

III.

Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763—1780.

Von

Dr. H. Jos. Brühl.

Einleitung.

Am 6. Februar 1761 war im kurtrierischen Schlosse zu Ehrenbreitstein der Kurfürst Clemens August von Köln auf einer Reise nach München gestorben. An äußerem Glanze hatte es der Regierung dieses bayrischen Prinzen, der außer dem Kurhute von Köln vier Mützen getragen hatte¹⁾ und Hoch- und Deutschmeister²⁾ gewesen war, nicht gefehlt. Bei öffentlichen Anlässen wurde eine Pracht entfaltet, die die Augen aller blendete.³⁾ Die Künstler⁴⁾ fanden eine Zufluchtsstätte am Hofe des Kurfürsten, und herrliche Denkmäler der Kunst, vor allem der Architektur, entstanden, die die Bewunderung der Mit- und Nachwelt herausfordern mußten.⁵⁾

*) Vorliegende Abhandlung umfaßt zwar nur die kleinere Hälfte einer am 27. Januar d. J. von der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Münster gekrönten Preisarbeit, bildet aber in der von mir gegebenen Fassung ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

1) Clemens August war Fürstbischof von Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück.

2) Er nennt sich in den Urkunden und amtlichen Erlassen: Magni Magisterii Teutonici per Borussia Administrato, supremusque eiusdem Ordinis per Germaniam et Italiam Magister.

3) Vgl. vor allem die Schilderung seines Einzuges in Frankfurt am 22. Januar 1742. Mering l. c. 26.

4) Vgl. Mering l. c. 55 - 59.

5) Vgl. Mering l. c. 37—55 bes. 50 f. und E. Renard l. c.

Bildung und Wissenschaft wurden verbreitet,¹⁾ dem Handel neue Bahnen erschlossen,²⁾ und die Liebe des Volkes durch eine an Verschwendung grenzende Freigebigkeit erworben, so daß man noch in späteren Zeiten im Kurkölnischen sang:

„Bei Clemens August trug man blau und weiß,
Da lebte man wie im Paradies.“³⁾

Und doch war die Regierung dieses Fürsten für die ihm anvertrauten Gebiete nichts weniger als segensreich gewesen.

Die charakterlose Politik⁴⁾ des leichtsinnigen Herrschers, zu der ihn seine Eitelkeit und Prunksucht und die sich daraus ergebenden Geldverlegenheiten verführten, die ihn sich immer dorthin neigen ließ, wo die reichsten Subsidien winkten und ihn nach der Entlassung Plettenbergs ganz in die Schlingen französischer Staatskunst verstrickte, sollte sich an seinen Vändern bitter rächen. Keiner seiner Staaten aber hatte so unter den Folgen seiner Regierung zu leiden wie das Fürstbistum Münster.

Im Reichsriege (1734—1738), den der polnische Thronfolgestreit verursacht hatte, gab das nur allzu begründete Mißtrauen auf die Treue des Kurfürsten von Köln Anlaß zu den Bedrückungen des Fürstbistums Münster und des Herzogtums Westfalen durch die preußischen Truppen im Winter 1734—1735.⁵⁾

Der Kampf, der um die österreichische Erbfolge entbrannte, brachte dem Fürstbistum Münster neue Drangsale. Ein mit Frankreich eingegangenes Defensiv- und Offensivbündnis erschloß die Gebiete Clemens Augusts den Franzosen, unter deren Einquartierungen Münster vom 7. November 1741 bis zum 17. Juli 1742 Schweres erduldete.⁶⁾

¹⁾ Er gründete die Gymnasien zu Bonn und Andernach, errichtete in Bonn die Lehrstühle der Philosophie und der Rechte. Mering l. c. 37/38 und 36.

²⁾ Vgl. Mering l. c. 17/18.

³⁾ Vgl. Mering l. c. 80.

⁴⁾ Vgl. Gl. Th. Perthes l. c. 166 und Ennen l. c. 305 und 307. In den Jahren 1743/44 und später 1760/61 wendet sich Clemens August von Frankreich ab und England zu.

⁵⁾ Vgl. Ennen l. c. 303—304, Erhard l. c. 580—581.

⁶⁾ Vgl. Erhard l. c. 584.

Aber das größte Unglück erlitt Münster im siebenjährigen Kriege. Clemens August, sei es durch einen besonderen Subsidienvertrag mit Frankreich gebunden, sei es einer Bitte Maria Theresias folgend, zeigte sich allen Forderungen der Franzosen willfährig. Dadurch wurde der Krieg in seine Länder hinübergespielt und entfaltete alle seine Schrecken in Münster und der umliegenden Gegend.¹⁾ Zweimal wurde die Stadt belagert und umfängliche Teile durch Beschießung eingeäschert.²⁾ Den Franzosen folgten die hannöversich-preussischen Truppen, die das Fürstbistum mit kurzer Unterbrechung von 1758 bis 1762 besetzt hielten und als Feindesland behandelten. Zu den von der Kontributionskasse, die unter dem hannöversichen Kriegskommissar Tieling stand, über das Land verhängten Brandschätzungen, die mit der größten Strenge eingetrieben wurden, traten die Ausschreitungen einer durch den Krieg an Rohheit und Plünderung gewöhnten Soldateska, denen auch der milbgefinnte Herzog Ferdinand zu Braunschweig, der Obergeneral der verbündeten preussischen-englischen Truppen, keinen Einhalt zu tun vermochte.

Die Folge des Krieges war die Verheerung des münsterischen Landes, die gänzliche Erschöpfung aller seiner Hilfsquellen. Die zum Unterhalte der französischen Truppen verwendete Summe belief sich auf 1473874 Rt. Das hannöversich-preussische Heer hatte dem Fürstbistum über 4589999 Rt. Kosten an barem Geld und gelieferten Lebensmitteln verursacht. Die Summe der von den einzelnen Bewohnern gemachten Lieferungen und des ihnen zugefügten Schadens wurde auf 2078353 Rt. geschätzt, und noch waren bei weitem nicht alle für die fremden Truppen gemachten Ausgaben berechnet, nicht alle Berichte über die erlittenen Verluste eingereicht worden.³⁾

¹⁾ Vgl. Ennen I. c. 307. — Erhard I. c. 585 ff.

²⁾ Die erste Belagerung fand vom 9. bis zum 27. Juli 1759 durch die Franzosen statt, die zweite durch die alliierten Truppen unter Imhof und Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe im September und November 1759. — Vgl. Erhard I. c. 586 und 587—588.

³⁾ Nach dem von J. H. Berteling angefertigten Extractus Summarius und dem Détail sommaire de toutes les prétentions de l'évêché de Munster sur les Français. Darfelder Archiv Nr. 52 C. 4, 5 und 6.

Das war die Lage des Fürstbistums Münster beim Tode Clemens Augusts. Der Zustand von 1630 war zurückgekehrt.¹⁾ Das Land stand vor dem vollständigen Ruin. Eine große Aufgabe stellte es an seinen zukünftigen Regenten, eine Aufgabe, die nur ein Mann von außerordentlichen Geistesgaben und unerschütterlicher Willenskraft zu lösen im Stande war.

Aus der Wahl des Domkapitels von Münster, die auf den 7. April 1761 festgesetzt worden war,²⁾ wegen des Kriegszustandes aber erst am 16. September 1762 unter dem Einflusse Englands und Hollands vollzogen werden konnte,³⁾ ging Maximilian Friedrich Graf zu Königsegg-Rottenfels,⁴⁾ der schon am 6. April 1761 den Kurstuhl von Köln bestiegen hatte, als Fürstbischof von Münster hervor.

I. Kapitel.

Fürstenbergs Jugend- und Vorbereitungsjahre.

Nach dem übereinstimmenden Urteil der Zeitgenossen war Maximilian Friedrich zwar ein gutmütiger, wohlwollender, aber ein schwacher Fürst, der an den Staatsgeschäften nur geringen Anteil nahm.⁵⁾ Die Zügel der Regierung der Kurfürstentums Köln überließ er den Händen des Freiherrn von Veldebusch, und für das Fürstbistum Münster war es ein Glück, daß er seine Verwaltung dem jungen Domherrn Franz Freiherrn von Fürstenberg übertrug.

¹⁾ Vgl. Erhard I. c. 459—460.

²⁾ Vgl. Erlaß des Domkapitels des Stiftes Münster sede vac. vom 16. März 1761, nur im Auszug bei Scotti I. c. I, 447 unter Nr. 409.

³⁾ Vgl. Dohm I. c. 359 Anmerkung.

⁴⁾ Königsegg, nicht Königseck findet sich in den Edikten Maximilian Friedrichs.

⁵⁾ Vgl. Dohm I. c. 309 und 332 Anmerkung. — Prinz Josef von Hohenlohe-Bartenstein nennt Maximilian Friedrich in seinem Bericht über die Koadjuturwahl von 1780 „un prince bon, mais affaibli“. Darfelder Archiv Kasten III. Fach 5. — Vgl. auch Cl. Th. Berthes I. c. 167.

Zur besseren Beurteilung dieses hervorragenden Mannes, dessen segensreiche Tätigkeit dem Fürstbistum Münster eine bis dahin nicht gekannte Blütezeit brachte, sei eine kurze Darstellung seiner Jugend- und Entwicklungszeit gegeben.¹⁾

Zwischen Neheim an der Ruhr und Hüsten, im ehemaligen Herzogtum Westfalen, liegen auf einem kleinen, waldbreichen Berg- rücken das Dorf und das Rittergut Herdringen. Hier, auf dem Stammsitz der Fürstenberg-Waterlappe, die nach alten Familien- überlieferungen ihr Geschlecht von den Grafen von Oldenburg und durch diese vom Sachsenführer Widukind herleiten, wurde Franz Friedrich Wilhelm Maria am 7. August 1729, um sieben Uhr abends, als zweiter Sohn des Reichshofrats und Erbdrosten Christian Franz Theodor von Fürstenberg und als erster Sproß aus dessen dritter Ehe mit der Freiin Anna Helena Maria Antoinette von Galen, geboren. Am folgenden Tage empfing er in der Hauskapelle zu Herdringen die Taufe.²⁾ Die Mutter, eine fromme, herzensgute Frau, starb schon 1739, zweiunddreißig Jahre alt.³⁾ Der Vater

1) Für die tatsächlichen Angaben über Fürstenbergs Familie, seine Jugend und Studienjahre, schöpfe ich, wenn nicht anders angegeben ist, aus der handschriftlichen Chronik „Deren von Fürstenberg“ im Herdringer Archiv. — Die Familienüberlieferungen, vom Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg von Baderborn, mit Hilfe seines Lehrers, des Siegener Jesuiten Johannes Belde, in zusammenhängende Darstellung gebracht, stützen sich hauptsächlich auf die Gleichheit der Wappen beider Familien, Fürstenberg und Oldenburg. Das Fürstenberger Wappen zeigt zwei rote Balken im goldenen Feld. Es wurde durch Diplom vom 20. Mai 1660 von Kaiser Leopold I. durch Hinzufügung des Graffschafter Wappens geändert, doch wird das zusammengesetzte Wappen, soviel ich beobachtet habe, wenig geführt.

2) Das amtliche Geburts- und Taufzeugnis Fürstenbergs liegt in einer am 15. Januar 1748 vom Notar Leonard Schweickardt beglaubigten, in Mainz gefertigten Abschrift vor. Danach ist das Original am 10. August 1729 von Caspar Reine, Pfarrer zu Hüsten, ausgestellt worden. Darsfelder Archiv. Nr. 221.

3) Ihr Gemahl legt ihr in seinen Aufzeichnungen die charakteristische Äußerung in den Mund: „Ich danke Gott täglich für einen so guten Mann.“

(geb. 1689 gest. 1755) war ein Mann kluger, praktischer Richtung, der sich in seiner Jugend nach erfolgreichen Studien in Köln und Paris dem geistlichen Stande gewidmet hatte. In Münster und Paderborn war er in den Besitz von Präbenden gelangt. Nach dem Tode des Bischofs von Paderborn, Franz Arnold von Wolz-Metternich, war er als dessen Nachfolger in Vorschlag gebracht worden. Da starb 1718 sein Vater. Christian Theodor legte das geistliche Gewand ab und übernahm als ältester Sohn die Verwaltung der Familiengüter. Von den zahlreichen Geschwistern des Franz von Fürstenberg haben es sein ältester Bruder Clemens Lothar, der spätere Standesherr auf Herbringen, seine Schwester Maria Anna, Äbtissin des Stifts zu Fröndenberg, seine jüngeren Brüder Friedrich Karl, Domkapitular zu Münster und Paderborn, Ferdinand Maria, Domkapitular zu Halberstadt, Hildesheim und Münster, und vor allem Franz Egon, Bischof von Hildesheim und Paderborn, zu einiger Berühmtheit gebracht.

Vier Jahre alt, empfing Franz von Fürstenberg in der Kapelle des hl. Alexius zu Paderborn das Sakrament der Firmung und erhielt bei dieser Gelegenheit den Namen Josef.¹⁾ Den ersten Unterricht des Knaben leitete der gemeinsame Lehrer der Kinder des Reichshofrats, der Ortsgeistliche. Später erhielt Franz mit seinem um vier Jahre älteren Bruder Clemens Lothar einen gewissen Theologen, namens Halman, zum Lehrer, an dessen Person sich manche Anekdote knüpft.²⁾ Vom Herbst 1746 bis zum 13. September 1748 besuchte er mit seinen Brüdern Friedrich Karl und Christian Ignaz³⁾ die Schule der Jesuiten zu Köln, wo er unter der Leitung des Josef Harzheim und des Physikers Bernhard Stein einen zweijährigen

¹⁾ Gallands Konjektur; l. c. 352. Fürstenberg sei kurz vor Erhaltung der Tonjur gefirmt worden, trifft demnach nicht zu.

²⁾ Der Name des Lehrers, der als „Orbilus plagosus“ bezeichnet wird, findet sich in den Aufzeichnungen Clemens Lothars von Fürstenberg. Über die Anekdoten vgl. Sökeland l. c. 13.

³⁾ Der bedeutend jüngere Franz Egon, spätere Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim (geboren 1737), hat nicht wie Esser l. c. 5 und Galland l. c. 350 meinen, den älteren Bruder Franz nach Köln begleitet.

philosophischen Kursus durchmachte und sich nicht weniger durch die Vorzüglichkeit seiner Talente als durch die Anmut seiner Sitten allgemeine Anerkennung erwarb.¹⁾ Nach einem kurzen Aufenthalt in Würzburg, reiste Franz mit seinen beiden Brüdern und dem Hofmeister Vikar Michels am 11. November 1750 nach Salzburg und wurde am 7. Dezember an der dortigen Universität immatrikuliert.²⁾ Der Salzburger Aufenthalt wurde hauptsächlich körperlichen Übungen gewidmet. Fleißig besuchten die Brüder die fürstliche Reitschule. Am 25. September 1751 verließ die kleine Gesellschaft die schöne Alpenstadt und nahm über Innsbruck, Trient, Mailand, Genua, Voretto den Weg nach Rom, wo sie am 24. November 1751 ankam. Am 1. Dezember 1751 ließ sich Franz unter die Hörer der Universität der Sapiencia aufnehmen und lag bis zum 16. Januar 1753 namentlich unter Michael Angelus Pebrochi, mit großem Fleiß dem Studium der Rechte ob.³⁾ Außerdem beschäftigte er sich eifrig mit dem Studium der englischen Sprache. Zweimal wurde Franz von Fürstenberg von dem Papste Benedikt XIV. in Audienz empfangen, am 23. Mai in Rom und am 2. Juni 1752 zu Castel Gandolfo, wohin sich Fürstenberg mit dem Prinzen von Hohenlohe-Bartenstein begeben hatte. Hier geführte Verhandlungen über eine Präbende in Speyer scheinen erfolglos geblieben zu sein.

Nach einem kleinen Abstecher nach Neapel trat Franz von Fürstenberg in Begleitung seiner Reisegeellschaft, im Februar 1753 die Heimreise über Florenz, Venedig, Wien, Prag, Kassel an. Am 2. Juli traf er in Herdringen ein. Doch schon am 9. Mai verließ er wieder die Heimat, um sich nach Münster zu begeben, wo

¹⁾ Das Zeugnis der Jesuitenschule, bei Galland l. c. 351 dem Wortlaute nach mitgeteilt, liegt im Darfelder Archiv. Nr. 221.

²⁾ Die Mitteilungen über diese Reise, den Aufenthalt in Salzburg und in Italien sind einem, vom Vikar Michels, teils in deutscher, teils in italienischer Sprache geführten Tagebuch, nebst Rechnung über Empfang und Ausgabe, entnommen. Herdringer Archiv: Serie I. Fach 3. Nr. 99 (105). Das Tagebuch ist kulturhistorisch sehr interessant.

³⁾ Gallands Angabe l. c. 351, Fürstenberg sei am 15. September 1751 inscribiert worden, beruht auf einem Irrtum. Das Zeugnis der Sapiencia liegt im Darfelder Archiv. Nr. 221.

er am 13. Juli 1753 im Domkapitel Sitz und Stimme erhielt. Da Franz für den geistlichen Stand bestimmt war, hatte er schon als dreizehnjähriger Knabe am 15. August 1741 von dem münsterischen Weihbischof Ferdinand, Abt der Zisterzienserabtei Marienfeld und Rittershausen, die Tonsur erhalten.¹⁾ Die niederen Weihen erteilte ihm am 2. März 1757 der Paderborner Weihbischof und Generalvikar, Graf Josef Franz von Gondola aus dem Benediktinerorden, in seiner Hauskapelle zu Paderborn.²⁾ An demselben Orte empfing Franz von Fürstenberg am 2. März 1757, dem vierten Fastensonntage, die Subdiaconatsweihe.³⁾

Schon am 1. Oktober 1743 hatte Benedikt XIV. dem jungen Franz von Fürstenberg eine Präbende in Mainz verliehen.⁴⁾ Dazu erhielt Franz am 11. Februar 1748 durch die Resignation seines Oheims, Friedrich Christian von Galen, eine Dompräbende in Paderborn. Als aber von Galen drei Tage später starb, übertrug der Domdechant von Paderborn, Franz Ludwig von Wenge, die erledigte Präbende des von Galen seinem Bruder Felix von Wenge. Der nun folgende Rechtsstreit wurde durch die Hilfe des Obermarschalls und Drost von Harthausen, der Domherren von Ascheberg und Harthausen und des Pfarrers von Eissen, Anton Spiegel, zu Gunsten Fürstenbergs entschieden.⁵⁾ Am 18. August 1748 erhielt Franz durch die Verzichtleistung des Domherrn Kerkerink zu Borg die An-

¹²³⁾ Die Zeugnisse über die empfangenen Weihen liegen im Darfelder Archiv Nr. 221 und sind auch von Galland benutzt worden. I. c. 352.

⁴⁾ Die darüber ausgefertigte päpstliche Bulle liegt im Herdringer Archiv. Serie I., 12. Fach Nr. 139 (85).

⁵⁾ Die zahlreichen Schriftstücke und die gedruckten Klageschriften, die diesen Rechtsstreit betreffen, liegen teils im Darfelder Archiv: „Genuina facta species et solida deductio iuris. In Sachen De Wenge contra L. B. de Fürstenberg Nr. 219 teils im Herdringer Archiv Serie I., 12. Fach Nr. 150. (93.) Die päpstliche Bulle vom 11. Februar 1748, die Fürstenberg die Paderborner Präbende verlieh, befindet im Herdringer Archiv Serie I., 12. Fach Nr. 145. (89). — Am 8. Mai 1748 wurde Franz von Fürstenberg im Paderborner Domkapitel aufgeschworen. Sein Stammbaum, der väterlicher- und mütterlicherseits fünf Generationen guten Adels aufweist, liegt im Herdringer Archiv. Serie I. Fach 8. Nr. 31. S. Beilage I.

wartschaft auf eine münsterische Präbende, die ihm durch die päpstliche Collation vom 17. September verliehen wurde, und in deren Besitz er am 20. Oktober 1748 gelangte. Von geistlichen Würden hat Franz von Fürstenberg später die eines Domkantors zu Münster, die eines münsterischen Generalvikars, die ihm am 30. Oktober 1770 vom Bischof Maximilian Friedrich verliehen wurde,¹⁾ und die eines Archidiaconus zu Alberslohe, die ihm 1793 zuteil ward, bekleidet.

Während des siebenjährigen Krieges finden wir Fürstenberg in dem schwer bedrängten Münster. Die Kenntnis der englischen und französischen Sprache, energisches Auftreten, gepaart mit Besonnenheit und feinem Benehmen, machten den jungen Domherrn zum geeigneten Mittler zwischen der bedrückten Stadt und den fremden Heeren, und Münster verdankte seiner Tätigkeit manche Milderung der schweren Kriegslasten. Dies segensvolle Wirken brachte Franz von Fürstenberg in Berührung mit Männern, die zu den bedeutendsten Kennern der Staats- und Kriegswissenschaften ihrer Zeit gehörten. Er lernte den Herzog von Broglie kennen, den Sieger von Bergen, den hervorragendsten der damaligen französischen Generale und späteren Kriegsminister Ludwigs XVI.²⁾ Der Verkehr mit dem Herzog Ferdinand zu Braunschweig,³⁾ dem hochbegabten Schüler Friedrichs II., der vom 1. April 1758 bis zum 24. Dezember 1762 wiederholt längere Zeit in Münster weilte, machte Fürstenberg vertraut mit den Gedanken und Schöpfungen des von ihm bewunderten großen Preußenkönigs, während ihn der Umgang mit dem Generaladjutanten des Herzogs Ferdinand, dem berühmten englischen Taktiker und Geschichtsschreiber des siebenjährigen Krieges Heinrich Lloyd, in die Ge-

¹⁾ Die Ernennungsurkunde zum „vicarius in spiritualibus generalis“ ist von Münster datiert, 30. Oktober 1770 und liegt im Darfelder Archiv. Nr. 221. Sie ist in stereotyper Form abgefaßt, und erteilt unter anderem dem neuen Generalvikar auch die für Fürstenberg illusorische Vollmacht, in den bischöflichen Reservatfällen zu absolvieren.

²⁾ Die Lebensschicksale des Herzogs Viktor Franz von Broglie (1718—1804) sind in gedrängter Fassung erzählt in „Nouvelle Biographie“ Bd. VII. S. 476.

³⁾ Herzog Ferdinands Beziehungen zu den Ideen Friedrichs II. bespricht Graf Lippe in der *N. D. Z.* Bd. VI. 682—690.

heimnisse der artilleristischen Wissenschaften einführte. Im Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, der am 20. November 1759 nach der Belagerung sieggetrönt in Münster einzog, trat Fürstenberg ein Regent entgegen, der durch seine Reformen auf dem Gebiete des Kriegswesens allgemeine Bewunderung erwarb, durch die Hebung von Ackerbau und Handel und die Verbreitung der Bildung sein kleines Ländchen zu einem Musterstaate gestaltete und wegen der Beschützung von Bach und Herder den Namen eines Kunstmäcens verdiente. Mit Lloyd und dem Grafen Wilhelm schloß Fürstenberg, der mit ihnen die Vorliebe für Mathematik teilte, einen Freundschaftsbund für das Leben.¹⁾

Welch hohe Achtung und großes Vertrauen das Domkapitel dem erst zweiunddreißig Jahre alten Franz von Fürstenberg entgegenbrachte, zeigt der Umstand, daß es ihn am 24. Dezember 1761 mit der Begrüßung des Prinzen von Mecklenburg-Strelitz beauftragte. Fürstenberg benutzte die Gelegenheit, um dem Prinzen die Bitte vorzutragen, er möge bei seiner Schwester, der Königin von Großbritannien, wegen der Bedrückung Münsters Vorstellungen machen.

Vor allem aber zeigte Fürstenberg sein politisches Geschick bei der Bischofswahl von 1762.²⁾ Außer den fürstlichen Bewerbern aus den Häusern Bayern und Sachsen und dem erwählten Kurfürsten von Köln, Maximilian Friedrich, kam der spätere Domdechant von Münster, Drost-Füchten, bei der Wahl in Betracht. Diesem erstand aus dem Schöße des Kapitels ein Nebenbuhler im Domherrn von Bielelager, der sich eine nicht unbedeutende Anzahl von Anhängern zu erwerben wußte. Fürstenbergs Verdienst ist es, Bielelager und seine Partei dem Kurfürsten Maximilian Friedrich zugeführt zu haben, der sich der Begünstigung Englands und Hollands erfreute, und auf dessen Seite auch der Domherr Drost-Füchten trat. Kurz

¹⁾ Fürstenbergs Verhältnis zum General Lloyd und Grafen Wilhelm, und die Lebensschicksale dieser Männer bespricht sehr ausführlich Sökeland l. c. 14–20. Esser hat diesen Abschnitt als Citat übernommen l. c. 19–25.

²⁾ Die Mitteilungen über die Wahl stützen sich auf ein „Mémoire“ Fürstenbergs aus der Zeit der Wahl. Darfelder Archiv Nr. 229. Vgl. auch Erhard l. c. 590.

nach der Wahl, am 18. September 1762, bezeugte der Kurfürst schriftlich Fürstenberg seine Dankbarkeit und äußerte den Wunsch, ihm die Leitung der münsterischen Regierungsgeschäfte anzuvertrauen.¹⁾ Auch Velderbusch sprach Fürstenberg seine Bewunderung aus über die Klugheit und das Geschick, mit dem er eine so heikle Angelegenheit zu Ende geführt habe.²⁾ Zugleich lud er ihn ein, nach Bonn zu kommen, wo bereits eine Wohnung für ihn in Aussicht genommen sei. Am 27. November 1762 wurde Fürstenberg zum Konferenzrat mit 4000 Rtl. Gehalt ernannt.³⁾ Das Domkapitel, das Fürstenbergs Entfernung aus Münster nur ungern sah, bat jedoch den Kurfürsten, vorläufig von einer Berufung des neuen Konferenzrates nach Bonn abzugehen. Bereitwilligst entsprach der Kurfürst in seinem Schreiben vom 9. Januar 1763 diesem Wunsche, und Fürstenberg blieb in der Stellung eines mit dem „département“ des Fürstbistums betrauten Ministers in Münster.⁴⁾

¹⁾ Dieser Brief des Kurfürsten ist zum größten Teil dem Wortlaute nach von Galland l. c. 355 in der Anmerkung veröffentlicht. Er liegt im Darsfelder Archiv Nr. 221.

²⁾ Brief Velderbuschs vom 18. September 1762. Darsfelder Archiv Nr. 221.

³⁾ Die Ernennungsurkunde zum Geheimen Konferenzrat ist von Bonn unterm 27. November 1762 datiert und von Velderbusch gegengezeichnet. Darsfelder Archiv Nr. 221.

⁴⁾ Als „chargé du département de l'Evêché de Munster“ bezeichnet sich Fürstenberg, wenn er von seiner Amtstätigkeit spricht. Nur im Abschiedsgesuch, abgedruckt bei Esser l. c. 139, spricht er von seinem Ministère. Das Gehalt, das er nach seiner Entlassung weiter bezieht, sind die 4000 Rtl., die er als Konferenzrat erhielt. Eine Urkunde, in der Fürstenberg zum Minister ernannt wird, habe ich unter den Archivalien nicht gefunden, doch wird er auf allen Adressen der an ihn gerichteten Briefe von 1763 bis 1781 „Minister“ oder „Ministre“ genannt.

II. Kapitel.

Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Fürstenberg.

Bevor wir zur Schilderung der rühmlichen Tätigkeit, die Fürstenberg in seinem Amte entfaltete, übergehen, müssen wir einen Blick auf die Verhältnisse werfen, unter denen der junge Minister seine Wirksamkeit begann. Bei der Übertragung der münsterischen Regierungsgeschäfte hatte sich Maximilian Friedrich die Angelegenheiten der äußeren Politik, vornehmlich die Reichs- und Kreissachen, vorbehalten, die er von einem eigenen Vertreter, einem gewissen Behren, verwalten lassen wollte.¹⁾ Aber schon bald war die Versorgung dieser Geschäfte bei der Schwäche des Kurfürsten in die Hände Beldebuschs übergegangen, der von Jugend auf die Hofluft geatmet, schon unter Clemens August an der Spitze der Regierung

¹⁾ Die folgenden Mitteilungen stützen sich auf ein „Mémoire“ und zwei undatierte Briefe Fürstenbergs an den Kurfürsten und an eine ungenannte Freundin, vielleicht an die Gräfin Galen, zu der Maximilian Friedrich und Fürstenberg in freundschaftlicher Beziehung standen, und die in den Briefen des Kurfürsten öfters erwähnt wird. Darfelder Archiv Nr. 248 und Nr. 49. Auf dem „Mémoire“ las Galland, auf dessen Darstellung l. c. 356 ich verweise, das Datum 3. Mai 1764. Die letzte Ziffer der Jahreszahl ist undeutlich, mir scheint sie eher eine 7 als eine 4. Die Richtigkeit dieser Lesart wird auch durch den Inhalt der beiden undatierten Briefe, vornehmlich des Briefes an die Freundin bestätigt. Dort heißt es: „Vous vous souvenez de toutes les raisons, que je vous ai dites, pourquoi je ne pouvais me prêter à voir les affaires d'Empire et de Cercle dans d'autres mains: vous vous souvenez de la promesse, qu'on me fit là-dessus il est deux ans.“ Sicherlich liegt nun das „Mémoire“ später als der Brief, worin Fürstenberg sich als noch nicht schlüssig gibt. Rechnen wir nun vom angenommenen Datum des „Mémoire“ 3. Mai 1764 zwei Jahre zurück, so erhalten wir den Anfang des Jahres 1762, einen Zeitpunkt, wo Maximilian Friedrich noch nicht Fürstbischöf von Münster war. Das von Galland angenommene Datum ist also jedenfalls verdächtig. Galland hat die beiden genannten Briefe bei der Abfassung seiner Artikel nicht benutzt, wie aus dem von ihm angefertigten Verzeichnis der Archivalien Fürstenbergs im Darfelder Archiv hervorgeht.

gestanden hatte und über eine seltene diplomatische Schlaueit und Verschlagenheit verfügte.¹⁾ Auch in den inneren Angelegenheiten des Fürstbistums Münster, bei der Besetzung von Stellen und der Verwaltung der fürstlichen Hoheitsrechte, übte Belderbusch einen Einfluß aus, der auf Fürstenbergs Tätigkeit lähmend wirken mußte und von dem münsterischen Minister um so peinlicher empfunden wurde, da die Unzufriedenen im Hochstifte an Belderbusch eine Stütze gefunden zu haben scheinen.²⁾ Uneingeweihten gegenüber konnte Fürstenberg die Verlegenheit, worin er sich befand nur durch ausweichende Antworten verbergen. Den Fürsten fürchtete er durch Beschwerden zu kränken, die er bei dem Ansehen Belderbuschs nur mit größter Vorsicht erheben durfte. „Urteilen Sie,“ schreibt er an eine Freundin, „wie mir zu Mute ist: mit frohem Herzen und glücklichem Erfolg soll ich mein Amt verwalten, während ich solche Verdrießlichkeiten herunterzuschlucken muß.“³⁾ Die Unzuträglichkeit und Unhaltbarkeit der Sachlage zwangen zuletzt Fürstenberg, den man eine Zeitlang mit leeren Versprechen hingehalten hatte, zu einem entscheidenden Schritt. Nachdem er in einem Briefe dem Kurfürsten seine Gründe dargelegt hatte, reichte er unfertig 3. Mai 1767 eine Denkschrift ein, die seine Forderungen nebst Begründung enthielt und die Leitung aller Angelegenheiten der inneren und äußeren Politik des Fürstbistums ausschließlich durch das münsterische Mini-

¹⁾ Bgl. Dohm I. c. 308/309. Prinz Josef von Hohenlohe-Bartenstein sagt in dem schon angeführten Bericht über die Koadjutorwahl von 1780. „Un être consommé dans la fourberie et dans la dissimulation ne peut mieux que ce ministre (gemeint ist Belderbusch) cacher sous le masque de la candeur et de l'amitié la duplicité la plus perfide.“ Freilich ist das Urteil von dem Unwillen des Prinzen beeinflusst.

²⁾ . . . On m'a averti que ces messieurs ont formé le plan de se raccrocher par le moyen de M. de Belderbusch, quand je les trouverai en défaut.“ Undatiertes „Mémoire“ Fürstenbergs, jedenfalls aus der ersten Zeit seiner Amtstätigkeit. Darsfelder Archiv Nr. 248. Mit „ces messieurs“ sind die unzufriedenen Mitglieder des Domkapitels und der Ritterschaft gemeint.

³⁾ Bgl. Anmerkung 1 Seite 20.

sterium verlangte. Fürstenberg erreichte seinen Zweck, aber die Abneigung Belderbuschs war eine Folge seines Vorgehens.¹⁾

Im übrigen ließ Maximilian Friedrich Fürstenberg nach Güt-dünken walten und tat so wenig Einblick in den Gang der Regierungsgeschäfte, daß er sich in den meisten Fällen, wo direkte Anfragen oder Bittgesuche an ihn ergingen, erst über den Stand der Dinge und die gewünschte Auskunft von Fürstenberg unterrichten lassen mußte.²⁾

Eine engere Schranke war dem Wirken Fürstenbergs in der landständischen Verfassung des Hochstiftes gesetzt.³⁾ In die Regierung des Fürstbistums teilten sich mit dem Landesherrn, dem der Geheime Rat, die oberste Behörde für äußere und innere Staatsverwaltung, und die Hofkammer, der die Verwaltung der fürstlichen Domänen und Regalien oblag, zur Seite standen, die drei Landstände: das Domkapitel, die Ritterschaft und die landtagsfähigen Städte. In allem, was das Steuerwesen und die Landesgesetzgebung betraf, mußten die Landstände gehört werden. In den einzelnen

¹⁾ Belderbusch kam im Jahre 1780 auf die Idee, die kölnischen und münsterischen Regierungsgeschäfte zu vereinigen zurück und beschloß Fürstenbergs Entfernung zu betreiben. Prinz Josef sagt in dem angeführten Bericht von einer Unterhaltung mit Belderbusch: „On s'étendit beaucoup sur l'utilité de réunir Munster avec l'Electorat, sur l'opposition, que M. de Furstenberg porterait à cette réunion et sur la nécessité d'ouvrir sur ses vues ambitieuses les yeux de Son Altesse Electorale.“

²⁾ Am 10. Mai 1764 fragt der Kurfürst bei Fürstenberg an, welche Antwort er dem Kapitel in der Angelegenheit des Kupfergeldes geben soll. — Am 29. Juni 1764 schreibt er: „Je vous envoie ci-joint une supplique réitérée de la ville et du magistrat de la ville de Werth. Voyez ce qu'on peut ou ne peut pas faire pour leur soulagement, c'est, je crois plutôt l'affaire des Etats que la mienne.“ — Am 3. Juli 1767: „J'ai reçu par la poste hier les deux lettres du général Elberfeld, que je vous envoie, pour que vous me disiez la réponse, que j'ai à lui faire.“ Darfelder Archiv Nr. 248.

³⁾ Über die Verfassung des Fürstbistums Münster vgl. Olfers l. c. besonders 1/2 und 62/63 und Sprickmann l. c. 4.

Körperschaften entschied Stimmenmehrheit. Auf dem Landtage, wo das Domkapitel, das mit der Ritterschaft die sogenannten Vorbestände bildete, den Vorsitz führte, wurde nach Kurien abgestimmt, und ein Antrag, der die Zustimmung zweier Körperschaften erhielt, konnte mit der Genehmigung des Fürsten Landesgesetz werden.¹⁾ Der Landtag wurde vom Fürstbischof nach Belieben einberufen, der ihm in der Landtagsproposition seine Wünsche vorlegte. Den Verkehr zwischen dem Landtag und dem Landesherrn vermittelte die Landtagskommission, in außergewöhnlichen Fällen eine Deputation. Die Verhandlungen des Landtags waren geheim, und die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehr sich auch Fürstenberg in seinen Reformen durch die Stände gehemmt sah, so hat er doch niemals daran gedacht, der Verfassung des Landes, an der die Münsteraner mit großer Liebe hingen,²⁾ und die von den Landständen, wenigstens so weit ihre Rechte in Betracht kamen, mit großer Angstlichkeit gehütet wurde,³⁾

¹⁾ Olfers bemerkt l. c. 63 „Wenn, wie dieses wohl vorkam, Domkapitel und Ritterschaft einig, die Städte aber nicht zustimmten und ein begründetes Separatvotum zum Protokoll übergaben, pflegte der Landesherr seine Zustimmung nicht zu geben.“ Die Praxis zur Zeit der Amtstätigkeit Fürstenbergs war eine andere. Fast alle Anträge der Vorbestände wurden trotz des Protestes der Städte genehmigt, vgl. Sprickmann l. c. 4. Die damals herrschende Rechtsanschauung spricht aus den Bemerkungen der Landtagskommission zum Antrag vom 21. Februar 1779, worin Domkapitel und Städte 40 000 Rtl. für den Schloßbau bewilligen. Nachdem auf die eingereichte Gegenvorstellung der Ritterschaft eingegangen worden ist, heißt es: „Da gleichwohl auf diese Vorstellung (nachdem durch die maiora der stimmenden corporum das zur Tilgung der Schloßbauschulden und Fortsetzung des Baus gewidmete quantum einmal beschloffen und festgesetzt worden) es nicht mehr ankommt . . .“ L. V. 1779. S. 64.

²⁾ Vgl. Dohm l. c. 318.

³⁾ Im Januar 1780 war vor der Einberufung des Landtags eine Schätzung für diesen Monat ausgeschrieben worden. Die Stände fühlten sich in ihren Rechten verletzt und erhoben scharfen Protest. L. V. 1780. S. 115 f. Ähnlichen Protesten werden wir noch begegnen.

zuwiderzuhandeln. Er ehrte und schützte die Rechte des Landtags,¹⁾ dem er selbst als Mitglied des Domkapitels und der Ritterschaft angehörte, und betrachtete das Zutrauen und die Liebe der Landstände als eine wesentliche Bedingung zur Durchführung seiner Pläne.²⁾

Überzeugt, daß die weisesten Maßnahmen der besten Regierung nur dann zum Wohle des Staates reichen, wenn ihre Ausführung einsichtsvollen und gewissenhaften Beamten übertragen ist, war Fürstenberg zunächst bemüht, sich mit einem Stab geeigneter Helfer bei der Verwaltung des Landes zu umgeben. Ein Blick auf das von ihm, wahrscheinlich im Oktober 1764, aufgestellte „Tableau des places ouvertes et des prétendants“,³⁾ wo uns die Namen von Männern begegnen wie Tenspolde, Benner, Gräver, Böddiger, Scheffer, die nachmals in den verschiedensten Stellungen nicht Unbedeutendes geleistet haben, überzeugt uns von dem Scharfblick Fürstenbergs und der Klugheit seiner Wahl. Auch hier zeigte sich Fürstenbergs praktische Richtung. Da die finanzielle Notlage des Landes eine Einschränkung der Besoldung der Beamten forderte, ließ der Minister einige entbehrliche Posten unbezahlt. Andere Stellen verlieh er als Ehrenämter begüterten jungen Männern, denen eine Auszeichnung mehr wert war als materieller Gewinn. Dadurch, daß Fürstenberg auch jüngere Kräfte heranzog, förderte er zugleich den Wettstreit unter der talentvollen Jugend des Fürstbistums.

¹⁾ „Vielleicht beschuldigt man mich auch einer übertriebenen Eifersucht für alles, was die Verfassung betrifft“, schreibt Fürstenberg lange nach seiner Entlassung an den neuen Fürstbischof Maximilian Franz am 10. Juli 1789. Darfelder Archiv Nr. 250. — Am 20. Februar 1779 trat er entschieden gegen einige Rechtslehrer auf, die den Ständen ungebührliche Verpflichtungen aufbürden wollten. L. P. 1779. S. 22 f. — Vgl. auch Dohm I. c. 323.

²⁾ Sprickmann I. c. 8 § 10.

³⁾ Darfelder Archiv, Nr. 248. — Auf die Bemerkungen des „Tableau“ stützen sich auch die folgenden Ausführungen.

III. Kapitel.

Wiederherstellung eines geordneten Münzwesens.

Unterstützt von tüchtigen, zuverlässigen Beamten, konnte Fürstenberg an die Lösung der Aufgabe, die er als die erste und wichtigste seiner Verwaltung betrachtete,¹⁾ an die Errettung des Landes aus den gänzlich zerrütteten Finanzverhältnissen, herantreten. Die notwendige Vorbedingung zu einer wirksamen Tätigkeit auf diesem Gebiete war die Regelung des während des vergangenen Krieges vollständig in Unordnung gekommenen Münzwesens.

Seit der Münzverordnung des Jahres 1534 galt der Reichsspeziestaler zu achtundzwanzig Schillingen oder zweiunddreißig Mariengroschen im Fürstbistum Münster als Landesmünze.²⁾ Im siebenjährigen Kriege waren von den fremden Truppen zahlreiche ausländische, vor allem französische Geldsorten in Umlauf gebracht worden. Vielfach auch hatten die einquartierten Soldaten mit minderwertigem, vornehmlich sächsischem und polnischem Gelde gezahlt, dem das Schwert Zwangskurs verschaffte.³⁾ Die Folge war eine Verschlechterung des Geldes im ganzen Fürstbistum. Mit Mißtrauen wurde jeder Zahlung begegnet, und eine starke Verteuerung aller Waren, besonders der Lebensmittel, trat ein.

Schon zu Anfang des Jahres 1763 hatte die kölnisch-münsterische Regierung versucht, Besserung zu schaffen und namentlich vor den

¹⁾ Vgl. Sprickmann l. c. 6 § 6. — In allen Landtagspropositionen, die während der Amtstätigkeit Fürstenbergs aufgestellt worden sind, wird im ersten Punkt auf die Tilgung der Landesschulden hingewiesen.

²⁾ Vgl. Leitzmann l. c. 154, und Grote l. c. 296.

³⁾ In Münster wurden diese, hauptsächlich von preussischen Soldaten ausgegebenen Münzen: „Blechappen“ und „Pollacken“ genannt. Sonstwo gab man ihnen wohl den Spottnamen „Ephraimiten“, nach dem Berliner Juden Ephraim, der sie im Auftrage des Königs prägte. Vgl. Aufzeichnungen des Christopher Verloh, von Erler in der „Zeitschrift“ Bd. 62, 171 herausgeben.

polnischen Münzen gewarnt.¹⁾ Bald nach der Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch Fürstenberg erschien, am 24. April 1763, ein grundlegendes Edikt „in Betreff der Münzreduktion“, ²⁾ dem in den nächsten Jahren noch zahlreiche Verordnungen folgten. Bei der Regelung dieser Angelegenheit wahrte Fürstenberg den alten Ruhm Westfalens, das sich stets durch die Ehrlichkeit seiner Münzpolitik vor anderen Staaten ausgezeichnet hatte.³⁾ Ordnen wollte Fürstenberg die entstandenen Wirren, nicht sie zum Schaden der Untertanen für die Staatskasse ausnützen.

Das Edikt vom 24. April 1763 regelte den bis dahin schwankend gewesenen Kurs der ausländischen Gold- und Silberstücke. Das nach dem Reichsfuße ausgemünzte Geld behielt den nominellen Wert. Zahlreiche Silbersorten aber wurden teilweise sogar bedeutend im Werte zurückgesetzt, wie die sächsischen Eindrittelstücke, von denen man zuletzt acht auf einen Reichstaler rechnete.⁴⁾ Viele Arten des zu leichten Geldes wurden außer Kurs gesetzt. Um aber die Besitzer nicht zu sehr zu schädigen, ließ die Regierung die fürstliche Münze dieses Geld unter Zahlung des Metallwertes einlösen.⁵⁾

Den Kaufleuten wurde befohlen, die hohen Preise ihrer Waren im Verhältnis zu dem reduzierten Geldwerte, der den Wert des alten Geldes um zwei Drittel übertraf, zurückzusetzen, und die Widerspenstigen wurden mit der Einziehung ihrer Waren bestraft.⁶⁾ Weitere Verordnungen regelten die Zahlung der in der Zeit des schwankenden Kurses, von 1758 bis 1763, gemachten Schulden und ihrer Zinsen in einer Weise, daß die Rechte der Gläubiger und der Schuldner gewahrt wurden.⁷⁾ — Zur Unterweisung des Volkes und zur besseren Übersicht wurden Reduktionstabellen und Tafeln, auf denen die Zinsen der in altem Geld angelegten Kapitalien von drei Pfennigen bis zu

¹⁾ Publicandum vom 6. März 1763 Original-Sammlung Anhang a.

²⁾ Original-Sammlung. Nr. 10.

³⁾ Vgl. J. Weingärtner I. c. 2.

⁴⁾ Edikt Nr. 21 der Original-Sammlung.

⁵⁾ Edikt Nr. 10 der Original-Sammlung 5 to.

⁶⁾ Edikt Nr. 29 der Original-Sammlung.

⁷⁾ Verordnung Nr. 20 der Original-Sammlung.

7000 Rth. bis zu fünf Prozent berechnet waren, angefertigt und in Druck gegeben.¹⁾ Die Auswechselung einheimischen guten Geldes gegen minderwertiges fremdes wurde allen Bewohnern des Fürstbistums unter Androhung schwerer Leibesstrafen,²⁾ den Juden aber, die dieses Geschäftes besonders verdächtig erschienen, bei Verlust des Geleits und bei Strafe der Landesverweisung verboten.³⁾

Die größte Schwierigkeit machte das Ordnen der umlaufenden Kupfermünzen. Da neben dem Fürstbischof auch das Domkapitel und die Städte Kupfergeld prägten,⁴⁾ und außerdem eine Masse fremder Kupferstücke das Land überschwemmten, waren beim Gebrauche der Scheidemünzen zahlreiche Wirren entstanden, deren Beseitigung Volk und Militär dringend wünschten.⁵⁾ Um Ordnung zu schaffen, verbot die Regierung das ausländische Kupfergeld ganz und ließ es durch die Landeskasse aufkaufen.⁶⁾ Nachdem auch alle Versuche, die einheimischen Scheidemünzen in einen „gehörigen Kurs“ zu bringen, an der Abneigung der Kaufleute, das Kupfergeld anders als nach eigenem Anschlag zu nehmen, gescheitert waren, sah sich die Regierung gezwungen, den Wert der einheimischen Kupferstücke bedeutend herabzusetzen. Nach der Verordnung vom 16. April 1768 sollten die fürstlichen Drei- und Vierpfennigstücke einen halben Pfennig, die domkapitularen Sechs- und Vierpfennigstücke einen und einen halben Pfennig, die domkapitularen Dreipfennigstücke einen

¹⁾ Nr. 34 der Originalsammlung.

²⁾ Nr. 10 der Originalsammlung 6 to.

³⁾ Nr. 155 der Originalsammlung 2 to.

⁴⁾ Über das Recht des Domkapitels, Münzen zu prägen, vgl. J. Weingärtner l. c. 24 und Zeitschrift N. F. Bd. V. (15). 1–36 (C. Döfers). — Über das Recht der Städte, Münzen zu schlagen, vgl. Weingärtner l. c. 44 ff.

⁵⁾ Am 26. Oktober 1764 schreibt der Kurfürst an Fürstenberg, er möge sich das Ordnen des Kupfergelds angelegen sein lassen „afin que le public cesse à se plaindre, de même que le militaire.“ Schon am 28. Juni 1764 schrieb der Kurfürst: „Le général Wenge se plaint toujours du Kupfergeld.“ Darfelder Archiv Nr. 246 und Nr. 248.

⁶⁾ Nr. 10 der Originalsammlung 5 to. und Nr. 44 der Originalsammlung.

Pfennig gelten. Mit einer Strafe von 25 Rt. wurde die Weigerung, Scheidemünzen zu diesem Werte in Zahlung zu nehmen, geahndet.¹⁾

IV. Kapitel.

Versuche bis zum Jahre 1777, die Binsenrückstände und Schulden der Landeskasse zu tilgen.

Sobald auf dem Gebiete des Münzwesens der größten Willkür gesteuert und die Einzahlungen an die sogenannte Landespfennigkammer, die Staatskasse, geregelt waren,²⁾ ging Fürstenberg an die Ausführung seines Vorhabens, den Staatshaushalt von der drückenden Schuldenlast zu befreien.

Vor dem siebenjährigen Kriege hatten die Schulden des stark belasteten Landes eine Höhe von 56 520 Goldgulden oder 1 324 640 Rt. mit ungefähr 62 123 Rt. Zinsen erreicht. Während des Krieges war eine Schuldenlast von über 900 000 Rt. an Darlehen baren Geldes und 142 000 Rt. für Lieferungen von Großkaufleuten und Unternehmern hinzugetreten. Außerdem war das Land haftbar für die der Depositenkasse entnommenen unverzinslichen Gelder, die von den Parteien zur Bestreitung der Kosten der laufenden Prozesse hinterlegt worden waren, und 54 000 Rt. betrugen. Ferner hatte das Land für die zur schnelleren Bestreitung der Brandschadungen von den einzelnen Untertanen nach Vermögen gezahlten Gelder, die sogenannten Quotisationen, nachträglich die Verantwortlichkeit wie für Landesschulden übernommen und versprochen, sie mit vier Prozent zu verzinsen. Die Quotisationen beliefen sich auf ungefähr 972 000 Rt. Das vollständig ausgezogene Land war nicht imstande gewesen, die laufenden Zinsen dieser Kapitalien zu bestreiten, und die Summe der rückständigen Zinsen betrug beim Regierungsantritte Maximilian Friedrichs ungefähr 400 000 Rt.³⁾

¹⁾ Nr. 80 der Original-Sammlung. Die städtischen Scheidemünzen waren am 12. Juli 1754 auf den halben Wert herabgesetzt worden. Nr. 46 der Original-Sammlung.

²⁾ Nr. 10 der Original-Sammlung 10 mo.

³⁾ Unsere Angaben stützen sich auf den am 6. März 1765 vom Geheimen Rat gegebenen Status der Landesschulden, der am 8. März d. J.

So groß die Summen der Landeschulden und Zinserrückstände, so verhältnismäßig gering waren die Gelder, die nach dem seit dem 16. Jahrhundert im Fürstentum Münster herrschenden Schatzungssystem¹⁾ zur Bestreitung der Kosten des Staatshaushaltes eingingen. Die direkten Abgaben, der Schatz, lasteten auf dem platten Lande als Grundsteuer auf den sogenannten unfreien Erben (Gütern) und trafen nur die Untersassen der Großgrundbesitzer und den gemeinen Mann, während die ausgedehnten Ländereien des Adels und der Kirche steuerfrei waren. Auch in den Städten wurden meistens nur kleine Leute von den direkten Steuern getroffen, die sich nach dem Gewerbe richteten und sehr gering waren.²⁾ Was in den Städten und auf dem Lande an indirekten Abgaben eingenommen wurde, ging zum größten Teil im Haushalte der Städte auf, oder floß in die Kasse der Körperschaften und Privaten, die im Besitze des Zollregals waren. Der Schatz, „das Hauptdeckungsmittel für alle und jede Bedürfnisse“, betrug eine Durchschnittssumme von 30 000 Rt. und wurde anfangs ein- bis dreimal, seit etwa 1630 bedeutend öfter und während der Amtstätigkeit Fürstenbergs zehn- bis zwölfmal im Jahre erhoben. Unter diesen Verhältnissen gestaltete sich das jährliche Budget, wie etwa der Voranschlag von 1764 zeigen möge, ungefähr folgendermaßen: Aus den zehn bewilligten „geheelen“ d. h. ganzen Schatzungen mußten 300 850 Rt. 20 Schill. eingehen. Dazu kamen die Pachtsumme der zum Fürstentum Münster gehörigen Herrschaft Werth, 885 Rt. und aus den Wagenzeichenrevenüen eine Summe von 1000 Rt., zusammen 302 735 Rt. 20 Schill. An Ausgaben wurden vorgesehen: zur Bestreitung der jährlichen Zinsen der Staatsschulden für die Gläubiger 100 324 Rt., für Gehälter der Beamten 7124 Rt., für das sogenannte Kreisimplum, d. h. den Matrifularbeitrag, der an die Kasse des niederrheinisch-westfälischen Kreises seitens des Fürstentums

auf dem Landtag verlesen wurde. L. P. 1765 S. 236 und L. C. V. 1765 ad. 40. Zusammengestellt ist dieser Überschlagn in der Versammlung des Geh. Rates vom 14. Februar 1765. — Den genauen Status geben wir als Beilage II. — Vgl. Sprickmann l. c. 5 § 4.

¹⁾ Olfers l. c. 4 und Scotti. Bd. I. 72 f.

²⁾ Perß, l. c. 500. — Von den ca. 300 000 Rt. jährlicher Steuern kamen auf die Stadt Münster ungefähr 1400 Rt.

Münster mit 554 Rtl. 18 Schill. 8 Pfg. und seitens der Herrschaft Steinfurt mit 21 Rtl. 9 Schill. 4 Pfg. entrichtet wurde, für Stadt- und Landmoderationen 12 000 Rtl., für das übliche subsidium Ementissimi, einen monatlichen Beitrag zur Unterstützung des Fürstbischofs von 2000 Rtl., 24 000 Rtl., zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der auswärtigen Gesandten 16 000 Rtl., für die Garde 12 000 Rtl. und für das übrige Militär 120 000 Rtl. Die Gesamtsumme der vorgesehenen Ausgaben betrug demnach 292 888 Rtl. Zieht man die Summe von den Einnahmen ab, so bleiben 9847 Rtl. 20 Schill. Dieser Rest wurde teils für das von Clemens August eingerichtete Zuchthaus, teils für unvorhergesehene Ausgaben verwendet. An eine Tilgung der Schulden und der Zinsenrückstände, deren Notwendigkeit von dem neuen Fürstbischof in seiner am 11. April 1763 von Bonn aus erlassenen Landtagsproposition¹⁾ mit Nachdruck betont wurde, durch die gewöhnlichen Einkünfte des Landes war also nicht zu denken. Eine weitere Belastung der steuerpflichtigen Untertanen war nicht möglich, da der unfreie Stand unter den Bedrückungen des Krieges am meisten gelitten hatte.²⁾ Außergewöhnliche Maßregeln, durch die alle Untertanen, vor allen aber die begüterten Privilegierten zur Zahlung herangezogen wurden, forderte die Notwendigkeit nicht weniger als die Gerechtigkeit.³⁾ Denn zu Gunsten aller Untertanen waren während des Krieges, der Freie und Unfreie gleich hart bedrängt hatte, diese Schulden gemacht worden. Billig war es daher, daß alle zur Abtragung dieser Summen, deren Zahlung durch die Landeskasse sie vor den Erpressungen der fremden Truppen bewahrt hatte, nach Kräften beisteuerten.

In der Sitzung des Geheimen Rates vom 18. Juni 1763, der der Fürstbischof selbst bewohnte, brachte Fürstenberg mehrere Vorschläge ein, die geeignet waren, das Land aus der unglücklichen Finanzlage zu retten.⁴⁾ An erster Stelle lenkte er die Aufmerksamkeit auf eine einzuführende Besteuerung aller für den täglichen Gebrauch

¹⁾ L. V. 1763 S. 15—19.

²⁾ Sprickmann l. c. 6 § 6.

³⁾ Sprickmann l. c. 16.

⁴⁾ L. P. 1763. S. 303 ff.

entbehrlichen, vornehmlich ausländischen Waren. Fürstenberg zeigte die Wege, wie diese indirekte Steuer, die sogenannte Maut, unter der Verwaltung von guten Beamten, ohne den kleinen Mann zu drücken, einen reichen Gewinn einbringen und zugleich eine Art Schutzoll für die einheimische Industrie werden konnte. Auch der Vorschlag, von jedem Reichstaler, der von der Pfennigkammer bei Abtragung der Landeschulden den Gläubigern ausgezahlt wurde, einen Schilling zu behalten, d. h. die Staatsschulden um ungefähr $3\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen, oder auf alle schatzungsfreie Grundstücke eine bestimmte Taxe für jeden Scheffel Ausfaat oder Kuhweide zu setzen, versprach nicht unbedeutende Einkünfte, doch legte Fürstenberg darauf im Vergleich zu den Warenzöllen weniger Gewicht. Endlich wurde auch die Einführung von Stempelpapier für alle wichtigeren Akten oder die Ausschreibung einer Staatslotterie in dieser Sitzung in Erwägung gezogen.

Es liegt uns fern, behaupten zu wollen, daß diese Vorschläge Fürstenbergs, als ein Werk aus einem Guß, ohne jede fremde Zutat dem staatsmännischen Genius des münsterischen Ministers entsprungen seien. Aus den nationalökonomischen Ideen, die damals, aus England und Frankreich herübergebracht, sich fast unwiderstehlich jedem Staatsmanne aufdrängten, schöpfte Fürstenberg reiche Belehrung. Auch er war ein Kind seiner Zeit, die im Zeichen des Merkantilismus¹⁾ stand, der im französischen Minister Colbert seinen konsequentesten Vertreter und in vielen europäischen, besonders auch deutschen Staaten eifrige Anhänger fand. Die Vorteile dieser staatswirtschaftlichen Richtung, die hauptsächlich darin bestanden, daß der Staat sich wirksam der Industrie annahm, den Großbetrieb unterstützte und zur Förderung des Handels eifrig Kolonialpolitik trieb, sollen ebensowenig verkannt, wie ihre Mängel, eine durchaus einseitige Beurteilung der Handelsbilanz, eine Überschätzung der Bevölkerungsziffer, eine weitgehende Bevormundung der privaten Betriebe durch den Staat, die wir sowohl vom Standpunkte eines gemäßigten Individualismus als auch von dem einer konservativen Sozialpolitik als vielfach schädlich zurückweisen müssen, übersehen werden. Auch Fürstenberg war keineswegs ein blinder Anhänger des rohen Midasglaubens, der im baren Golde

¹⁾ W. Roscher: l. c. III 175 ff. — E. von Norden: l. c. I 40 ff.

alles Heil sah. Er huldigte vielmehr einer feineren Auffassung des Merkantilismus, und sein klarblickender Verstand und sein selbstständiges Urtheil ließen ihn erkennen, daß sich in einem industrie- und städtearmen, hauptsächlich auf die Landwirtschaft angewiesenen Lande, wie das Fürstentum Münster war, das Merkantilsystem nicht konsequent durchführen ließ. Im großen und ganzen aber tragen die Pläne, die Fürstenberg zur Beseitigung der Finanznot entwarf, vor allem das Mautprojekt, deutlich die Spuren der fast alle Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts beherrschenden national-ökonomischen Bewegung.

Am 13. Juli 1763¹⁾ wurde der vom Geheimen Rat gutgeheißene Plan eines Zolls auf alle zum Lebensunterhalt entbehrlichen Waren und fremden Erzeugnisse nebst einem von Fürstenberg gearbeiteten Entwurf zu einer Zolltabelle²⁾ dem Domkapitel zur Beratung vorgelegt. Im Entwurf Fürstenbergs waren die Grundsätze festgelegt, wonach die Besteuerung der Waren stattfinden sollte. Die den Bedürfnissen des täglichen Lebens dienenden, unentbehrlichen Gegenstände sollten frei sein, die Genuß- und Luxusartikel hingegen eine Abgabe zahlen, und zwar die vom Ausland eingeführten Waren eine höhere als die inländischen. Die Ausfuhr von Rohstoffen, die im Lande verarbeitet werden konnten, wurde durch Zölle eingeschränkt, die Einfuhr der für die einheimische Industrie notwendigen Materialien dagegen freigegeben. Der Ausfuhrhandel mit Erzeugnissen des einheimischen Gewerbes sollte gefördert und die Landesindustrie gegen die fremde Konkurrenz durch Eingangszölle geschützt werden. Im Verlaufe der Verhandlungen des Domkapitels mit der Mitterschaft erhielt der Plan Fürstenbergs seine weitere Ausgestaltung.³⁾ Im Auftrage der Regierung und des Landtags setzten die Hofräte Merzmann und Wenner den Zolltarif für die einzelnen Waren, die unter verschiedenen Rubriken angegeben wurden, fest. Von ausländischen Wollenwaren wurden Tücher, die wenigstens $\frac{1}{2}$ Louis d'or die Elle kosteten mit 7 Schill., schlechtere Zeugsorten mit 3 Pfg. die Elle besteuert. Leinwand von über $\frac{1}{2}$ Rt. die Elle wurde mit einem

¹⁾ L. P. 1763. S. 123.

²⁾ L. P. 1763. S. 290.

³⁾ L. P. 1763. S. 127, 131/132, 141, 342 ff.

Zoll von 2 Schill. 4 Pfg., Spitzen, gestickte Manschetten u. dergl. mit einem von 6 Rt. für den Ballen im Werte von 100 Rt. belegt. Für Seidenstoffe mit Gold- oder Silberstickereien, gestickte Westen u. dergl. betrug die Einfuhrsteuer 10 Rt. für je einen Ballen im Werte von 100 Rt., ein Paar Handschuhe von Florett wurde mit 1 Schill. 2 Pfg. besteuert. Der Zoll für Silber- und Goldgeschirr und eingefasste Edelsteine wurde auf 10 Prozent des Wertes festgesetzt, während ungefasste Edelsteine, deren Verarbeitung und Fassung den einheimischen Goldschmieden Beschäftigung bieten konnte, nur mit 2 Proz. des Wertes besteuert wurden.

Für fertige Stiefel sollten 14 Schill., für Schuhe 4 Schill. 8 Pfg., für gegerbte Ochsen- und Kuhhäute 2 Schill., für Kalbfelle 6 Pfg. und für Hammelfelle 3 Pfg. Eingangszoll bezahlt werden.

Ein Ries feines Schreibpapier wurde mit 4 Schill. 8 Pfg., ein Ries gewöhnliches Papier, das auch im Lande gefertigt werden konnte, aber mit 7 Schill. Einfuhrsteuer belegt. Von auswärtigen Lebens- und Genußmitteln wurde das Pfund Parmesan Käse mit 1 Schill., die Tonne Austern mit 18 Schill., die Wabe ungeläuteter Honig mit 1 Pfg. besteuert. Von den Gewürzen traf die Muskatnüsse der höchste Eingangszoll, nämlich für das Pfund 7 Schill. Ein Pfund Taback besserer Sorte wurde mit 2 Schill., spanischer Schnupftaback, das Pfund mit 4 Schill. 8 Pfg. besteuert. Das Ohm Mosel- und Rheinwein wurde mit 1 Rt., das Ohm spanischer Wein mit 2 Rt., ein Faß Burgunder mit 2 Rt. 14 Schill., das Ohm Rheinbranntwein mit 3 Rt. 9 Schill. 4 Pfg., das Ohm Franzbranntwein mit 3 Rt., das Ohm inländischer Kornbranntwein mit 18 Schill. 8 Pfg., ausländischer mit 3 Rt. Steuer belegt.

Der Ausfuhrzoll traf unverarbeitete Wolle, die je 100 Pfund mit 2 Rt., und Lumpen, die je 100 Pfund mit 1 Rt. besteuert wurden, ferner rohe Ochsen- und Kuhhäute, Pferdehäute, Kalb-, Schaf- und Hammelfelle, deren Ausfuhr mit 3 Schill., 2 Schill., 9 Pfg. und 4 Pfg. belegt wurde.

Genaue Verordnungen wurden zur Verhütung von Unterschleifen erlassen, doppelte Kontrolle eingeführt, die Plombierung der Transitwaren, die steuerfrei bleiben sollten, verfügt, und ähnliche Maßregeln getroffen. Die Errichtung von nicht weniger als einundzwanzig sogenannter Mautkomptoirs

wurde, um eine genaue Überwachung zu ermöglichen, in Aussicht genommen.

An eine dauernde Einführung der Eingangszölle war zunächst nicht zu denken. Eine solche, die der Regierung reichliche finanzielle Mittel an die Hand gegeben, deren Bewilligung sie nicht jedesmal mit Zugeständnissen an den Landtag zu erkaufen hatte, und eine weitgehende Bewegungsfreiheit in der Verwirklichung ihrer Pläne ver-
liehen hätte, mußte den eifersüchtig über ihre Macht wachenden Ständen unerträglich erscheinen. Gleich einer der ersten Beschlüsse in der Landtagsitzung vom 14. Juli war daher die Festlegung der neuen Eingangszölle auf eine bestimmte Zeitdauer. Man schwankte zwischen vier und sechs Jahren und einigte sich zuletzt auf fünf. Auch wußten sich die Stände über die Warensteuer eine weitgehende Beaufsichtigung zu sichern, die von einer aus Vertretern der Regierung und der drei Landstände gebildeten Kommission ausgeübt wurde. Die ausdrückliche Bestimmung, daß der Ertrag der Zölle einen Fonds bilden sollte, der nur zur Abtragung der rückständigen Zinsen und der Landesschulden verwendet werden dürfe, setzte ferner der Willkür der Regierung bei der Verwendung der aus der Warensteuer einkommenden Gelder im Interesse der Stände Schranken. Mit der Leitung der Steuergeschäfte wurde vom Landtag in Übereinstimmung mit der Regierung der Hofrat Tenspolde¹⁾ betraut, der den Titel eines Generalkontrolleurs mit einem monatlichen Gehalt von fünfzig Reichstalern erhalten sollte. Die Unterbeamten wurden von dem Generalkontrollleur in Vorschlag gebracht und von der Kommission vereidigt.

Die Maut sollte eine allgemeine sein, von der niemand, auch nicht der Landesfürst befreit war. Gegen diese Bestimmung hatte sich zwar die Ritterschaft mit Entschiedenheit gewandt.²⁾ Sie hatte für die Privilegierten des geistlichen und weltlichen Standes eine teilweise Befreiung von der im Mautprojekt vorgesehenen Weinaufgabe gefordert. Aber das Domkapitel lehnte sowohl diesen Vorschlag, der der Selbstsucht der Eximierten entsprungen war, wie auch den zweiten der Ritterschaft ab, wenigstens den Landesherrn und die Mitglieder der

¹⁾ L. P. 1763. S. 178, 360.

²⁾ L. P. 1763. S. 342, 146.

Vorberstände von der Besteuerung aller im eigenen Haushalt gebrauchten Waren teilweise zu befreien. Zuletzt ließ sich die Ritterschaft bewegen, auf die beantragte Erleichterung der Privilegierten zu verzichten.¹⁾

Einen weitergehenden und härteren Widerstand leistete die Vertretung der Städte gegen die Einführung der Warensteuer.²⁾ In dem Umstande, daß sie zu den Vorberatungen überhaupt nicht herangezogen worden war, erblickte sie zunächst formell eine Verletzung ihrer Rechte. Aber auch gegen die Eingangszölle selbst sprach sie sich entschieden aus. Dies war nur zu natürlich. Setzte sich doch die städtische Körperschaft zum größten Teil aus Vertretern des Kaufmannstandes zusammen, die in der Einführung der Warensteuer eine Schädigung ihres Gewerbes sahen. Freilich die Gründe, die sie gegen die Maut ins Feld führten und in einem Schreiben an den Fürstbischof niederlegten, enthüllten nicht die wahren Motive, von denen sie sich in ihrem Widerstand gegen die indirekten Steuern leiten ließen. Man bezweifelte die Zweckmäßigkeit der Warenzölle, die kaum ein günstiges Ergebnis erzielen würden, da die einkommenden Gelder in der Befoldung der Mautbedienten aufgehen, gewissenhafte Beamte ohnedies schwer zu finden sein dürften. Auch würden die Verordnungen des Mautediktes durch Schmuggel und Unterschleife vereitelt werden. Mit jener Zähigkeit, die kein Nachgeben kennt, auch wenn jede Hoffnung auf Erfolg gescheitert zu sein scheint, verharrte die städtische Körperschaft im Widerstand. Noch in einer Kommissionsberatung vom 1. November ließ sie ihren Protest gegen die Warensteuer durch den Mund ihres Vertreters, des Syndikus Hase, wiederholen. Und als der Einspruch erfolglos blieb, verließ der Syndikus, von seinen beiden Assessoren begleitet, den Konferenzsaal.

Obwohl es den beiden Vorberständen nicht gelang, die Vertretung der Städte zum Anschluß zu bewegen,³⁾ reichten sie am 1. August im Namen des Domkapitels und der Ritterschaft einen Antrag auf Einführung der Warenzölle bei der Regierung ein. Er fand am 10. September die landesherrliche Bewilligung.

¹⁾ L. P. 1763. S. 158/159.

²⁾ L. P. 1763. S. 151 f, 155.

³⁾ L. P. 1763. S. 160.

Am 17. September wurde der Landtag von 1763 geschlossen.¹⁾ Seine Tätigkeit war eine erfolgreiche gewesen, und mit Befriedigung konnte Fürstenberg auf die ersten Monate seiner Amtstätigkeit zurückblicken.²⁾ Die Mautkommission setzte ihre Beratungen fort und arbeitete den Erlaß über die Warensteuer in formaler Hinsicht aus. Am 15. November 1763 bereits konnte das Edikt vom Fürstbischof unterzeichnet und in Druck gegeben werden.³⁾ Aber trotz seiner Vorzüge und trotz der geringen Opfer, die es dem einzelnen auferlegte, sollte es nicht veröffentlicht werden und zur Durchführung gelangen.

Die Unzufriedenheit mit der geplanten indirekten Steuer, die anfangs nur von der Vertretung der Städte und wenigen Mitgliedern der beiden Vorderständen geteilt worden war,⁴⁾ ergriff bald weitere Kreise. Talentlose Beamte, die sich wahrscheinlich von der neuen Regierung zurückgesetzt fahen, schwaghafte Müßiggänger, Bürgermeister kleinerer Städte, die, ohne alle Fähigkeit, sich nur durch ihren Widerspruch gegen jede Verordnung höheren Orts in Ansehen erhielten, oder als Krämer sich durch die Warensteuer benachteiligt glaubten, trugen die Verstimmung unter das Volk. Man bediente sich dabei eines Mittels, dessen Erfolg bei dem Mißtrauen, das die Menge allen von der Regierung ausgehenden Neuerungen entgegenzubringen pflegt, psychologisch leicht erklärlich ist und seine Wirksamkeit von jeher bis auf den heutigen Tag bewiesen hat. Man täuschte das Volk über den Inhalt des bevorstehenden Erlasses, verdächtigte die Absichten der Regierung und spiegelte den Leuten vor, es drohe eine schwere Schädigung ihrer Interessen. Die Waren-

¹⁾ L. P. 1763. S. 189, 358.

²⁾ Wir lernen die ganze Überlegenheit Fürstenbergs kennen, wenn wir seine fein ausgearbeiteten Pläne mit dem Vorschlage vergleichen, den die Landstände am 15. Mai 1763 machten. Sie kennen keine andere Mittel zur Tilgung der Landes Schulden als Einschränkung der Bewilligungen für die Miliz und sind geneigt, aus den ordentlichen Landeseinkünften eine viertel monatliche Schätzung zur Abtragung der Schulden zu bewilligen. L. V. 1763. S. 77. — Dieser landständische Antrag ist der erste des neuen Landtags von 1763. Der alte Landtag von 1763 war am 4. Mai geschlossen worden. L. P. 1763. S. 229.

³⁾ Nr. 31 der Original-Sammlung.

⁴⁾ Gegen die Maut waren besonders von Twickel und von Burscheid.

steuer, hieß es, werde eine Teuerung aller Lebensmittel zur Folge haben. Die gereizte Menge murrte wider die vermeintliche Bedrückung und ließ sich sogar zu Ausschreitungen gegen die für die Verwaltung der Mautgeschäfte in Aussicht genommenen Beamten hinreißen. Der Generalkontrollleur Tenspolde, der über diese Ereignisse an Fürstenberg berichtete,¹⁾ hoffte zwar, die Unzufriedenheit werde sich legen und die Gemüter sich besänftigen, wenn das Edikt publiziert und sein wahrer Inhalt bekannt werde. Indessen auch er war der Ansicht, daß man sich bei der Gärung, die unter den Massen herrschte, nicht übereilen dürfe und mit der Veröffentlichung des Erlasses bis zum Landtage von 1764, von dem er sich offenbar eine aufklärende Wirkung versprach, warten müsse. Aber der neue Landtag sollte die indirekte Steuer zu Fall bringen. Die allgemeine Unzufriedenheit und das Bewußtsein, die Menge hinter sich zu haben, gaben den Gegnern der Maut in dem Domkapitel und der Ritterschaft Mut, sich von neuem gegen die Warenzölle zu wenden. Am 25. Januar 1764 sprachen sie den Wunsch aus, das Mauteдикт möchte nicht veröffentlicht werden.²⁾ Die Anhänger der Regierung waren durch die allgemeine Erregung zu sehr eingeschüchtert, um einen wirksamen Widerstand zu wagen. Die Einwände,³⁾ die von der städtischen Korporation gegen die indirekte Steuer geltend gemacht worden waren und der von ihr erhobene Einspruch deuchten plötzlich das Domkapitel und die Ritterschaft triftige Gründe für eine Nichteinführung der Warenzölle. Gewiß, es fehlte nicht ganz an Stimmen, die ein solches Nachgeben als charakterlos und unwürdig brandmarkten, und der alte Graf Werfelbt erklärte, daß durch diese Handlungsweise des Domkapitels und der Ritterschaft das Ansehen des

¹⁾ Der Brief, worauf sich unsere Schilderung stützt, ist nur als Bruchstück vorhanden, anonym und undatiert. Der Schreiber ist aber jedenfalls Tenspolde, da er Fürstenberg fragt, wie er die Ernennung der Unterbeamten bei den Mautgeschäften vornehmen solle. Darfelder Archiv Nr. 49.

²⁾ L. P. 1764. S. 20.

³⁾ Diese von uns schon früher genannten Einwände sind zusammengefaßt im landst. Antrag v. 29. Jan. 1764. L. V. 1764. S. 77.

Landesherrn und der beiden Vorderstände erschüttert werde.¹⁾ Am 26. Januar machte Fürstenberg noch einen letzten Versuch, die aufgetauchten Bedenken zu zerstreuen.²⁾ Noch einmal stellte er alle Vorteile einer Warensteuer zusammen und wandte sich in scharfen Worten gegen die eigentlichen Gegner der Maut. Als solche nannte er die Rentner, denen jedes Interesse am Aufkommen der Landesindustrie fernläge, und die Krämer, die bei ihrem Mangel an Arbeitsamkeit und Sparamkeit einen Ersatz für den ausfallenden Gewinn lediglich im Handel mit fremden billigen Waren, der das einheimische Gewerbe schädige, suchten. Er sprach den Satz aus, daß hundert Reichstaler, die in der Krämerei stäßen, für das Land von geringerem Werte seien, als zwei Pfennige, die sich zum Umsatz inländischer Erzeugnisse im Umlauf befänden. Doch alle seine Bemühungen erwiesen sich als erfolglos. Am 29. Januar 1764 baten die drei Landstände den Fürstbischof, die Maut nicht zur Ausführung zu bringen, und notgedrungen fügte sich der Landesherr dem Wunsche der Stände.³⁾

Der Plan Fürstenbergs blieb indessen, obwohl er gescheitert war, nicht fruchtlos. Der gegebenen Anregung vermochten sich die Landstände nicht zu entziehen. Die drückende Finanznot, deren schnelle Beseitigung als eine unabwiesbare Bedingung für eine gedeihliche Entwicklung des Landes erschien, war, wie wir nachwiesen, durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht zu heben und machte die Anwendung außerordentlicher Mittel notwendig. Die Regierung konnte daher nur unter der Bedingung, den Plan der Warenzölle, die reiche Nebeneinkünfte für die Landeskasse versprachen, fallen lassen, daß die Stände in der Erschließung anderer Geldquellen einen Ersatz für die Maut schufen.⁴⁾ Die weiteren Versuche, die bis zum Jahre 1777 gemacht wurden, die drückende Schuldenlast des Landes zu verringern,

¹⁾ L. P. 1764. S. 26.

²⁾ L. P. 1764. S. 23—26.

³⁾ L. P. 1764. S. 177^b.

⁴⁾ In der Resolution vom 2. Februar 1764 erklärt der Landesherr ausdrücklich, geneigt zu sein, die Maut einzustellen; „wenn bequemere Mittel zur Aufbringung deren Landesnotwendigkeiten“ vorgeschlagen würden. L. P. 1764. S. 177^b.

bei denen Fürstenberg in wohlweislicher Absicht den Landständen meistens die Initiative ließ, und die sich zum größten Teil an die bereits erwähnten Vorschläge des Ministers anlehnten, zeitigten unter Fürstenbergs einsichtsvoller Leitung gute Früchte für das Wohl des Landes.

Es liegt in der Natur der Sache, daß direkte Steuern als eine drückendere Last erscheinen und dem einzelnen mehr zum Bewußtsein kommen als die indirekten. Trotzdem brachten die Landstände am 20. Februar einen Antrag auf eine einmalige Personenschätzung für das Jahr 1764 ein, die am 5. Februar von der Vertretung der Städte, dem am meisten an der Nichteinführung der Maut interessierten Teile, als Ersatz für die Warenzölle vorgeschlagen worden war. Die Beweggründe, die hierbei die Stände leiteten, sind einleuchtend. Während die indirekte Steuer eine dauernde Belastung war, die durch ihre fortwährend fließenden Einkünfte die Macht der Regierung stärkte und die Freiheiten der Eximierten anhaltend einschränkte, handelte es sich bei der Personenschätzung nur um eine einmalige Abgabe, deren Wiederholung jedesmal der Einwilligung der Stände bedurfte. Auch mochte für die zäh am Althergebrachten festhaltenden Münsterländer der Umstand mitbestimmend sein, daß es sich bei der Kopfsteuer um ein schon im 15. Jahrhundert, besonders aber unter dem letzten Fürstbischof und während der Sedisvakanz zur Aufbringung von Geldern angewandtes Mittel handelte, während die Warenzölle, wenigstens in der ihnen zugebachten Ausdehnung eine Neueinrichtung und schon daher unbeliebt waren.

Aber die Personenschätzung bot nur für ein Jahr einen Ersatz für die Maut. Ihre Erträgnisse reichten bloß zur Deckung eines Teiles der rückständigen Zinsen hin. So wurde eine Hauptabsicht des von Fürstenberg entworfenen Planes vereitelt, durch die Errichtung eines Tilgungsfonds einen Druck auf jene Staatsgläubiger auszuüben, die von der Verlegenheit des Landes während des Krieges Gebrauch gemacht hatten, möglichst hohe Zinsen für ihre Darlehen zu erzielen. Verfügte die Landeskasse über liegende Kapitalien, so konnte sie ihre Gläubiger vor die Wahl stellen, entweder in eine Herabsetzung des Zinsfußes einzuwilligen oder die dem Lande ge-

liehene Summen zurückzunehmen.¹⁾ Um die Erreichung dieses Zieles einigermaßen zu ermöglichen, griff das Domkapitel auf den in der Sitzung des Geheimen Rates vom 18. Juni 1763 gemachten Vorschlag, Stempelpapier einzuführen, der auch auf dem Landtage von 1763 zur Verhandlung gekommen war, am 4. Februar 1764 zurück. Die Einnahmen aus dem Verkauf des Stempelpapiers sollten zu einem Amortisationsfonds zusammenfließen. Ebenjowenig wie bei der Maut wollten sich jedoch die Stände zu einer dauernden Einführung dieser Steuer verstehen. Das Domkapitel zeigte der Regierung noch großes Entgegenkommen, wenn es bereit war, die Auflage für zehn Jahre zu bewilligen.²⁾ Aber der Ritterschaft erschien dies Zugeständnis als zu weitgehend. Sie war zwar damit einverstanden, daß die Vorschrift des Gebrauches von Stempelpapier für eine Reihe von Jahren besteshe, wünschte aber, daß über den Fortbestand in den zehn ersten Tagen eines jeden Landtages beraten werde. Dem Bestreben, die eigenen Interessen zu schützen, entsprang auch der im Laufe der nächsten Landtage oft wiederholte Vorschlag der Ritterschaft, die Erhebung der Stempelgebühren zu verpachten, weil hierdurch den Ständen eine Kontrolle ermöglicht und einer Vermehrung des Beamtenapparates vorgebeugt wurde.

Hatte die Vertretung der Städte die Personenjchazung selbst vorgeschlagen und gegen die Einführung des Stempelpapiers nichts einzuwenden, so erhob sie lebhaften Widerspruch gegen eine Auflage auf den Ausschank von Brauntwein und gegen einen Zoll auf ausländische Tuchwaren von geringerem Werte, auf deren Einführung sich Domkapitel und Ritterschaft einigten. Wenn die beiden ersten Kurien diese Auflagen, die Trümmer der allgemeinen Warensteuer, zu retten unternahmen, so bedeutete ihr Vorgehen einerseits einen Vorstoß gegen die städtische Körpererschaft, gegen die sie sich, wie sie wohl fühlen mochten, in dem um die Maut entbrannten Streit

¹⁾ L. P. 1763. S. 303 I Nr. 6.

Der Zinsfuß der Kapitalien zu 5 und 4 % sollte auf 4½ und 3½ % herabgesetzt werden, sobald ein Tilgungsfonds vorhanden war. Staatsrenten waren begehrt, daher war ein Zurückfordern der Kapitalien durch die Gläubiger im allgemeinen nicht zu erwarten.

²⁾ L. P. 1764. S. 63, 65.

nachgiebiger gezeigt hatten, als sich mit ihrem Ansehen vereinigen ließ. Andererseits bot sich ihnen die Gelegenheit, der Regierung ihr Entgegenkommen zu zeigen in der Gewährung von Steuern, worunter die Privilegierten jedenfalls am wenigsten zu leiden hatten. Um so härter glaubten sich die handeltreibenden Städter durch diese Auflagen getroffen. Eine Scheidung des Handels nach Gegenständen fand in den Städten des Hochstifts nicht statt. Jeder Krämer verkaufte Waren allerart.¹⁾ Branntweinbrennerei und Ausschank aber waren im Fürstentum sehr verbreitet und ein blühender Erwerbszweig. Der Widerstand der städtischen Vertretung gegen die Branntweinauflage war daher sehr natürlich. Um aber ihrem Vorgehen den Schein des Egoismus zu nehmen, rückte sie die Interessen der Konsumenten in den Vordergrund. Wohl erkenne sie,²⁾ erklärte die städtische Korporation, den Nutzen einer Branntweinsteuer an, da die gewöhnlichen Accisen nicht genug einbrächten, könne ihrer Einführung jedoch nicht zustimmen, weil sie nur den kleinen Mann und den gewöhnlichen Soldaten belaste. Einen Zoll auf fremde Tuche hielt die städtische Korporation aber deshalb für schädlich, weil er nur den Handel in fremden Tuchen störe, eine einheimische Tuchfabrikation aber nicht ins Leben zu rufen vermöge. Die einheimische Leinwandweberei sei nicht imstande, den Bedarf des Landes an Tuchwaren zu decken, und es sei ihr auch unmöglich, für denselben Preis, wie die ausländischen Fabriken, gleichgute Waren zu liefern. Schmuggel und Unterschleife allerart würden überdies die unausbleiblichen Folgen dieser Auflage sein. Auch hier bildete die Grundströmung des Widerstandes einzig und allein das Interesse der Krämerschaft, die bei dem Einkauf der billigen ausländischen Tuchwaren einen größeren Gewinn erzielte, als wenn sie ihre Waren von einheimischen Webereien bezogen hätte. Daß die einheimischen Handwerker unter der fremden Konkurrenz, deren Einschränkung durch Eingangszölle einfach eine Forderung der Gerechtigkeit war, schwer litten, mochte ihrer Selbstsucht gering erscheinen.

Der Protest der städtischen Vertretung vermochte indessen nicht die beiden Vorständen in ihrem Entschlusse wankend zu machen.

¹⁾ Baston I. c. II. 235.

²⁾ L. P. 1764. S. 185.

Am 20. Februar beantragten sie die Auflage auf Branntwein und ausländische Tuchwaren. Dieser Antrag der beiden ersten Kurien fand ebenso wie der gemeinsame Antrag der Stände auf Ausschreibung einer Personenschätzung und Einführung des Stempelpapiers am 16. März die landesherrliche Genehmigung.

Im Folgenden ist nun darzulegen, in welcher Weise die vorgeschlagenen Mittel in Anwendung kamen, und welche Vorteile das Land daraus gewann.

So einig die Landstände in der Bewilligung einer Personenschätzung gewesen waren, so sehr gingen ihre Ansichten darüber auseinander, auf welche Art die Kopfsteuer zur Durchführung zu bringen sei. Jede Kurie war bestrebt, die Lasten auf fremde Schultern zu wälzen und den Angehörigen ihres Standes so weit als möglich Erleichterungen zu verschaffen. Zahlreicher Verhandlungen auf dem Landtage bedurfte es, bis ein Plan für die Personenschätzung zustande gebracht worden war, der im großen und ganzen wenigstens allgemein befriedigte. Das Domkapitel forderte für den Klerus den Steuerfuß von 1762, wonach die höchsten Quoten 48, 40, 32 und 24 Rt. betragen hatten, und dieser wurde auch im allgemeinen mit einer geringen Erhöhung für die Geistlichkeit beibehalten.¹⁾ Fürstenberg beantragte, die Offiziere nicht zu besteuern, weil dies auch in anderen Staaten nicht geschehe.²⁾ Die Ritterschaft stimmte wohl dem Vorschlag zu, wünschte jedoch die Steuerfreiheit auch auf die fürstlichen Beamten auszudehnen.³⁾ Da aber der Minister sah, daß die allgemeine Stimmung für seinen Antrag ungünstig war, zog er ihn zurück. Auch die Ritterschaft drang mit ihrer Forderung nicht durch. Dagegen erreichte sie, daß die Geheimen Räte und Drosten ohne Gehalt nicht höher besteuert wurden als die übrigen Kavaliere ihres Ranges. Die höchste Quote betrug hier 57 $\frac{1}{3}$ Rt. Auch setzte die Ritterschaft es durch, daß die Kaufleute in den Städten, die während des Krieges nicht unbedeutenden Gewinn gehabt und zahlreiche Erleichterungen erfahren hatten, im Gegensatz zur Ritterschaft, die durch den Krieg sehr geschädigt worden war, hoch besteuert wurden. Es wird

¹⁾ L. P. 1764. S. 44.

²⁾ L. P. 1764. S. 95, 103.

³⁾ L. P. 1764. S. 94, 179.

kaum befremden, daß die städtische Körperschaft an dem ihr von den Vorderständen vorgelegten Plane viel zu tadeln fand.¹⁾ Sie erklärte die für die Kaufleute in Anschlag gebrachten Steuerquoten für zu hoch und verlangte für die handeltreibenden Bürger eine eingehendere Unterscheidung nach Vermögenden und weniger Begüterten in vier Abstufungen. Entgegen der Absicht der Vorderstände, die an eine sofortige Eintreibung der gesamten Schätzung gedacht hatten, forderte überdies die Vertretung der Städte, um die Zahlung zu erleichtern, daß die Steuerquoten in verschiedenen Terminen erhoben würden. Diese Einwände entbehrien nicht der Berechtigung, die auch von dem Geheimen Räte anerkannt wurde.²⁾ Seiner Vermittlung gelang es, den Wünschen der Städte teilweise Berücksichtigung zu verschaffen. Am 20. März wurde der nun endgültig festgesetzte Plan der Kopfschätzung vom Landesherrn genehmigt, und am 24. Mai das Kopfsteueredikt veröffentlicht.³⁾ Danach waren von der Schätzung befreit nur der steuerpflichtige Bauernstand, die Ursulinerinnen oder lotharingischen Jungfrauen in Münster, diejenigen Bewohner Münsters und einiger anderen Städte, die unter der Beschießung hart gelitten hatten oder durch Feuersbrunst schwer geschädigt worden waren und die Mendikanten. Die Untertanen waren in fünf Klassen eingeteilt: Klerus, fürstliche Beamte, Ritterschaft, Offiziere, Bürgerchaft. Die Diener und die übrigen abhängigen Leute wurden in den Listen unter der Klasse ihrer Herren angeführt. Den höchsten Anschlag hatten die reichsten unter den Kaufleuten der Stadt Münster, die nach dem Vermögen in zwei Klassen geteilt worden waren, zu zahlen, nämlich 100 Rt. Die Steuerquoten mußten an zwei Terminen, die drei Monate auseinander lagen, an den mit einer Vergütung von 400 Rt. zum Kollektor ernannten Hofrat Tenspolde entrichtet werden. Die Judenschaft hatte im ganzen 3000 Rt. beizusteuern. Den Betrag der einzelnen festzusetzen war ihren Vorstehern überlassen. Diese Personenschätzung von 1764 erzielte einen Ertrag von 57 398 Rt. und 13 Schill.⁴⁾

¹⁾ L. P. 1764. S. 200 ff.

²⁾ L. P. 1764. S. 241 f.

³⁾ Nr. 40 der Original-Sammlung.

⁴⁾ L. P. 1765. S. 160 fol. 20.

Waren auch die Einkünfte aus dieser Kopfsteuer nicht unbedeutend gewesen, so zeigte es sich doch, wie wenig der Zerrüttung der Finanzen des Landes durch eine einmalige Einnahme Abhilfe geschaffen werden konnte. So lange es nicht gelang, dauernd fließende Hilfsquellen zu erschließen, war an eine Gesundung des dahinsiechenden Staatskörpers nicht zu denken. Am Ende des Jahres 1769 waren die Rückstände der Landeszinjen wieder bedeutend angeschwollen. Die für das Jahr 1770 ausgeschriebenen elf gewöhnlichen Schatzungen, die höchste Leistung, zu der der steuerpflichtige Stand wegen seiner Armut herangezogen werden konnte, genügten höchstens, um die Bedürfnisse des Staatshaushaltes für das laufende Jahr zu decken. Aber auch jetzt konnten sich die Stände nicht dazu verstehen, eine indirekte oder direkte allgemeine Steuer für längere Zeit zu bewilligen, dagegen beantragten sie am 30. Dezember 1769 abermals eine einmalige gelinde Kopfsteuer. Sie sollte nach dem Vorbilde der Personenschätzung von 1741, unter Herabsetzung der damals gezahlten Quoten, deren höchste 24 Rt. betragen hatte, auf die Hälfte, ausgeschrieben werden. Zur Überwachung der Eintreibung der Schätzungsgelder wurde eine aus Vertretern der Regierung und des Landtags gebildete Kommission eingesetzt, und zum Kollekteur der Sekretär der Pfennigkammer Zumbriak ernannt. Damit Unterschleife so weit als möglich hintertrieben würden und eine genaue Kontrolle stattfinden könne, traf man überdies die Bestimmung, daß die Zahlung der Steuerquoten an bestimmten Terminen, die für die einzelnen Ämter und Städte festgesetzt wurden, zu erfolgen habe. Bei den Beratungen darüber, wer von der Kopfschätzung zu befreien sei, kam der Egoismus der Stände wieder zum Durchbruch. Vor allem trat die Ritterschaft mit ihren Forderungen hervor und verlangte, daß sowohl ihre Unterjassen, die unfreien Bauern, wie auch die Offiziere, die größtenteils aus den Reihen des Adels hervorgingen, von der Personensteuer befreit würden. Aber nur zum Teil drang sie durch.¹⁾ Die Befreiung der Offiziere vom Titular-Hauptmann abwärts wurde gewährt. Auch waren die Frauen und Kinder der Offiziere frei, während die der übrigen Untertanen die Hälfte oder den vierten Teil der Personalsteuer des Mannes ent-

¹⁾ L. P. 1770. S. 31.

richten mußten. Die Steuerquoten der Offiziere wurden vom Kriegskommissar Lipper eingesammelt und bei den nicht begüterten Offizieren direkt von den Obdach- und Quartiergeldern abgezogen. Der schatzpflichtige Bauernstand aber wurde gegen den Willen der Ritterschaft in Anschlag gebracht. Die übrigen, die im Jahre 1764 von der Kopfsteuer befreit gewesen waren, blieben es auch jetzt. Die Jüdenschaft mußte als geschlossene Korporation für sich eine Summe von 2000 Rt. aufbringen. Am 24. März 1770 wurde das Kopfsteueredikt veröffentlicht.¹⁾ Die Einkünfte aus dieser Schätzung beliefen sich auf 53089 Rt. 21 Schill. 10 Pfg.²⁾

Auch die Personensteuer von 1770, deren Ertrag hinter dem der Kopfsteuer von 1764 um einige Tausend Taler zurückgeblieben war, hatte die Schuldenlasten des Landes nur in geringem Maße erleichtern können. Überhaupt war die jedesmal für ein Jahr bewilligte Personenschätzung keine Panacee für die finanziellen Schäden des Landes. Aber von allen Mitteln, die die Stände der Regierung zur Deckung der Landeschulden an die Hand gaben, war die allgemeine Kopfsteuer immer noch das wirksamste, und es mußte der Regierung daran liegen, es nach Möglichkeit auszunützen. Als daher auf dem Landtag von 1774 die Stimmung für eine allgemeine Steuer günstig war, und die Ritterschaft sich am 28. Januar für einen außerordentlichen Landesbeitrag zur Abtragung der Staatsschulden aussprach, legte die Regierung am 30. Januar den Ständen den Entwurf einer, wenn auch sehr niedrigen Personenschätzung vor. Die höchste Steuerquote sollte nur 3 Rt. betragen.

War auch die Bereitwilligkeit der Vorderstände, außerordentliche Steuern zu gewähren, von egoistischen Nebenabsichten mitbeeinflusst, da zahlreiche Mitglieder der ersten Kurien selbst Staatsgläubiger waren und aus der Abtragung der Zinserrückstände persönlichen Vorteil hatten, so zeigte sie doch auch, daß Fürstenbergs zielbewußte, weitfichtige Leitung der Staatsgeschäfte auf die besseren Elemente des Landtags einen günstigen erzieherischen Einfluß ausgeübt hatte, daß ein feineres Verständnis für die Bedürfnisse des Landes sich geltend machte und der Gemeinsinn anfang, über das kleinliche Parteiinteresse

¹⁾ Nr. 90 der Original-Sammlung.

²⁾ L. P. 1771. S. 104.

den Sieg davonzutragen. Bei dem Festsetzen der Steuerquoten für die einzelnen Klassen traten freilich wieder die Erscheinungen zu Tage, die wir bei der Ausschreibung der früheren Personenschätzungen beobachtet haben. Die Ritterschaft, die in den Interessen des unfreien Bauernstandes die eigenen vertrat, verlangte, daß zur Erleichterung der Schatzpflichtigen die bereits bewilligten zwölf gewöhnlichen Schätzungen auf elf herabgesetzt oder diese Schatzpflichtigen von der Kopfsteuer befreit würden.¹⁾ Auch trat die Ritterschaft wieder für die Befreiung der Offiziere ein. Die Vertreter der Städte verhielten sich von vornherein gegen die Personenschätzung ablehnend.²⁾ Für den Fall aber, daß eine solche nicht zu umgehen war, wünschten sie, daß möglichst alle Stände, besonders auch die Offiziere, belastet würden. Die fremden Studenten hingegen wollten sie befreit wissen, da die Bürger in Münster von ihnen mancherlei Einkommen hatten und man bei einer außerordentlichen Belastung ihre Abwanderung befürchten mußte. Die Ritterschaft setzte die Befreiung der Offiziere glücklich durch. Ihrer Forderung aber, den schatzpflichtigen Bauernstand nicht zu besteuern, traten das Domkapitel und vor allem Fürstenberg entgegen.³⁾ Wohl könne der Bauernstand, erklärte er, einen für den einzelnen unbedeutenden Beitrag entrichten, seine Befreiung aber würde die auf etwa 18000 Reichstaler berechneten Einkünfte der Personenschätzung um ein Drittel verringern. Auch konnte die einmal gegebene Bewilligung von zwölf gewöhnlichen Schätzungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Jedoch insofern wurde dem Wunsche der Ritterschaft Rechnung getragen, als die schatzpflichtigen Knechte und Mägde von der Kopfsteuer befreit, die Beiträge der übrigen Untertanen aber entsprechend erhöht wurden, so daß die höchste Quote 6 Rt. betrug. Der Widerstand der städtischen Korporation blieb, obwohl er von einigen Mitgliedern der Vorderstände unterstützt wurde, ohne Erfolg. Der Forderung der Vertretung der Städte auf Befreiung der fremden Studenten wurde kein Gehör gegeben. Alle über 12 Jahre alten Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnten, wurden der Steuer unterworfen, die

¹⁾ L. P. 1774. S. 28/30.

²⁾ L. P. 1774. S. 36--38, 104.

³⁾ L. P. 1774. S. 30, 89.

Theologen und Philosophen mit 8 bis 4 Schill., die Juristen, da sie meist den vermögenden Kreisen angehörten, sogar mit 14 Schill. Die den Juden anfangs auferlegte Summe von 1000 Rt. wurde auf ihr Ersuchen hin auf 300 herabgesetzt.¹⁾ Mit der Eintreibung der Schatzungsgelder betrauten Regierung und Landtag den Geheimen Kanzlisten Humefe.²⁾ Am 9. Mai wurde die Verordnung der Personenschätzung erlassen. Aus dieser allgemeinen Steuer gingen 11024 Rt. ein.³⁾

Der geringe Ertrag aus dieser Kopfschätzung, der die Erreichung des durch die allgemeine Steuer angestrebten Zieles, größere Zinsentrüßstände abzustößen, unmöglich herbeiführen konnte, bewog das Domkapitel, im folgenden Jahre 1775 nochmals eine Kopfschätzung ganz nach dem Vorbilde der von 1774 vorzuschlagen, deren niedrige Quoten dem einzelnen keine merkliche Beschwerde bereiteten.⁴⁾ Die Ritterschaft stimmte dem Domkapitel bei, während sich die Vertretung der Städte, wie in früheren Jahren ablehnend verhielt. Die Vorderstände beantragten daher allein eine allgemeine Personensteuer, die am 16. Mai 1775 ausgeschrieben wurde.⁵⁾ Dank genauerer Überwachung und besserer Durchführung der gegebenen Verordnungen erzielte diese Kopfschätzung einen höheren Ertrag als die des vergangenen Jahres. Sie warf 13 800 Rt. ab.⁶⁾

Neben den immer nur für ein Jahr ausgeschrieben Personen-schätzungen, die der Staatskasse gewissermaßen stoßweise neuen Zufluß brachten, hatten, wie wir sahen, die Landstände für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer noch andere Mittel bewilligt, die dem Lande ein stetiges Fortschreiten in finanzieller Hinsicht ermöglichen sollten. Von diesen versprach die Einführung des Stempelpapiers die zuverlässigste und reichste Einnahme. In Anlehnung an eine Verordnung, die während der letzten Sebisvakanz in Hildesheim erlassen worden war, wurde durch einen Erlaß vom 24. Mai 1764 der Gebrauch

¹⁾ L. P. 1774. S. 103, 112.

²⁾ L. P. 1774. S. 112.

³⁾ L. P. 1775. S. 83.

⁴⁾ L. P. 1775. S. 14, 18/19, 20, 109, 127.

⁵⁾ Nr. 140 der Original-Sammlung.

⁶⁾ L. P. 1776. S. 129.

gestempelter Bogen bei allen Eingaben an die Behörden und die Gerichte, bei amtlichen Erlassen, die das Publikum betrafen, wie Lehnbriefen, Übertragungen von Präbenden und dergleichen, bei Testamenten, Kontrakten, Schuldscheinen und Quittungen vorge-schrieben und Kalender und Spielkarten mit einer Stempelauf-lage belegt.¹⁾ Bei den äußerst geringen Stempelgebühren — sie betrugen im höchsten Fall einen Reichstaler — war es unmöglich, Einkünfte zu erzielen, die auch nur einigermaßen in einem Verhältnis zu den Unannehmlichkeiten standen, die die Auflage für das Volk im Gefolge hatte, und zu dem Aufwand, der der Regierung aus ihr erwuchs. Das Edikt wurde daher wieder eingezogen, und am 17. Dezember 1764 durch ein neues ersetzt.²⁾ Die Bestimmungen blieben im wesentlichen dieselben, die Gebühren aber wurden um ein bedeutendes erhöht. Die höchste Stempelauf-lage betrug 20 Rt. und mußte in Zivilstreitsachen, deren Objekt 6000 Rt. überstieg, gezahlt werden. Bei der Erwerbung einer Dompräbende war eine Steuer von 10 Rt. zu entrichten. Auch wurden auf die Übertretung der Vor-schriften hohe Strafen gesetzt, 5 Rt. für den Unterlaß des Gebrauchs gestempelter Bogen und 2 Rt. für ihre unrichtige Anwendung. Als sich dennoch später vielfach der Mißstand einschlich, daß Karten und Kalender ungestempelt verkauft wurden, fand eine Erhöhung der Strafen auf 10 und 5 Rt. statt.³⁾ Dagegen ließ man auf Antrag der Landstände vom 13. März 1765 den Gebrauch des Stempel-papiers bei Privatquittungen als überaus lästig fallen.⁴⁾

Wider Erwarten blieb trotzdem der Erlös aus der Stempelauf-lage sehr gering. Als die Landstände und Regierungsbehörden eingehende Untersuchungen vornahmen, wurden zahlreiche Unordnungen beim Gebrauch des Stempelpapiers aufgedeckt.⁵⁾ Ein Hauptmißstand lag darin, daß an vielen Orten des Fürstentums keine gestempelten Bogen zu kaufen waren. Auch fand man, daß die Einlieferung der

¹⁾ Nr. 41 der Original-Sammlung.

²⁾ Nr. 50 der Original-Sammlung.

³⁾ Nr. 89 der Original-Sammlung.

⁴⁾ Nr. 57 der Original-Sammlung.

⁵⁾ L. P. 1775. S. 95, 97. L. V. 1776. S. 67.

aus dem Verschleiß des Stempelpapiers gelösten Gelder von den Verkäufern vielfach verschleppt wurde. Die Folge dieser Untersuchungen war ein Erlaß vom 24. November 1776, der den Verkauf des Stempelpapiers genauer regelte.¹⁾ An allen Orten wurden Richter, Amtrentmeister oder zuverlässige Privatpersonen gewonnen, die gegen eine Vergütung von 4 % der Einnahme Stempelpapier stets zum Verkaufe vorrätig hielten. Die Regierung drang auf eine getreuerer Befolgung der Vorschriften des Ediktes von 1764 und versprach jedem Angeber einer Übertretung dieser Bestimmungen die Hälfte der dadurch einkommenden Straßsumme. Die mit dem Vertrieb des Stempelpapiers betrauten Beamten und sonstigen Personen wurden zu einer pünktlichen Abrechnung über die eingegangenen Gelder angehalten. Der Erfolg dieser Maßnahmen blieb nicht aus. Am Ende des Jahres 1779 belief sich der Gesamtgewinn aus dem Verkauf des Stempelpapiers auf 51501 Rt. 25 Schill. 11 Pf.²⁾

Die Einnahmen aus der Stempelaufgabe waren anfangs für den Tilgungsfonds bestimmt gewesen. Als aber im Laufe der Jahre die pünktliche Zahlung der Quotisationszinsen immer stürmischer von den Interessenten verlangt wurde, von denen nicht wenige selbst im Landtage saßen, gestattete die Regierung auf den Antrag der Stände vom 6. Mai 1768 die Verwendung der Einkünfte aus der Stempelsteuer zur Bestreitung der genannten Forderungen. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, daß am 5. März 1780 die Ritterschaft vorschlug, die Verordnung des Gebrauches gestempelter Bogen für mehrere Jahre zu erneuern. Das Domkapitel willigte ein und erklärte sich auch mit einer Verpachtung der Einkünfte aus der Stempelsteuer einverstanden, die von der Ritterschaft am 23. Januar 1774 zum erstenmal beantragt worden war. Die Pachtsumme sollte 3000 Rt. jährlich betragen.

So bedeutende Einkünfte wie man mit der Stempelaufgabe erzielte, waren von vornherein aus der Branntweinsteuer und dem Eingangszoll auf fremde Tuche, Abgaben, deren Erhebung, wie wir sahen, von der Regierung und den Vorderständen trotz des Protestes der städtischen Kurie beschlossen wurde, nicht zu erwarten. Auch

¹⁾ Nr. 145 der Original-Sammlung.

²⁾ L. V. 1781. S. 49.

wurde bei der Einführung dieser Steuern, wenigstens von der Regierung nicht so sehr an baren Gewinn gedacht, als vielmehr an die Förderung der Volkswohlfahrt im allgemeinen und an die Hebung der einheimischen Industrie im besondern.¹⁾

Der Branntweinimpost wurde anfangs in der Höhe von 5 Rt. für die Ohm ausländischen und von 2 Rt. für die Ohm einheimischen Branntweins erhoben. Im Jahre 1765 fand auf Antrag der Ritterschaft eine Erhöhung der Steuer für die Ohm eingeführten Branntweins auf 15 Rt. statt. Die schon berührte Scheu der Landstände vor einem großen, von der Regierung abhängigen Beamtenapparat war auch hier dafür entscheidend, daß die Erhebung der Auflage dem Meistbietenden verpachtet wurde. Dies geschah zum erstenmal am 28. Mai 1765 ämterweise, auf zwei Jahre und gegen Stellung einer Kaution oder gegen vierteljährliche Entrichtung der Pachtsumme im voraus.²⁾ Bis zum Jahre 1766 waren 1097 Rt. aus der Branntweinsteuer einkommen.³⁾ Dieser niedrige Erlös bewog den Landtag und den Geheimen Rat neue Bestimmungen zu treffen, wodurch sie einen höheren Gewinn zu erzielen hofften.⁴⁾ Um das Interesse der Pächter zu steigern, sollte die Verpachtung gleich für mehrere Jahre erfolgen. Über jene Pächter, die keine Kaution stellen konnten, wurde eine schärfere Kontrolle angeordnet. Die Bemühungen der Regierung und des Landtags blieben nicht ohne Erfolg. Zu Anfang des Jahres 1768 belief sich die Gesamtsumme, die die Branntweinsteuer abgeworfen hatte, auf 12669 Rt.⁵⁾ Daher war es nicht befremdend, daß die Vorderstände sich in ihrem Antrage vom 8. März 1768 für die Beibehaltung der Steuer verwandten. Aber bald trat ein Umschwung ein. Gewiß, Mißgriffe mochten bei der Verwaltung der Branntweinsteuer vorgekommen sein. Kaum zu umgehen war es, daß einzelne unredliche und schlaue Pächter sich auf Kosten der Staatskasse bereicherten und es fertig brachten, sich der Ablieferung der Pachtsumme durch allerhand Schliche zu entziehen. Mancher

¹⁾ L. P. 1766. S. 59 ff.

²⁾ Nr. 59 der Original-Sammlung.

³⁾ L. P. 1766. S. 19^b.

⁴⁾ L. P. 1766. S. 78^{uu}, 100.

⁵⁾ L. V. 1768. S. 154.

Wirt mochte sich durch die von ihm zu zahlende Steuerquote ungerechterweise beschwert fühlen und zog die Einstellung des Branntweinausschanks der Entrichtung der auferlegten Summe vor. Andere verweigerten einfach die Zahlung und legten, um der zwangsweisen Eintreibung zu entgehen, von den zuständigen Gerichten des Fürstentums beim Reichskammergericht Berufung ein, wodurch die Steuerpächter oder die Regierung in langwierige Prozesse verwickelt wurden. Solche gewiß zu beklagenden unliebsamen Vorkommnisse waren Wasser auf die Mühlen der städtischen Vertretung, die nur mit scheelem Auge die Branntweinauflage betrachtete. Sie machte den Versuch, die vorgekommenen Fälle zu verallgemeinern, und hatte damit Glück bei dem Domkapitel, wo einigen Mitgliedern jede Gelegenheit zu einem aussichtsvollen Widerstand gegen die Regierung nur willkommen war. Das oppositionelle Element in der ersten Kurie, vertreten durch die Domherren Twickel, die Seele allen Widerpruchs, Horst, Droste-Hülshoff, Kerkerinck und Burscheid siegte,¹⁾ und am 24. November 1768 sprach sich das Domkapitel für die Aufhebung der Branntweinsteuer aus. Die Ritterschaft suchte durch Zugeständnisse an die Städte die Auflage zu retten.²⁾ Sie willigte darin ein, daß der Ausschank des einheimischen Branntweins freigegeben würde, verlangte aber, daß die Steuer auf den fremden verdoppelt werde. Das Vorgehen der Ritterschaft war nicht ganz uneigennützig. Ebenso wie die Einkünfte aus der Stempelaufgabe, war auch der Erlös aus der Branntweinsteuer seiner anfänglichen Bestimmung entzogen worden. Auf den Antrag der Stände vom 8. März 1768 sollte er zur Verzinsung der Quotisationen der Schatzfreien verwendet werden. Auf diese Weise flossen die Einnahmen aus der Branntweinsteuer auf indirektem Wege größtenteils in die Privatkasse der Privilegierten. Da die Regierung an der Tilgung der Quotisationen aus Gründen, die wir später erörtern werden, nur geringes Interesse hatte, zeigte sie sich dem Antrage des Domkapitels und der Städte auf Aufhebung der Branntweinsteuer vom 30. November 1768 willfährig. Am 7. Dezember fand er die landesherrliche Genehmigung. Dagegen ließ die Regierung dem von der Ritterschaft im

¹⁾ L. P. 1769. S. 8, 9, 53.

²⁾ L. P. 1769. S. 10.

Verein mit einer starken Minderheit des Domkapitels gemachten, von politischer Einsicht zeugenden Versuch, als Ersatz für die Branntweinsteuer eine dauernde niedrige Kopfzahlung für alle Steuerfreien zur Durchführung zu bringen, energische Unterstützung angedeihen, vermochte aber nicht, den Widerstand der Mehrheit der ersten Kurie und der Städte zu besiegen.¹⁾

An eine Wiedereinführung der Branntweinsteuer in den nächsten Jahren konnte um so weniger gedacht werden, da sie inzwischen gegenstandslos geworden war. Schon 1767 war die Einfuhr von fremdem Branntwein, mit Ausnahme des rheinländischen, bei 30 Rt. Strafe unterjagt worden.²⁾ Der Mißwachs des Jahres 1770 hatte sodann das Verbot zur Folge, das Getreide zum Branntweinbrennen zu verwenden.³⁾ Diese anfangs für zwei Monate ergangene Verordnung wurde drei Jahre lang aufrecht erhalten. Erst am 17. Mai 1773 wurde wegen der guten Ernte auf Antrag der Stände das Branntweinbrennen wieder gestattet.⁴⁾ Wiederholt tauchte nun in den folgenden Jahren bald bei der Ritterschaft, bald beim Domkapitel der Wunsch auf, die Branntweinsteuer wieder einzuführen, freilich ohne Erfolg. Noch im Jahre 1770 beantragte Fürstenberg selbst, um der Ritterschaft, die stürmischer denn je die regelmäßige Auszahlung der Zinsen der Quotisationen forderte, entgegenzukommen, die Wiedereinführung der Branntweinsteuer, deren Einkünfte für den genannten Zweck verwendet werden sollten.⁵⁾ Aber es ging hier wie in ähnlichen Fällen des politischen Lebens. Der Ritterschaft genügte das von der Regierung Gebotene nicht, und sie brachte im Verein mit der städtischen Kurie den Plan Fürstenbergs, der den Beifall des Domkapitels gefunden hatte, zu Fall.⁶⁾

¹⁾ L. P. 1769. S. 12/13. — Die Kopfzahlung sollte im Durchschnitt 9 Schill. 4 Pfg. für den Mann und die Hälfte für die Frau betragen. L. P. 1769. S. 15/16. — L. P. 1769. S. 18/19. — L. V. 1769. S. 53.

²⁾ Nr. 74 der Original-Sammlung.

³⁾ Nr. 95 der Original-Sammlung.

⁴⁾ Nr. 128 der Original-Sammlung.

⁵⁾ L. P. 1779. S. 52.

⁶⁾ L. P. 1779. S. 60, 63.

Noch geringeren Bargewinn als die Branntweinsteuer warf die Auflage auf fremde Tuche ab. Das Edikt vom 25. Mai 1764¹⁾ legte eine Einfuhrsteuer von 6 Groschen für die Elle auf alle ausländischen, den Wert von 1 Rt. für die Elle nicht übersteigenden Tuchwaren. Dem Charakter dieser Auflage als Schutz Zoll entsprach es, daß die besseren fremden Tucharten, die wegen der rückständischen einheimischen Industrie einstweilen wenigstens nicht im Lande angefertigt werden konnten, nicht besteuert wurden. Sparsamkeitsrücksichten bestimmten die Regierung und den Landtag, die Erhebung der Zölle nicht durch staatliche Beamte, sondern durch die Meister der Tuchermachergilden besorgen zu lassen, da diese Steuer in erster Linie zum Schutze der einheimischen Wollentuchweberei erlassen worden war. Den Gildemeistern wurde später als Vergütung fünf Prozent von den Einkünften aus der Auflage und die Hälfte der Strafgebelde bewilligt.²⁾ Hierdurch wurden die schon ohnedies geringen Einnahmen aus den Zöllen noch mehr geschmälert. Bis zum Jahre 1766 belief sich der Ertrag auf nur 177 Rt. 24 Schill. 10 Pf.³⁾ Auch in der Folge ist er nicht bedeutend gewesen. Der günstige Einfluß aber, den dieser Schutz Zoll auf die Hebung der einheimischen Industrie ausübte, ist in anderem Zusammenhang zu schildern. Er war ein Glied in der Kette heilsamer Maßregeln, die Fürstenberg traf, um dem Handwerk im weitesten Sinne, so weit dies bei den herrschenden Verhältnissen möglich war, im Hochstift einen goldenen Boden zu schaffen.

Ein feineres Verständnis für den eigentlichen Wert des Merkantilismus verriet es, wenn die Regierung nicht bloß bestrebt war, durch einen gesteigerten Export eine möglichst günstige Handelsbilanz zu erreichen, sondern es sich vielmehr angelegen sein ließ, den Abfluß des Geldes aus dem Lande zu hemmen, die Untertanen zur Sparsamkeit anzuhalten und durch Förderung des Wohlstandes der schatzpflichtigen Bewohner die Steuerkraft des Landes zu heben. Solchen Erwägungen entsprang der Versuch, der in den niederen Volksschichten eingerissenen verschwenderischen Lebensweise durch das

¹⁾ Nr. 43 der Original-Sammlung.

²⁾ L. P. 1765. S. 147/148. — L. V. 1765. S. 334.

³⁾ L. P. 1766. S. 19^h.

Verbot des Kaffee- und Teegenusses zu steuern. Domkapitel und Ritterschaft einigten sich im Januar 1765 auf den Vorschlag, allen Schatzpflichtigen in den Städten und auf dem Lande und dem ganzen Bauernstande den Genuß von Kaffee und Tee bei einer Strafe von 3 Rt. zu verbieten.¹⁾ Wollten die von dem Verbot Betroffenen sich der Anordnung nicht fügen, so konnten sie gegen eine jährliche Abgabe von 2 Rt. die Erlaubnis zum Gebrauch der unterjagten Getränke erlangen. Es ist leicht verständlich, daß die Städte, die sich nur mit Widerwillen der Durchführung der Branntweinsteuer und des Tuchzolles gefügt hatten, gegen die neue Auflage energischen Einspruch erhoben, zumal es sich hier um die Besteuerung eines Artikels handelte, der sich im Fürstentum eines großen Abzuges erfreute. Denn im Hochstifte wurde selbst von den ärmern Bewohnern Kaffee gern und viel genossen, eine Gewohnheit, die auch heute noch nicht geschwunden ist.²⁾ Die städtische Vertretung wies in einer Eingabe an die Vorderstände darauf hin, daß zahlreiche Schatzpflichtigen in den Städten sich keineswegs in so ungünstigen Vermögensverhältnissen befänden, daß der Genuß von Kaffee und Tee bei ihnen als Verschwendung aufgefaßt werden könne.³⁾ Auch protestierten die Städte dagegen, daß die von Fürstenberg geplanten, in ihrer Gesamtheit aber vom Landtage abgelehnten Warensteuern stückweise eingeführt würden. Endlich hoben sie hervor, daß während die in Aussicht genommene Maut wenigstens allgemeiner Natur gewesen sei, die neuen Auflagen nur bestimmte Teile des Volkes und zwar die ärmeren Klassen träfen. Diese Einwände der städtischen Vertretung hielten die beiden ersten Kurien nicht ab, am 24. April 1765 das Verbot des Kaffeetrinkens in ihrem Sinne bei der Regierung zu beantragen. Aber die Städte, bereit alle Mühen springen zu lassen, wandten sich am 25. April an den Landesherrn und legten Verwahrung ein gegen den Versuch der ersten Stände, bei schlecht besetztem Landtage den übrigen Untertanen beliebige Lasten aufzubürden, unter denen sie selbst nicht im geringsten zu leiden hätten. Die Städte drohten, wenn ihre Klage keine Erhörung finde, sich Beschwerde führend an die höchste Reichsgewalt wenden zu

¹⁾ L. P. 1765. S. 19, 25.

²⁾ Vgl. Baston I. c. II. 235 ff.

³⁾ L. V. 1765. S. 346.

wollen.¹⁾ Im vollen Umfang wurde dem Einspruch der städtischen Körperschaft nicht stattgegeben, doch erreichte sie wenigstens, daß auf dem Landtage von 1766 ein Vergleich zustande kam.²⁾ Das Verbot des Kaffee- und Teegenusses wurde in den Städten auf die kleinen Handwerker, die Diensthofen und Armen beschränkt. Auf dem Lande aber blieb ihm der ganze Bauernstand unterstellt. Mit dem 24. August 1766 trat die neue Verordnung in Kraft.³⁾ — Wer mit Kant und Wilhelm von Humboldt die Grenzen für die zulässige Wirksamkeit des Staates im Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt nach innen und außen sieht, oder im Banne moderner Staatstheorien steht, wird mit einem Lächeln auf Zeiten zurückblicken, da solche Verordnungen möglich waren. Freilich, in der Theorie hat man manches verbrannt, was in der Praxis noch angebetet wird. Auch wir sind von einer einseitigen Verherrlichung solcher und ähnlicher Anordnungen weit entfernt, können ihnen aber für die damalige Zeit, wenn sie nicht lediglich den Zweck hatten, die Privatschatulle der Duodezbespoten zu füllen, den erzieherischen Wert nicht absprechen, da das Volk in seiner Unmündigkeit noch des staatlichen Vormunds bedurfte. Dieses System Fürstenbergs, die Massen auch gegen ihren Willen zu immer größerem Wohlstand zu führen, in dessen Rahmen auch die in den Jahren 1764 und 1765 erlassenen Edikte über das Tragen kostbarer Stoffe hineingehören,⁴⁾ liegt auf der Linie des Absolutismus, der in seinen edelsten Vertretern den Grundsatz befolgte: tout pour le peuple, rien par le peuple, lange bevor ihn der österreichische Minister Metternich formuliert hatte. Wir betrachten heute die absolute Staatsform in ihrer Gesamtheit als überwunden, die ihrem Wesen eignenden Maßregeln teils als überflüssig, teils sogar als schädlich. Es waren indessen nicht staatstheoretische Erwägungen dieser Art, die die Abstellung der Kaffee- und Teecaufgabe herbeiführten, sondern der geringe Barerwerb, der dem Staate aus ihr erwuchs, und der Widerwille des Volkes dagegen, die den Fürstbischof Maximilian Franz, den Nachfolger

¹⁾ L. V. 1765. S. 350—356.

²⁾ L. P. 1766. S. 77.

³⁾ Nr. 72 der Original-Sammlung.

⁴⁾ Nr. 42 und 66 der Original-Sammlung.

Maximilian Friedrichs, bewogen, die Abgabe durch einen Erlaß vom 6. Dezember 1785 wieder abzuschaffen.¹⁾

Die vielversprechenden Pläne, die Fürstenberg bei seinem Amtsantritt zur Beseitigung der drückenden Finanznot entworfen hatte, waren, wie wir sahen, im wesentlichen gescheitert. Die Mittel, die als Ersatz an die Stelle der von Fürstenberg vorgeschlagenen getreten waren, vornehmlich die Kopfschätzungen hatten die Finanzlage des Fürstentums wenigstens einigermaßen aufgebeffert. Aber Fürstenberg begnügte sich nicht damit, die Kräfte des Landes anzuspannen, um die Tilgung der Staatsschulden zu ermöglichen, er suchte auch die Schuldforderungen, die das Hochstift Münster von den letzten Kriegen her an einige fremden Staaten hatte, einzutreiben.

Für die Befreiung der kurkölnischen Truppen aus der brittischen Kriegsgefangenschaft hatte Münster 46655 Rt. 7 Mariengroschen gezahlt.²⁾ Die Soldaten des Kurfürstentums waren überdies vom Hochstift mit Lebensmitteln versehen worden und hatten nicht unbedeutende Teile der münsterischen Artillerie mit sich nach Köln geführt. Kein Zweifel, daß das Fürstbistum auf Grund dieser Tatsachen Forderung auf Ersatz an Kurköln erheben konnte. Mit der Vertretung dieser Ansprüche war der Hofrat Schilgen beauftragt worden.³⁾ Dieser reichte im Jahre 1766 auf dem Kölner Landtag ein Promemoria ein, worin um eine entscheidende Antwort gebeten wurde.⁴⁾ Aber weder auf diese Eingabe noch auf ein Schreiben der münsterischen Landstände vom Jahre 1772 erfolgte eine bestimmte Erklärung der Kölner Stände.⁵⁾ Nachdem durch eine Untersuchung der einschlägigen Aktenstücke durch die Hofräte Wenner und Mersmann festgestellt worden war,⁶⁾ daß die Summe des

¹⁾ Scotti II. Nr. 460. Bem. S. 93.

²⁾ L. V. 1763. S. 139/140.

³⁾ L. P. 1765. S. 279. Vollmacht der Stände vom 4. April 1765 für Schilgen.

⁴⁾ L. V. 1766. S. 376.

⁵⁾ L. V. 1772. S. 80. Antrag vom 9. Februar, 3. Punkt.

⁶⁾ L. V. 1773. S. 55. Antrag vom 20. Januar. — L. P. 1773. S. 10 und 11 und Antrag vom 29. März 1774. L. P. 1774. S. 121/122.

Lösegeldes nicht der Person des Kurfürsten, wie von einigen Mitgliedern des münsterischen Landestages behauptet wurde, sondern dem Kölner Staate vorgestreckt worden war, faßten die münsterischen Landstände am 27. März 1774 den Beschluß,¹⁾ beim Reichskammergericht gegen die Kölner Landstände Klage zu führen. Zu Anfang des Jahres 1775 erteilte der Fürstbischof hierzu seine Genehmigung.²⁾

Ähnliche Schwierigkeiten wie mit Köln entstanden bei der Abrechnung mit Frankreich. Im österreichischen Erbfolgekrieg und im siebenjährigen Kriege waren den Franzosen bedeutende Lieferungen gemacht worden, die in der Höhe von 1083861 Rationen von dem französischen Intendanten Gayot anerkannt worden waren.³⁾ Etwa ein Drittel dieser Lieferungen war mit 181500 livres bezahlt worden. Weitere Gelder konnte man nicht erhalten. Die Vorschläge zur Entschädigung, die von Frankreich aus gemacht wurden, waren für Münster, obwohl sich dieses sehr bescheiden in seinen Forderungen zeigte, unannehmbar.⁴⁾ Weder die münsterischen Bevollmächtigten Scheffer und Depping in Straßburg⁵⁾ noch französische Agenten⁶⁾ vermochten der Sache eine glücklichere Wendung zu geben. Frankreich, das nicht mehr fern vom Staatsbankrott war, mochte wohl eben wenig Lust haben, einem Lande die geschuldeten Gelder zu zahlen, das einen energischen Zwang auszuüben nicht imstande war.

Einen weitaus günstigeren Verlauf nahmen die Unterhandlungen mit England, die der Hofrat Gräver seit dem Jahre 1764 führte.⁷⁾

¹⁾ L. P. 1774. S. 59.

²⁾ Am 24. Januar L. P. 1775. S. 92.

³⁾ L. P. 1773. S. 84 ff.

⁴⁾ Antrag der Stände vom 24. März 1765. L. P. 1765. S. 250/252. Die Stände sind bereit, Frankreich einen Teil der Schulden zu schenken.

⁵⁾ Antrag vom 18. Jannar 1765, gegen Ende. L. V. 1765. S. 97—106 und L. P. 1766. S. 121^{eeee}.

⁶⁾ Wie der Abbé Mineraï und andere. L. V. 1769. S. 667. — Im Jahre 1778 fand nochmals ein Briefwechsel wegen der münsterischen Forderung zwischen de la Roue und Freiherrn von Beldebusch statt, der zu keinem Resultate führte. L. P. 1778. S. 171. L. V. 1778. S. 175. — Mit Köln war 1781 noch keine Einigung erzielt. L. P. 1781. S. 195.

⁷⁾ Antrag vom 18. Januar 1765. L. V. 1765. S. 97—106.

Für die bis zum Jahre 1762 den alliierten Truppen gemachten Lieferungen und den von ihnen angerichteten Schaden zahlte England 62330 Rtl., für die Lieferungen des Jahres 1762 48804 Rtl.¹⁾ Später ging noch eine Summe von 16624 Rtl. von England ein.²⁾ Zur Eintreibung weiterer Forderungen wurde der Engländer Henry Emanuel Futterloß bevollmächtigt, der von den von England gezahlten Summen hohe Prozente erhalten sollte, die notwendigen Prozesse aber auf eigene Hand führte und im Falle des Mißlingens keine Vergütung erhielt.³⁾

Die englischen Gelder sollten zur Abtragung der Kapitalien jener Gläubiger verwendet werden, die bereit waren, auf einen Teil ihres Geldes, etwa auf ein Drittel, zu Gunsten der Landeskasse zu verzichten, oder zur Zahlung jener Schulden, die zum höchsten Zinsfuß geliehen waren.⁴⁾ Zur Tilgung der Landeschulden wurde auch die aus dem Verkauf der nach dem Kriege überflüssig gewordenen Geschütze, Gerätschaften und Pulvervorräte sich ergebende Summe, im ganzen ungefähr 30000 Rtl., verwendet.⁵⁾

Hierzu kam der Erlös aus dem entwerteten Kupfergeld, das eingeschmolzen und pfundweise verkauft wurde.⁶⁾

So verstand es Fürstenberg, der so weittragende Pläne entwarf, auch die kleinsten und unscheinbarsten Mittel zu verwerten. Er befolgte auf diese Weise bei der Verwaltung des Staatshaushalts den Rat des Volkspruches von dem zu ehrenden Heller.

1) Bericht Grävers vom 21. März 1766 an den Fürstbischof. L. P. 1766. S. 92aaa.

2) L. P. 1769. S. 162b. Status der Pfennigkammer.

3) L. P. 1774. S. 119 ff. Von Barzahlungen erhielt er 30 % von den Zahlungen für gemachte Lieferungen 50 %.

4) Landesherrliche Resolution auf den Antrag vom 14. Januar 1766, gelesen am 8. Februar L. P. 1769. S. 48v.

5) L. P. 1766. S. 59gg und L. P. 1768. S. 120 und L. V. 1768. S. 81. Die Geschütze waren zum größten Teil, 127983 Pfund, einem gewissen Paer, 100 Pfund 18 $\frac{2}{3}$ Rtl., verkauft worden.

6) L. V. 1767. S. 138. Antrag vom 27. Januar 1767.

V. Kapitel.

Die 1777 auf sechs Jahre bewilligte Kopfschätzung.

Fürstenberg gehörte nicht zu jenen Staatsmännern, die sich durch das anfängliche Scheitern ihrer Pläne von dem einmal betretenen Wege abbringen lassen. Die Versuche des Ministers in den indirekten Steuern eine dauernd fließende Quelle außerordentlicher Einnahmen zur Tilgung der Landeschulden zu erschließen, waren mißglückt. Von nun an richtete Fürstenberg sein Streben darauf, die außergewöhnlichen allgemeinen direkten Steuern auf eine Reihe von Jahren festzulegen, um einen dauernden und genügenden Ersatz für die nicht zur Ausführung gelangten Warenzölle zu schaffen. Der Minister hielt bei dem ihm von den Landständen aufgezwungenen Ravieren dieses Ziel stets im Auge, um, sobald er den rechten Augenblick für gekommen glaubte, geradeswegs darauf loszusteuern.

Jahr für Jahr lenkte die Landtagsproposition die Aufmerksamkeit der Landstände auf die Bildung eines Tilgungsfonds. Als im Jahre 1764 der Landesherr in die Aufhebung der Warensteuer einwilligte,¹⁾ sprach er die Hoffnung aus, der Landtag werde im nächsten Jahre ein Mittel ausfindig machen, das einen dauernden Ersatz für den Verzicht auf die Eingangszölle, die abgestellte Maut, bieten könne. Und da sich die Landtagsverhandlungen von 1765 in dieser Hinsicht als durchaus fruchtlos erwiesen, erklärte der Fürstbischof am 25. März:

„Es würde zur Nachzahlung der rückständigen Zinsen und Tilgung des Kapitals ein fonds d'amortissement gefunden werden können und müssen, indem treuegehorjamste Landstände selbst begreifen würden, wie schädlich es dem Lande gewesen, daß in vorigen guten Zeiten binnen sechzig und mehreren Jahren darauf kein ernsthafter Bedacht genommen sei.“²⁾

¹⁾ Resolution vom 16. März 1764. L. P. 1764. S. 239.

²⁾ Landesherrliche Resolution auf den landständischen Antrag vom 22. März, gelesen am 25. März. L. P. 1765. S. 256. — Eine Kopie ist der Schrift Sprickmanns als Anlage Nr. 17. S. 42. beigegeben.

Aber sowohl diese Mahnung als auch der ähnlich lautende Appell des Landesherrn vom 9. April 1766 an die Landstände traf taube Ohren.¹⁾ Als im November 1768 der Landtag die Aufhebung der Branntweinsteuer forderte,²⁾ benutzte Fürstenberg die für die Einführung einer außerordentlichen Auflage als Ersatz für die Branntweinsteuer günstige Stimmung, die bei der Ritterschaft und einem Teile des Domkapitels herrschte, „eine geringe Kopfschätzung von zwölf guten Groschen auf die Mannsperson, und von sechs guten Groschen auf die Weibsperson“ in Vorschlag zu bringen.

Er legte dem Landtag eine Erklärung vor, worin er einen Rückblick auf die Verwaltung der Finanzen durch die Regierung warf, die, so viel es in ihren Kräften stand, gespart hatte, deren wohlmeinende Absichten aber am Widerstand der Stände gescheitert waren.³⁾ Er nahm an, daß der Ertrag aus der vorgeschlagenen Kopfschätzung mit anderen außerordentlichen Einkünften jährlich die Summe von 100 000 Rtl. ausmachen würde. Die Vorteile, die der Landwirtschaft und dem Handel aus der Tilgung der Staatsschulden entstünden, legte er dar. Die Kapitalien würden frei und dadurch der Zinsfuß herabgedrückt werden. Schließlich trat er der ausgesprochenen Befürchtung entgegen, die Staatsgläubiger, vor allem das Domkapitel, würden durch die Verringerung der Zinsen verlieren, denn das Domkapitel schulde selbst mehr, als es ausgeliehen habe, und der Nachteil, der ihm auf der einen Seite entstünde, würde durch den Vorteil auf der anderen Seite reichlich ausgeglichen. Fürstenberg schloß die Erklärung mit den nicht der Spitze entbehrenden Worten:

„Der Patriotismus ist ein gar seltsames Ding, er tadelt, schreiet, lärmt, aber wenn es auf wirkliche Messures zu nehmen ankommt, so läßt er sich durch sehr kleine Interessen gleich irre machen.“

Diese Erklärung des Ministers rief alle Gegner der Politik Fürstenbergs in die Schranken, mochten sie in den Reihen der

¹⁾ L. P. 1766. S. 97hhh.

²⁾ L. P. 1769. S. 15/17.

³⁾ L. P. 1769. S. 160. Das Botum findet sich auch bei Sprickmann 44, als Beilage Nr. 19, ferner bei Schlözer: Briefwechsel III. Teil, Heft XVI. 241 und bei Effer l. c. 31.

beiden ersten Stände sitzen oder der Kurie der Städte angehören. Und als die Mitteilungen des Landesherrn an die Stände die Anwendung außerordentlicher Mittel zur Tilgung der Staatsschulden mit verschärftem Nachdruck forderten,¹⁾ gestaltete sich der Landtag von 1769 zu einem der stürmischsten während der Amtstätigkeit Fürstenbergs.

Die Stände wiesen auf die hohen Rückstände aus den gewöhnlichen Schatzungen hin,²⁾ die 20 000 Rt. überstiegen und einen Beweis bildeten für die Armut und das Elend der Untertanen. Es wurden nicht nur alle außerordentlichen Abgaben verweigert, sondern auch der Regierung mit der schärfsten Kritik begegnet.³⁾ Da die Person des Landesherrn zu beliebt, die Maßnahmen der von Fürstenberg geleiteten Verwaltung zu vortrefflich waren, als daß sich selbst die größten Gegner anders als mit Lob und Bewunderung darüber äußern konnten,⁴⁾ gingen alle Angriffe auf einen Punkt und richteten sich gegen die Forderungen für das verhaßte Militär. Auf diesem Gebiete kam der Kampf zum Austrag. Wir werden an anderer Stelle darauf zurückkommen.

Dem rücksichtslosen Vorgehen der Stände, die den Fürstbischof, der vornehmlich die Widersprüche des Domkapitels peinlich empfand,⁵⁾ an das bei der Wahl gegebene Versprechen: „daß man von seiner

¹⁾ L. P. 1769. S. 163. L. V. 1769. S. 441/446 und 471.

²⁾ L. P. 1769. S. 162^d.

³⁾ L. V. 1769. S. 85–89 und S. 449.

⁴⁾ Am 24. Mai 1766 schrieb Fürstenberg von Paderborn aus an Maximilian Friedrich u. a.: „Les affaires prospèrent et il est certain, que d'un côté la meilleure partie le sent, et qu'elle lui (Votre Altesse Electorale) est aussi dévouée que possible, et que de l'autre, les plus grands crieurs ne peuvent pas se dispenser de parler de sa personne et de ses principes de gouvernement, en général avec admiration et et éloge, chez nous ici et ailleurs. — Darfelder Archiv. Nr. 248.

⁵⁾ Brief des Kurfürsten vom 17. April 17...: „Les contradictions, que je dois essayer de la part du chapitre me font une peine plus sensible encore, que je ne le fait connaitre.“ Darfelder Archiv. Nr. 246.

Regierung vergnügt zu sein billige Ursache haben möge“, ¹⁾ erin-
nerten, und gegen Fürstenberg die schwachvollen Waffen der Demun-
ziation führten, ²⁾ begegnete die Regierung mit der Aufzählung der
dem Lande erwiesenen Wohlthaten, mit der Klage, daß ihre Absichten
verkannt würden, und mit der Erklärung, das Wohl des Landes
fordere ein Festhalten an ihren Plänen. ³⁾ Fürstenberg und der
Landesherr Maximilian Friedrich, der keinen Augenblick an seinem
Minister irre wurde, ⁴⁾ zeigten in diesem Streite jenes Übermaß
von Geduld und kluger Nachgiebigkeit, auf das sie später mit Genug-
tunung hinweisen konnten. ⁵⁾ Aber auch das Domkapitel fühlte das
Unnatürliche und Beschämende der Lage, in die es der Widerstand
gebracht hatte, und als der Fürstbischof auch in der Angelegenheit
der Milizbewilligungen Entgegenkommen zeigte, ⁶⁾ war die Fronde
gebrochen. ⁷⁾ Die Kopfsteuer von 1770 wurde mit seltener Ein-
mütigkeit bewilligt, die Personenschätzungen von 1774 und 1775
folgten.

Endlich, im Jahre 1777, hielt Fürstenberg den Augenblick für
gekommen, einen entscheidenden Wurf zu tun. Das Land war
leistungsfähiger geworden denn je. Alle Zweige des Erwerbs
blühten unter dem Segen der Verwaltung Fürstenbergs. An
Landeschulden waren 263 129 Rth. bezahlt worden, an Zinsen war das
Land noch zwei Jahre im Rückstand, aber auch diese Summe konnte

¹⁾ Schreiben des Domkapitels vom 25. Februar L. P. 1769. S. 216.

²⁾ L. V. 1769. S. 449 und S. 595.

³⁾ Landesherrliche Resolution, verfaßt am 30. März, gelesen den 4.
April L. V. 1769. S. 441—446 und 471.

⁴⁾ Vgl. auch des Kurfürsten Schreiben an Fürstenberg vom 12.
November 17 . . . : „Vous ne rendez pas justice, mon cher
Fürstenberg, à mes sentiments, quand vous doutez un moment
de mon amitié et de ma reconnaissance. Je sais priser l'amitié
de ceux, qui me sont attachés, et les mauvais propos, qu'on
pourrait me faire, ne font aucune impression sur moi . . .
Darfelder Archiv. Nr. 246.

⁵⁾ Sprickmann l. c. 8 § 10.

⁶⁾ Landesherrliche Resolution, gelesen am 19. Juli. L. P. 1769.
S. 277.

⁷⁾ Antrag der Stände. L. V. S. 703—706, vom 21. Juli.

zum Teil in absehbarer Zeit getilgt werden. Das waren Erfolge, auf die Fürstenberg hinweisen konnte, als er am 8. März 1777 vor die Landstände trat und die Bewilligung einer außerordentlichen Auflage von längerer Dauer forderte.¹⁾ Fürstenberg legte dem Landtag ein Promemoria vor.²⁾ Zunächst betonte er, daß ein Tilgungsfond von längerer Dauer geschaffen werden müßte, ehe die letzten Zinsenrückstände gezahlt wären, da er sonst nicht zustande kommen würde, „indem der Patriotismus der Kapitalisten zwar sehr gerne seine rückständigen Zinsen einnimmt, aber es sich gar nicht gerne gefallen läßt, wenn durch Abzahlung der Kapitalien das Prozeno der Zinsen fällt.“ Sodann entwickelte der Minister seinen Plan, zu dessen Veranschaulichung er zwei Tabellen angefertigt hatte.³⁾ Von dem Ertrage der zu bewilligenden außerordentlichen Auflage, den Fürstenberg mit anderen Einkünften auf 70 000 Rtl. jährlich schätzte, sollte die eine Hälfte jedes Jahr zur Tilgung eines Teiles der rückständigen Zinsen, die andere Hälfte zur Zahlung von Kapitalien verwendet werden. Den Staatsgläubigern würde man den Vorschlag machen, einen Teil ihrer rückständigen Zinsen zum Kapital zu schlagen, gegen deren Verzinsung zu dreieinhalb Prozent, oder wenn sie auf diese Vergütung verzichteten, gegen die Zusicherung, daß ihre Kapitalien, von allen, die zu gleich hohem Zinsfuß standen, zuletzt abgelegt werden und sie so im längeren Genuß der Staatsrenten bleiben sollten.

Welche segensreichen Folgen die Ausführung seines Planes haben werde, schilderte Fürstenberg mit den Worten: „Handel und Wandel würden wegen der entstehenden größeren Wohlfeilheit des Geldes vermehrt und das allgemeine Kreditwesen wiederhergestellt werden. Die Güter würden im Preise steigen, die Schuldner würden sich ihrer Schulden besser entledigen, und die Kreditoren zu ihrer Befriedigung gelangen können.“

In den Beratungen des Landtags und einer besonderen Kommission, in die Fürstenberg und Galen, ein treuer Anhänger des Ministers, vom Domkapitel gewählt worden waren, einigte man sich

¹⁾ L. P. 1777. S. 55.

²⁾ L. P. 1777. S. 135.

³⁾ Die beiden Tabellen folgen als Anlagen III und IV.

auf folgende Mittel: 1) Eine Personenschätzung, die jährlich etwa 40—50 000 Rt. einbringe, sollte auf sechs Jahre ausgeschrieben werden. 2) Von den zwölf gewöhnlichen Schätzungen, die während der Dauer der Kopfsteuer jährlich bewilligt werden sollten, durfte eine monatliche Schätzung dem Tilgungsfonds zufließen. Während die Personenschätzung von der Ritterschaft vorgeschlagen worden war,¹⁾ war der letzte Antrag vom Domkapitel auf Anregung des Domdechanten ausgegangen.²⁾ 3) Hierzu kamen nach Ablauf von zwei Jahren die 25 000 Rt., die der Landtag seit 1767 jährlich für den Bau des fürstlichen Schlosses bewilligte.³⁾

Am 13. April 1777 wurde der landständische Antrag bei der Regierung eingereicht. Am 21. Mai erhielt er die landesherrliche Genehmigung.

Der Entwurf der Kopfschätzung wurde nach den Plänen der Personenschätzungen von 1770 und 1775 von dem Kanzlisten Humke ausgearbeitet⁴⁾ und einer Kommission, die aus Vertretern des Fürstbischofs und des Landtags bestand, zur Beratung überwiesen.⁵⁾ Der Wunsch der Ritterschaft, die Schatzpflichtigen von der Kopfsteuer zu befreien und die Steuerquoten der Geistlichkeit und des Adels entsprechend zu erhöhen, war vom Domkapitel abgelehnt worden.⁶⁾ Die Bitte der Landstände, daß das Militär besteuert werde, hatte der Fürstbischof gerne erfüllt.⁷⁾

Die Bestimmung, wonach eine monatliche Schätzung jährlich für den Tilgungsfond verwendet werden sollte, rief auf dem Landtage von 1780 einen kleinen Zwischenfall hervor. Der Domdechant

¹⁾ L. P. 1777. S. 58.

²⁾ L. P. 1777. S. 56.

³⁾ L. P. 1777. S. 56.

⁴⁾ L. P. 1777. S. 164.

⁵⁾ Die Regierung vertrat Nagel-Bornholz, das Domkapitel Schaesberg und Burscheid, die Ritterschaft Nagel-Itzingen und Ketteler, die städtische Vertretung der Syndikus Rheine. L. P. 1777. S. 172.

⁶⁾ L. P. 1777. S. 72 und L. P. 1777. S. 78.

⁷⁾ Antrag der Landstände vom 23. Mai 1777. L. P. 1777. S. 167. — „Le militaire peut contribuer à la capitation, cela fera un bon effet et moins crier . . .“ schrieb der Kurfürst am 28. Mai 1777 an Fürstenberg. Darfelder Archiv. Nr. 246.

sprach sich am 27. Februar für die Bewilligung von nur elf Schatzungen aus.¹⁾ Aber Fürstenbergs tatkräftigem Auftreten gelang es, die Bewilligung von zwölf Schatzungen beim Landtage durchzusetzen.²⁾

Der günstige Verlauf des Landtags von 1777, die schnelle Bewilligung der Forderung der Regierung bedeutete für Fürstenberg einen Erfolg, der den Gegnern des Ministers nicht gleichgültig sein konnte. In den Versammlungen des Domkapitels war Fürstenbergs Plan nicht ohne Widerspruch geblieben. Der Bizedominus von Spiegel erklärte ihn sogar für so „geartet, daß dadurch der ganze Landescredit verloren gehe.“³⁾ Am 13. April 1777 protestierte der Domherr von Twickel gegen den landständischen Antrag.⁴⁾ Burscheid⁵⁾ schloß sich dieser Verwahrung an und auch Droste-Hülshoff und einige andere standen auf der Seite der Opposition.⁶⁾

Der Einspruch der städtischen Körperschaft gegen eine Personenschatzung war nur zu natürlich. Am 15. März 1777,⁷⁾ noch ehe die Vorderstände einen endgültigen Entschluß gefaßt hatten, reichte die Vertretung der Städte beim Domkapitel und bei der Ritterschaft

1) L. P. 1780. S. 35. Diesen Widerstand des Domdechanten Droste-Hülshoff, der 1779 als Nachfolger des verstorbenen Domdechanten von Landsberg gewählt worden war, hatte hauptsächlich ein Promemoria der Domkellerei vom 24. Februar 1780 bewirkt, worin mitgeteilt wurde, die Schatzpflichtigen vermöchten die Pacht nicht zu zahlen, wenn die Schatzung nicht eingeschränkt würde.

2) Fürstenberg übergab ein Promemoria. Er zeigte 1) daß die Bewilligung der 12 Schatzungen notwendig sei, damit außer den laufenden Zinsen der Rückstand eines Jahres gedeckt werden könnte. 2) Er wies auf den geringen Nachteil hin, der dem Schatzpflichtigen aus dem Beitrag zu einer monatlichen Schatzung entstünde. Dann wendet er sich wieder scharf gegen die Rentner, die er eine „planta parasita“ nennt, die dreimal mehr Saft an sich zöge als alle Mönche des Landes, und während diese ihre eigenen Einkünfte verzehrten, brächten jene das Geld des Landes drauf. L. P. 1780. S. 145.

3) L. P. 1777. S. 77.

4) L. P. 1777. S. 80.

5) L. P. 1777. S. 83.

6) Droste-Hülshoff und Horst erklärten sogar am 11. April, sie erachteten die Personenschatzung als nicht verbindlich für sich. — L. P. 1777. S. 77 und 76.

7) L. P. 1777. S. 64 und S. 143.

eine Erklärung gegen die Bewilligung einer außerordentlichen Auflage ein. Da das Botum keine Beachtung fand, unterbreitete die städtische Vertretung am 13. April ihre Einwände dem Landesherrn.¹⁾ Sie berief sich auf die Not der Schatzpflichtigen, die von Mißwachs, Hagelschlag, Teuerung, Viehseuchen heimgesucht seien und schwer an den Gemeindefschulden zu tragen hätten, und erklärte es für bedenklich, ohne daß dringende Landesnot vorhanden sei, den Stand der Freien mit einer Kopfsteuer von so langer Dauer zu belasten, während sich doch andere Mittel zur Tilgung der Landeschulden böten. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese Gründe gegen die Personenschätzung, die zu widerlegen gerade nicht schwer fiel, auf den Landesherrn keinen Eindruck machten, der, wie wir schon sahen, dem Antrage der Vorbestände vom 13. April seine Genehmigung erteilte.

VI. Kapitel.

Der Widerstand der niederen Geistlichkeit gegen die Personenschätzung von 1777.

Nicht aus dem Schoße der Ständevertretung sollte der auf sechs Jahre bewilligten Kopfsteuer der nachdrücklichste Widerstand erwachsen. Mit dem Jahre 1777 tritt ein Gegner der Politik Fürstenbergs offen in die Arena, der bis dahin nur im geheimen den Maßnahmen des Ministers entgegengearbeitet hatte. Es war dies ein großer Teil der Inhaber der geistlichen Pfründen des Fürstbistums Münster, der zum Unterschied vom Domkapitel, dem *clerus primarius*, der oberen Geistlichkeit, der *clerus secundarius*, die niedere Geistlichkeit, hieß und alle Kollegiatstifter, Kommendarien, Prälaturen und Abteien, sämtliche Klöster beiderlei Geschlechts, Pfarreien und alle übrigen geistlichen Standespersonen des Fürstbistums Münster umfaßte.²⁾ Die niedere Geistlichkeit zerfiel in den

¹⁾ L. P. 1777. S. 154. Eine Kopie des städtischen Botums findet sich auch bei Sprickmann. Anlage Nr. 34, Seite 50.

²⁾ Die Angaben über den Umfang und die Einteilung des *clerus secundarius* entnehmen wir der vom Advokaten Dr. von Zwierlein

clerus secundarius intraneus und den clerus secundarius extraneus. Der erstgenannte Klerus bestand aus den vier Kapiteln 1) veteris ecclesiae St. Pauli, des alten Doms, 2) St. Mauritii extra muros, 3) St. Ludgeri, 4) ad St. Martinum, nahm eine bevorzugte Stellung ein, versammelte sich unter dem Vorsteher des Dechanten vom alten Dom und beanspruchte das Recht, den ganzen clerus secundarius zu vertreten.

Von Anfang an hatte die niedere Geistlichkeit die kraftvolle, zielbewusste Tätigkeit des Ministers von Fürstenberg mit argwöhnischen Blicken betrachtet. Sie hatte kein Interesse an dem Aufkommen der Industrie im Lande und wünschte, daß die Schulden der Staatskasse, der sie allein während der letzten Kriege 147 468 Rtl. geliehen hatte,¹⁾ nicht getilgt würden, damit sie im unge störten Genuß ihrer Renten bliebe.²⁾ Die geplante und bewilligte Warensteuer von 1763 mußte daher natürlicherweise den Unwillen der niederen Geistlichkeit erregen. Dieser spricht aus zahlreichen Briefen des clerus extraneus an den Dechanten des alten Doms, von Castell, der in der Angelegenheit ein Rundschreiben erlassen

verfaßten Anklageschrift gegen den Fürstbischof von Münster und die hochstiftischen Vorderstände, worauf wir später zurückkommen. M. Cl. S. Nr. 29. Diese Angaben erscheinen nicht vor jedem Zweifel sicher. Am 23. Februar 1766 schreibt der Malteserkommandeur von Steinfurt, er habe sich „verwundert, daß man die Kommenderie Ementissimi Ordinis Melitensis sogar sub clero secundario einführen wolle.“ Brief an den Dechanten vom alten Dom, Castell. M. Cl. S. — Gegen das Recht des clerus intraneus, den ganzen clerus secundarius zu vertreten, protestiert in einem einzelnen Fall der Kommandeur von Mengersen (Brief des Fürstbischofs vom 23. Februar 1766 an Castell. M. Cl. S.) und allgemein Sprickmann in seiner Schrift. S. 4, § 2.

¹⁾ In einem 1773 dem Landtag vorgelegten Schreiben des niederen Klerus heißt es: „Die Herren Landstände können es selbst beurteilen, ob die völlige Tilgung der auf der Landschaftspfennigkammer haftenden Schulden dem gemeinen Wesen mehr nützlich oder schädlich fallen wolle.“ L. P. 1778. S. 111, § 5.

²⁾ Die Summe beträgt genau 147 468 Rtl. 6 Schill. 1 Pf. Die jährlichen Zinsen waren 5165 Rtl. 10 Schill. 1 Pf. Darfelder Archiv. Nr. 52. S. 62.

hatte.¹⁾ Empfindlicher als durch die Maut fühlte sich die niedere Geistlichkeit von der an die Stelle der Warensteuer getretenen Kopf- schätzung von 1764 getroffen. Diese Belastung erschien ihr unver- einbar mit ihren von den Päpsten, Kaisern und allgemeinen Konzilien verbürgten Freiheiten.²⁾ Die Zahlung der dem niederen Klerus auferlegten Steuerquoten geschah „sub protestatione de sese non praeiudicando nec agnoscendo debitum“ und „sub expressa reservatione, daß Beschwer bei hoher, geistlicher Obrig- keit zu tun und vorzustellen“ sei.³⁾ Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, einen beständigen Vertreter der niederen Geistlichkeit in Rom zu unterhalten, der für die Rechte des Klerus bei der Kurie eintreten und seine Klagen anhängig machen könne.⁴⁾

Im Jahre 1766 hatte sich der niedere Klerus unter Berufung auf alte Vereinigungen aus den Jahren 1364 und 1450 an das Domkapitel gewandt, mit der Bitte, dahin zu wirken, daß er bei künftigen außerordentlichen Auflagen gehört werde, und daß er seine Zinsen aus den Staatsschulden richtig und pünktlich erhalte.⁵⁾ Da- mals hatte das Domkapitel eine ausweichende Antwort gegeben.⁶⁾

¹⁾ Unter den Akten des M. Cl. S. befinden sich zahlreiche Briefe aus Klöstern, Prälaturen usw. Klagen über die im Krieg erduldeten Drang- sale und über die Warensteuer ist ihr Inhalt.

²⁾ Sie beruft sich hauptsächlich auf ein Edikt Karls IV. vom 12. Dezember (II. Idus Decembres) 1376 —, Klageschrift § 4 M. Cl. S. Nr. 29 — und die Bulla Carolina sive privilegium concessum clero in- feriarum ecclesiarum civitatis Monsasteriensis per concilium Constantinum VIII. Kal. Nov. MCCCXVII (25. Oktober 1417). Darfelder Archiv. Nr. 51^b.

³⁾ Beschlossen am 22. Juli 1764. M. Cl. S. Nr. 26.

⁴⁾ Der Vorschlag geht von F. v. Eßbach, Prälat in Barlar, aus. In Aussicht ist Grönniger genommen, der Dechant zu St. Ludgeri, ein tüchtiger Jurist und Stadtschaffner war. — Brief vom 18. September 1764, an Castell gerichtet. M. Cl. S.

⁵⁾ L. P. 1769. S. 218 ff.

⁶⁾ Auf das am 3. Februar 1766 eingereichte Gesuch der vier Kapitel hatte das Domkapitel geantwortet, es wisse nicht, ob alle Mitglieder des clerus secundarius intraneus und extraneus mit der Eingabe einverstanden wären, und ob der clerus intraneus berechtigt sei, im Namen der anderen zu sprechen u. dergl. Darauf nun erklärten die

Als sich aber im Jahre 1769 das Domkapitel selbst im Widerstand gegen die Regierung befand, legte es die Beschwerden und Bitten der niederen Geistlichkeit dem Fürstbischof vor, um auf ihn einen Druck auszuüben.

Gegen die von den Landständen mit Einstimmigkeit bewilligte Personenschätzung von 1770 konnte der niedere Klerus nicht gut Einspruch erheben. Auch im Jahre 1774 verhielt er sich ziemlich ruhig. Als aber 1775 abermals eine Kopfsteuer bewilligt wurde und sich das drohende Gespenst einer dauernden Belastung des befreiten Standes dem Klerus immer deutlicher zeigte, legten die Mitglieder der vier münsterischen Kapitel in ihrer Versammlung vom 17. Februar 1775 Verwahrung gegen einen Eingriff in ihre Rechte ein.¹⁾ Sie nahmen zwar davon Abstand, sich an das Domkapitel zu wenden, weil es für das laufende Jahr schon zu spät sei, da der landständische Antrag bereits am 7. Februar bei der Regierung eingereicht worden war und ein Protest daher, ohne Nutzen zu haben, ihnen nur Verdruß und Ärger bereiten würde. Sie erklärten aber, sobald sie erfüllten, daß aus der Kopfshätzung ein „beständig onus werden solle“, die notwendigen Schritte zur Abwehr dieses Übels tun zu wollen. Das von der niederen Geistlichkeit Gefürchtete war nun durch die von den Vorderständen auf sechs Jahre bewilligte Kopfsteuer zur Tatsache geworden. Der niedere Klerus zauderte nicht Einspruch zu erheben.

Er hatte von der Vorlage Fürstenbergs auf dem Landtage am 8. März 1777 und von der Zustimmung der Vorderstände Kenntnis erhalten und nahm in der Versammlung der vier münsterischen Kapitel vom 17. März 1777²⁾ Stellung dazu. Da „kein Schatten einer dringenden Noth vorhanden sei“, wurde die Kopfsteuer für unbegründet und unberechtigt erklärt. Die niedere Geistlichkeit machte daher bei dem Domkapitel eine Eingabe und bat es, von der Be-

vier Kapitel, sie hätten schon „seit 400 Jahren in nomine totius cleri secundarii dasjenige beobachtet, was nach Maßgabe deren Zeitläufe nützlich erschienen, ohne die vorherige Mitteilung (dem clerus extraneus) zu machen“. Versammlung vom 7. Februar 1766. M. Cl. S. Nr. 26.

¹⁾ M. Cl. S. Nr. 26.

²⁾ M. Cl. S. Nr. 26.

willigung einer außerordentlichen Auflage abzustehen.¹⁾ Um ihrer Bitte den gewünschten Nachdruck zu geben, legte sie dem Schreiben an das Domkapitel ein Gesuch an den Landesherrn in derselben Angelegenheit bei. Wohl bestärkte die Zuschrift des niederen Klerus, die am 19. März 1777 auf dem Landtage verlesen wurde, die Gegner der Personenschätzung in ihrem Widerstand, aber die Mehrheit des Domkapitels verhielt sich ablehnend.²⁾

Am 18. April 1777 nun wandten sich die vier Kapitel der Stadt Münster, die für die gesamte niedere Geistlichkeit das Wort führten, an den Fürstbischof und baten ihn dem inzwischen eingelaufenen Antrag der Vorderstände vom 13. April auf Einführung einer außerordentlichen Auflage die Genehmigung zu verweigern.³⁾ Nach einem Appell an das „landesväterliche Herz“ des Fürstbischofs, erwähnen sie ihr Gesuch an das Domkapitel. Aber trotz des Einspruchs der städtischen Vertretung und der niederen Geistlichkeit hätten die Vorderstände bei schlechtbesetztem Landtag mit nur geringer Majorität eine außergewöhnliche Steuer beschlossen. Schon in dem mit der Eingabe an das Domkapitel eingereichten Gesuch an den Fürstbischof hatte die niedere Geistlichkeit, „falls die Not es erfordere, die lebhafteste Bereitwilligkeit zur Hergabe des letzten dünnsten Hellers“ erklärt. Aber eine Not sei gar nicht vorhanden. Denn trotz der zahlreichen Ausgaben für den Bau des fürstlichen Schlosses, für das Militär usw., über deren Notwendigkeit der niedere Klerus nicht rechten wolle, weise die Pfennigkammerrechnung einen Überschuß von über 70000 Rtl. auf.⁴⁾ Diese könnten zu einem Tilgungsfonds verwendet werden. Die niedere Geistlichkeit beruft sich sodann auf ihre Vorrechte, die ihre Belastung mit Abgaben nur im

¹⁾ Eingabe vom 17. März 1777 nebst drei Beilagen. a) Bericht über die Versammlung vom 17. Februar 1775; b) Protokoll der Versammlung vom 17. März 1777 und c) ein Gesuch an den Landesherrn. M. Cl. S. Nr. 27.

²⁾ L. P. 1777. S. 71.

³⁾ M. Cl. S. Nr. 27.

⁴⁾ Dieser Überschuß betrug Ende 1776 78 253 Rtl. 28 Schill. 11½ Pfg. Ende 1777 kamen 12296 Rtl. 1 Schill. 5 Pfg. hinzu.

Fälle dringendster Landesnot und auch dann nur mit ihrer Einwilligung gestatteten. Um dies zu erhärten, zieht sie mehrere Beispiele aus der älteren Geschichte Münsters heran.¹⁾ Zuletzt bemüht sich der niedere Klerus die Notlage zu schildern, in der er sich befinde. Während er selbst die laufenden Zinsen seiner Schulden zahlen müsse, stockten nach seiner Erklärung seine Einkünfte wegen der Not der Landbevölkerung und der den kleinen Schuldnern gewährten Moratorien gänzlich. Die vier münsterischen Kapitel sprechen zuletzt die Hoffnung aus, daß der Fürstbischof durch Gewährung ihrer Bitte sie nicht in die Notwendigkeit versetzen werde, den auswärtigen niederen Klerus des Fürstbistums zusammenzuberufen, um mit ihm einen gemeinsamen Schritt gegen die Belastung der niederen Geistlichkeit zu beraten.

Dieses Gesuch an den Fürstbischof hatte ebensowenig Erfolg wie die Protesterklärung der städtischen Vertretung gegen die Personenschätzung. Aber der niedere Klerus gab seine Sache nicht verloren. Er glaubte den Zeitpunkt gekommen, „da entweder die Kleriker sich zur Gegenwehr zu stellen, oder aber ihre Personen und Güter den willkürlichen Anordnungen der Landstände sich ein für allemal unterwerfen muß.“²⁾ Die niedere Geistlichkeit fühlte sich in ihrer Existenz bedroht und war der Ansicht: „man müsse alle und möglichen Kräfte und Mittel anwenden, um ein für jetzt und zu-

¹⁾ Dem Gesuch an den Fürstbischof waren mehrere Anlagen beigegeben, die aber im Königl. Staatsarchiv zu Münster fehlten. Sie befinden sich in Abschrift im Darfelder Archiv. Nr. 52 ad. 36.

a) Ein Schreiben des Ernst von Baiern, Administrators von Münster (1585—1612) vom 12. Dezember 1599, worin er dem Klerus sekundarius dankt für die 4000 Rt. „subsidium caritativum“, die er als eine „freiwillige, unversäugliche Hilfe und Beisprungung“ bezeichnet.

b) Protokoll einer Versammlung vom 27. April 1630, worin der Geheime Rat die Deputierten des niederen Klerus ersucht zur Personenschätzung beizusteuern. Auch damals waren Klagen der Geistlichen, die sich über den geringen Ertrag ihrer Benefizien beschwerten, laut geworden. Über beide Fälle spricht sich Fürstenberg in seinem Promemoria an den niederen Klerus (abgedruckt bei Sprickmann, Anlage Nr. 38, S. 54) und Sprickmann in seiner Schrift S. 15 § 23 aus.

²⁾ Sitzungsbericht vom 23. Mai 1777. M. Cl. S. Protocollum.

künftige Zeiten unheilliches Präjudiz abzuwenden.“¹⁾ In der Versammlung vom 23. Mai 1777 beschlossen die vier Kapitel der Stadt Münster die Berufung an den Kaiser, als den Schirmvogt der Kirche, oder die Einreichung einer Klageschrift beim Reichskammergericht und die Einberufung des gesamten niederen Klerus.²⁾ Einen Monat später wurde die Klage beim Reichskammergericht eingereicht. Man sieht, der niederen Geistlichkeit war es „fürchterlicher Ernst“, aber auch Fürstenberg dachte an keinen Rückzug.

„Was die Besteuerung der Geistlichkeit betrifft,“ schrieb am 28. Mai 1777, Maximilian Friedrich an Fürstenberg, „so glaube ich nicht, daß es ohne Widerstand abgehen wird. Wir müssen uns zum Kampfe vorbereiten und trachten, wenn es möglich ist, als Sieger daraus hervorzugehen.“³⁾ Und Fürstenberg war zum Kampfe bereit. Doch vorher wollte er nochmals den Weg der Güte betreten. Am 16. Juli berief Fürstenberg die Dekane der Kollegiatstifter zu sich, hielt ihnen das Ungebührliche ihres Protestes vor und bat sie davon abzulassen.⁴⁾ Er übergab ihnen zu gleicher Zeit ein Promemoria, worin er die Notwendigkeit der außerordentlichen Auflage und die Pflicht des freien Standes, dazu beizusteuern, darlegte.⁵⁾ Die Vorrechte der niederen Geistlichkeit würden ebensowenig angetastet, wie die der beiden Vorderstände, die sich selbst mitbesteuert hätten. Die Beispiele, die der niedere Klerus aus der Geschichte Münsters anführe, wären auf den gegenwärtigen Fall gar nicht anwendbar, sprächen aber eher gegen als für die Handlungsweise des niederen Klerus. Die Dekane gaben zunächst keinerlei Erklärung ab, versprachen aber das Promemoria vorzulegen. Am 17. Juli 1777 wurde das Promemoria Fürstenbergs in der Versammlung der vier

¹⁾ M. Cl. S. Protocollum.

²⁾ Ebenda selbst.

³⁾ Nachdem Maximilian von der Besteuerung des Militärs gesprochen, fährt er fort: „quant au clergé, je ne crois pas que cela ira sans opposition, il faut se préparer au combat, et tâcher d'en sortir victorieux s'il est possible. Darfelder Archiv. Nr. 246.

⁴⁾ Nach dem Sitzungsbericht der vier münsterischen Kapitel vom 17. Juli 1777. M. Cl. S. Protocollum.

⁵⁾ Abgedruckt bei Sprickmann. Anlage Nr. 38. S. 54.

Kapitel vorgelesen. Doch zu einer Umkehr war es zu spät. Die Klage war bereits beim Reichskammergericht anhängig gemacht worden. Einstimmig wurde dahin entschieden, bei den vorher gefaßten Beschlüssen zu bleiben. Am folgenden Tage, dem 18. Juli, machte der Dechant vom alten Dom, von Castell, als Präses des *clerus secundarius* dem Minister hiervon Mitteilung.¹⁾

Da die Berufung der niederen Geistlichkeit an das Reichskammergericht gegen die außerordentliche Auflage keine aufschiebende Kraft besaß, mußte dem Klerus alles daran gelegen sein, eine Veröffentlichung des Ediktes der Personenschätzung, ehe ihre Sache gegen den Fürstbischof und die Vorderstände entschieden war, zu hintertreiben. Sie wandte sich daher am 24. Juli 1777 nochmals an das Domkapitel.²⁾ Sie erstattet ihm Anzeige von der im Namen des gesamten niederen Klerus beim Reichskammergericht eingereichten Beschwerde über den Fürstbischof und die beiden Vorderstände. Nochmals werden alle Gründe gegen eine Belastung der niederen Geistlichkeit durch die außerordentliche Steuer aufgezählt. Der niedere Klerus stellt das Domkapitel vor die Wahl, entweder trete es im Kampfe, der sich entponnen habe, auf seine Seite und mache sich nicht zum „*consors litis*“, oder aber die Bande, die seit den Vereinigungen von 1364 und 1450, auf die sich die niedere Geistlichkeit im Laufe der Verhandlungen des öftern berufen hatte, den

¹⁾ Darfelder Archiv. Nr. 52. S. 39. Abgedruckt bei Sprickmann als Anlage Nr. 39. S. 56 und bei Effer l. c. 37/38.

²⁾ M. Cl. S. Nr. 27. Diesem Schriftstück sind die beiden Unionen in Abschrift beigelegt. (Der Titel der ersten vom Feste Petrikettenseier 1364 lautet: *Unio et confoederatio primarii et secundarii cleri Monasteriensis*. — Der Titel der zweiten vom Tage nach dem Feste Mariä Magdalena 1450. *Alia confoederatio primarii et secundarii cleri Monasteriensis et aliorum religiosorum in Dioecesi Moninita contra diversas exactiones et impositiones civitatis contra libertatem ecclesiasticam*. — Darüber Sprickmann l. c. 19.). — Ferner liegen die Prozeßakten einer ähnlichen Streitsache bei. In Sachen verwitwter von Morien zu Pröbsting und Consortes wider den Grafen zu Limburg, Styrum und Gehmen. Der Graf ist am 1. Mai 1770 verurteilt worden.

clerus primarius und den clerus secundarius zu Schutz und Trutz verknüpfen, seien zerrissen.

Das Domkapitel war schwach genug, sich dieser in herausfordernder Sprache abgefaßten Erklärung gefügig zu zeigen. Am 27. Juli wandte es sich mit einer Vorstellung an den Landesherrn, worin es die peinliche Lage beleuchtete, in der es sich befand. Als erster Stand des Landtags ist es verklagt, als clerus primarius sieht es sich durch die geschlossenen Vereinigungen gezwungen, dem clerus secundarius beizuspringen. Daher bittet es den Fürstbischof, das Edikt wegen der Kopfschätzung vorläufig nicht zu veröffentlichen und es in den ersten zehn Tagen des kommenden Landtags von 1778 den Ständen nochmals vorzulegen; „dann werde sich wohl schon ein Weg, die Sache in Güte beizulegen, finden.“¹⁾ Hiervon machte das Domkapitel in einem zuvorkommenden Schreiben vom 3. August 1777 der niederen Geistlichkeit Mitteilung, drückte den Wunsch aus, daß der Bund aufrecht erhalten werde, und erklärte sich gerne bereit, seinen Einfluß beim Fürstbischof zu Gunsten der niederen Geistlichkeit auch fürderhin geltend zu machen.²⁾

Der Landtag von 1778 sollte also entscheiden, ob Fürstenbergs Politik sich diesmal siegreich behaupten, oder ob der Kopfsteuer auf sechs Jahre das Schicksal der Maut von 1763 zuteil werden würde. Fürstenberg sah ein, daß nur schnelles energisches Handeln seine Pläne retten konnte.

Am 19. Januar 1778 übergab der Minister auf dem neuen Landtage den Ständen, denen eine Erklärung der niederen Geistlichkeit zugegangen war, worin sie ihr Verhalten zu rechtfertigen suchte, und der sie ein Exemplar ihrer in Druck gegebenen Klageschrift gegen Fürstbischof und Vorderstände beigelegt hatte,³⁾ ein Votum,⁴⁾ das sich in scharfen Worten gegen den niederen Klerus richtete, und einen ausgearbeiteten Antrag an den Landesherrn, der um Ein-

¹⁾ M. Cl. S. Nr. 27.

²⁾ M. Cl. S. Protocollum. Gelesen wurde das Schreiben in der Sitzung der vier Kapitel vom 5. August 1777.

³⁾ L. P. 1778. S. 8 und S. 111.

⁴⁾ L. P. 1778. S. 106.

schreiten gegen die niedere Geistlichkeit gebeten werden sollte.¹⁾ Fürstenberg rügte das taktlose und anmaßende Benehmen der niederen Geistlichkeit, die sich nicht scheue den Vorderständen die gegen diese gerichtete Klageschrift vorzulegen, die die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts einer Kritik zu unterziehen wage und so in die Rechte des Landtags eingreife und sich gewissermaßen zum vierten Landesstand aufwerfe. Der Fürstbischhof, dessen heilsame Vorkehrungen zum Wohl des Landes der niedere Klerus zu vereiteln suche, möchte, weil der niedere Klerus seine Klageschrift in Druck gegeben habe, offenbar um sie in aufrührerischer Absicht unter der Geistlichkeit anderer Staaten zu verbreiten, die Angelegenheit als gravamen statuum commune beim Kaiser und auf der Reichsversammlung vorbringen. Ferner müsse untersucht werden, woher der Klerus die Kenntnis von den Landtagsbeschlüssen und dem Kommissionsberichte habe, auf die er sich berufe. Denn da die Verhandlungen des Landtags, wie wir früher hervorhoben, geheim waren, konnte der Klerus nur auf illegale Weise etwas darüber erfahren haben, und der Verdacht der Veruntreuung der Landtagsberatungen war, wie Fürstenberg betonte, tatsächlich auf die Mitglieder des Landtags und der Landtagskommission gelenkt. Endlich wurde der Fürstbischhof gebeten, nicht länger Langmut zu üben, sondern ohne Zögern das Edikt wegen der Personenschätzung zu veröffentlichen.

Die Gegner der Kopfststeuer traten auf dem Landtag in nicht geringer Anzahl gegen den Antrag Fürstenbergs auf. Sie erklärten, man dürfe der Entscheidung des Reichskammergerichts, vor dessen Forum die Sache anhängig gemacht worden sei, nicht vorgreifen; auch sei es ganz „unförmig“, daß ein fertiger Antrag dem Landtage vorgelegt werde.²⁾ Aber die Mehrzahl des Domkapitels entschied sich für die Annahme des Antrags. Bei der Ritterschaft fand er volle Zustimmung.³⁾ Die städtische Vertretung erklärte, sie halte vor wie nach an ihrem Einspruch gegen die Kopfststeuer fest, auch sei sie der Ansicht, das Edikt dürfe nicht veröffentlicht werden, so lange die Verhandlungen in Weglar schwebten.

¹⁾ L. P. 1778. S. 103.

²⁾ Am 19. Januar 1778. L. P. 1778. S. 8—11 u. a. Böselager, Burscheid, Droste-Gülshoff, Ledebuer, Schmising, besonders Twickel.

³⁾ L. P. 1778. S. 14, vor allem S. 104.

Im übrigen müsse sie dem Landesherrn das Urteil darüber überlassen, inwiefern der niedere Klerus durch sein Vorgehen die Ehre des Fürsten und der Stände verletzt habe.¹⁾ Sofort wurde der Antrag im Namen der Vorderstände eingebracht. In der am 6. Februar gelesten fürstlichen Resolution erklärte sich der Landesherr zur Veröffentlichung des Edikts bereit und sprach die Hoffnung auf eine günstige Entscheidung des Kammergerichtes aus.

In Wezlar nahm unterdessen die Sache ihren Verlauf. Am 23. Juni 1777 hatte der niedere Klerus seine Klage gegen den Fürstbischof von Münster und die beiden Vorderstände des Hochstifts anhängig gemacht.²⁾ Am 9. Juli war der Bericht des Tatbestands vom Kammergericht eingefordert worden.³⁾ Mit der Leitung des Prozesses im Namen des niederen Klerus war der Advokat Dr. von Zwiervlein betraut worden, der die Klageschrift verfaßte.⁴⁾ Nach einigen erläuternden Bemerkungen über die Zusammensetzung des *clerus secundarius* und über die Landstände des Fürstbistums Münster wirft er einen Blick auf die Verhandlungen über die außerordentliche Auflage des Landtags von 1777, an dessen Beischlußfähigkeit in den in Frage kommenden Sitzungen im März und April er wegen der geringen Zahl der anwesenden Mitglieder einen Zweifel aufkommen läßt. Darauf legt er in langatmigen Ausführungen,

¹⁾ L. P. 1778. S. 110.

²⁾ Das Datum gibt die Klageschrift selbst an. M. Cl. S. Nr. 29.

³⁾ Dies Datum wird in der Eingabe des niederen Klerus an das Domkapitel vom 24. Juli 1777 angegeben. M. Cl. S. Nr. 27.

⁴⁾ M. Cl. S. Nr. 29. Der ganze Titel lautet: „Untertänigste Supplication und Bitt pro Clem^{mo}. decernendo mandato, de non gravando clerum secundarium Monasteriensem in privilegiis et immunitatibus, ac (?) conclusi amborum antertiorum statuum excentione desistendo, sed illud potius cassando, uti et expensas restituendo sine clausula annexa citatione solita.

In Sachen *cleri secundarii* im Hochstift Münster wider Seine Kurfürstl. Gnaden zu Köln, als Bischofen zu Münster, und das hochw. Domkapitel, auch die Ritterschaft zu Münster als die zween vorstehenden Stände des Landes.“ — Ein gedrucktes Exemplar der Schrift konnte ich nicht aufreiben.

die mit Zitaten aus Juristen und Kanonisten reichlich gespickt sind¹⁾, die unverletzlichen Freiheiten und unveräußerlichen Vorrechte des niederen Klerus dar und zählt die wenigen Fälle auf, die eine Belastung der Geistlichkeit, und auch dann nur mit ihrer Zustimmung, gestatten. Er entwickelt sodann seinen Plan, zu beweisen, daß die Ausschreibung der Kopfschätzung 1) überhaupt unstatthaft und dem niederen Klerus schädlich, 2) im vorliegenden Falle unverbindlich sei. Um diese beiden Punkte zu erhärten, verwertet der Anwalt der niederen Geistlichkeit in nicht ungeschickter Weise die bereits vom *clerus secundarius* in seinen Gesuchen an die Landstände und an den Fürstbischöf angeführten Gründe. Er tabelt schärfer, als dies die niedere Geistlichkeit getan hatte, die Bewilligung der Summen für den Schloßbau und die Aufführung öffentlicher Bauten, das Geschenk der Landstände an den Fürstbischöf und die den von Hagelschlag getroffenen Landleuten gewährte Moderation. Diese Ausgaben schätzt er auf ungefähr 60 000 Rtl. für das Jahr 1777. Auf die schon zu Anfang seiner Schrift erwähnten Landtagsverhandlungen zurückkommend, schließt er nicht ohne beabsichtigte Wirkung mit einem Hinweis auf die geringe Zahl derer, die die Kopfschätzung bewilligt hatten. Von den vierzig Mitgliedern des Domkapitels hatten nur acht, von den fünfzig Rittern nur zehn dafür gestimmt.

Am 28. August 1777 überreichte der Kaiserliche Rat J. P. Bender dem Fürstbischöf die am 4. August vom Reichskammergericht ergangene Einforderung einer Erwiderung auf die Klage der niederen Geistlichkeit.²⁾ Mit der Abfassung dieser Entgegnung wurde der bekannte münsterische Rechtslehrer Anton Mathias Sprickmann betraut, der unter der Leitung Fürstenbergs und der Mitwirkung anderer münsterischer Juristen eine Verteidigungsschrift des Fürstbischöfs schrieb, die in ihrer Art ein Meisterwerk genannt werden muß.³⁾ Die Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil, aus

¹⁾ Zitiert sind u. a.: Tagnanus, van Esen, Böhmer, Klock, Carpgow.

²⁾ L. P. 1778. S. 187. 2. fol.

³⁾ Eine Kopie der Schrift mit allen Anlagen befindet sich im Darfelder Archiv Nr. 51 b. Die Schrift ist gedruckt worden, freilich nicht

drei Abschnitten bestehend, gibt einen kurzen Überblick über die Verfassung des Landes, den Zustand des Fürstbistums beim Regierungsantritt Maximilian Friedrichs und eine Darstellung der segensreichen Tätigkeit des neuen Fürstbischofs.¹⁾ Diese geschichtliche Erzählung ist, der Natur der Sache entsprechend, mehr übersichtlich als genau und gründlich. Nach Art eines geschickten Plaidoyers legt sie den Nachdruck auf jene Punkte, die zeigen, was der Fürstbischof zum Besten des Landes angestrebt und vollführt hat, ohne aber, wie wir dies verfolgen konnten, auch nur im geringsten der Wahrheit Abbruch zu tun.

Im zweiten Teile wird die Klageschrift des niederen Klerus Paragraph für Paragraph widerlegt.²⁾ Der *clerus secundarius* habe keinen Grund sich zu beschweren, weder „aus dem Endzweck des außerordentlichen Beitrags“, der dazu bestimmt sei, Schulden zu tilgen, die das Land während des Krieges übernommen habe, um alle Untertanen gegen die Willkür der Kriegsvölker zu schützen, noch „aus der Form und Art, wie dieser Beitrag dem niederen Klerus abgefordert“ worden wäre. Denn die einzelnen Mitglieder der niederen Geistlichkeit seien als Untertanen verpflichtet, sich einer Bestimmung zu unterwerfen, die durch vollgültigen Landtagsbeschluss und landesherrliche Genehmigung zum Landesgesetz geworden sei. Die Freiheiten des niederen Klerus würden in keiner Weise angefasst. Die Entgegnung auf die Kritik, die der Anwalt der niederen Geistlichkeit an den außerordentlichen Ausgaben des Landes übt, gestaltet sich zu einer scharfen Anklage gegen die niedere Geistlichkeit, deren Einwände gegen die gemachten Ausgaben nur aus unpatrio-

mit allen Beilagen, und wir haben sie unter dem Quellen- und Literaturnachweis angeführt.

¹⁾ Diesen ersten Teil hat Effer mit Auslassung einiger Paragraphen in sein Werk herübergenommen. Effer I. c. 27—35.

²⁾ Aus dem zweiten Teil hat Effer zahlreiche Paragraphen in sein Werk als Zitate übernommen. Effer I. c. 39—50. Einige Irrtümer sind mit untergelaufen, so ist der Zinsenrückstand der Landeskasse S. 47 auf 20000 Rtl. angegeben, tatsächlich betrug er 208000 Rtl. Sprickmann gibt die runde Summe 200000 Rtl. an. Sprickmann I. c. S. 21. — Mehrere Zitate entnimmt Effer der Klageschrift der niederen Geistlichkeit, von der er wahrscheinlich ein gedrucktes Exemplar besaß.

tischer Gesinnung, aus gänzlicher Unkenntnis der Forderungen der Staatswirtschaft und aus Härtherzigkeit gegen eine gedrückte Landbevölkerung hervorgehen könnten. Zum Schluß weist die Verteidigung, die auch hier und dort das Salz der Ironie verwendet, auf die geringe Beisteuer hin, die der niedere Klerus trotz seiner reichen Einkünfte und seiner ausgedehnten Besitzungen zum Ertrage der Personenschätzung, der auf 25 000 Rtl. angeschlagen werde, leiste, nämlich die jährliche Summe von nur 1718 Rtl.

Dieser Verteidigungsschrift sind zahlreiche Anlagen beigelegt, besonders Abschriften von alten Landesverordnungen,¹⁾ die deutlich beweisen, daß die Behandlung des niederen Klerus im Jahre 1777 durchaus nicht widerrechtlich war, daß aber die Haltung der niederen Geistlichkeit gegen die allgemeine Personenschätzung im schroffen Widerspruch stand zu der Bereitwilligkeit, mit der in früheren Zeiten die Angehörigen dieses Standes dem Wohle des Landes Opfer gebracht hatten.

Am 25. November 1777 war die Schrift vollendet worden. Am 8. Dezember 1777 reichte sie der Advokat Damian Ferdinand Haas, der in Wehlar die Sache des Fürstbischofs führte, beim Reichskammergericht ein.²⁾ Hier war die Stimmung für den niederen Klerus durchaus nicht günstig. „Meines Ortes,“ schrieb am 17. Dezember 1777 der Kammerrichter von Spauer an den vorsitzenden Grafen von Metternich, „halte die Widerjeglichkeit des Klerus für

¹⁾ Beigelegt sind a) zahlreiche Ausschreibungen von außerordentlichen Auflagen, die auch den niederen Klerus trafen. Vgl. Sprickmann l. c. S. 18. Anlagen 40—45. b) Einige Erlasse anderer geistlicher Staaten von ähnlicher Verfassung, die außerordentliche Schätzungen vorschreiben und auch den Klerus besteuern. Vgl. Sprickmann l. c. S. 33 § 33. c) Die Akten einer ähnlichen Streitsache. Die sieben Stifter von Hildesheim, die selbst einen Landstand bilden, legten Berufung ein gegen eine im Fürstbistum vom Landtag beschlossene vierfache Land- und Wiesensteuer, wurden aber vom Kammergericht abgewiesen. Sprickmann l. c. S. 61. Anlage 62.

²⁾ In einem Brief vom 8. Dezember 1777 teilt der Advokat Damian Ferdinand Haas dem Kurfürsten mit, daß er die Verteidigungsschrift vom Rat Sprickmann empfangen habe. Er wolle sie am selben Tage einreichen. Darfelder Archiv. Nr. 51^b.

bedenklich.“¹⁾ Freilich fährt er fort, „aber es kommt nicht auf meine Meinung an und werde mich befeßigen, daß von mir Abhängende zur Beförderung der Gerechtigkeit beizutragen.“ Daß aber das Recht auf der Seite des Fürstbischofs war, mußte dem Gerichte nach der Kenntnisaufnahme der Verteidigungsschrift Sprickmanns und nach einer Untersuchung der Angelegenheit einleuchten. Es erkannte zu Gunsten des angeeschuldigten Fürstbischofs, indem es „den unbefugt klagenden clerum secundarium mit seiner ungegründeten Klage mittels Abschlagung der vom Anwalt desselben nachgesuchten processuum“ abwies.²⁾

Im Sommer des Jahres 1778 war die Streitfache entschieden. Fürstenberg war Sieger geblieben. Am 23. September 1778 wurde die Kopfsteuer auf sechs Jahre zum erstenmal ausgeschrieben.³⁾ Der Plan unterschied sich nur in einigen Punkten von dem der Personenschätzung von 1775.⁴⁾ Der höchste Beitrag war 6 Rt. und wurde von den Äbtissinnen der gräflichen Stifter gezahlt. Die niedrigste Steuerquote betrug 2 Schill. 4 Pfg. und wurde von den Knechten und Mägden entrichtet. Unverheiratete Tagelöhnerinnen brauchten sogar hiervon nur die Hälfte zu zahlen. Die gesamte Judenenschaft des Hochstifts steuerte 500 Rt. bei.

¹⁾ Darfelder Archiv. Nr. 51 b.

²⁾ Am 5. März 1779 erklärt Fürstenberg ausdrücklich, daß die Streitfache erledigt sei. L. P. 1779. S. 45/47. In demselben Jahre, 1779, versuchte der niedere Klerus seine Klage in Weßlar zu erneuern „pro decernenda citatione“. (Brief des Kurfürsten an Fürstenberg, vom 15. Juni 1779. Darfelder Archiv. Nr. 246.) Nach allem zu urteilen aber hatte der Schritt des Klerus auch diesmal keinen Erfolg.

³⁾ Nr. 149 der Original-Sammlung.

⁴⁾ Hervorgehoben seien zwei Punkte. a) 1775 waren die Frauen und Kinder, die nicht selbständig waren, frei; nach der Kopfschätzung auf sechs Jahre mußten sie die Hälfte bzw. den vierten Teil von dem Anschlag des Mannes zahlen. b) 1775 waren die schatzpflichtigen Knechte und Mägde der kleinen Bauern frei, 1777 wurden sie mitbesteuert.

Schluß.

Wir sind Fürstenberg gefolgt auf dem schwierigen Wege, den er, nicht entmutigt durch Hindernisse der verschiedensten Art, festen Ganges empor zum Ziele schritt. Auf der Höhe angelangt lohnt es sich, einen Überblick auf das auf finanziellem Gebiete tatsächlich Erreichte zu werfen und zu sehen, inwieweit es Fürstenberg gelungen ist, die drückende Schuldenlast des Landes zu erleichtern, zumal wir uns mit dem Jahre 1778 nahezu am Ende der politischen Amtstätigkeit Fürstenbergs befinden.

An Kapitalien der Kriegsschulden waren in den Jahren 1765—1777 173 805 Rt. 12 Schill. 7 Pfg., von 1778—1780 214 891 Rt. 20 Schill. 2½ Pfg. abgetragen worden.¹⁾

Die Forderungen der Lieferanten (142 000 Rt.) waren von 1762—1773 mit 134 385 Rt. 26 Schill. 2 Pfg. nahezu beglichen worden. 1780 wurden nochmals eine kleine Summe von 1665 Rt. 4 Schill. 6 Pfg. zu diesem Zwecke gezahlt.

Von den der Depositenkasse entnommenen Geldern (54 000 Rt.) waren während der Amtstätigkeit Fürstenbergs, von 1764—1777 35 198 Rt. 27 Schill. 10 Pfg., im Jahre 1778 2063 Rt. 14 Schill. 7 Pfg. ersetzt worden.

Dagegen hatte man zur Tilgung der zu hohen Prozenten 4—5 % stehenden Schulden, neue Kapitalien zu 3½ % aufgenommen, und zwar in den Jahren 1775, 76, 77 eine Gesamtsumme von 80 261 Rt., von 1778—1780 189 131 Rt. 18 Schill. 8 Pfg. Ziehen wir diese Kapitalien von den obigen ab, so finden wir, daß während der Amtstätigkeit Fürstenbergs 293 518 Rt. 1 Schill. 2½ Pfg. Landesschulden abgetragen worden sind.

Die 400 000 Rt. Zinsenrückstände, die Fürstenberg vorfand, waren im Jahre 1780 auf 100 000 Rt. zusammenge schmolsen.²⁾ Nun wies die

¹⁾ Die Zusammenstellung der bis zum Jahre 1777 getilgten Schulden ist von Pfarrer Büren besorgt. Darfelder Archiv. Nr. 52. S. 32. Vgl. auch Sprickmann l. c. 10 § 12. — Die von 1778—1780 getilgten Schulden habe ich aus dem Landschaftspfennigkammer-Status für 1779 1780 und 1781 berechnet. L. P. 1779. S. 93 fol. 5 und fol. 28. — L. P. 1780. S. 132, fol. 18 und 3. — L. P. 1781. S. 173, fol. 4, 11, 24. ²⁾ L. V. 1781. S. 132/133.

Rechnung der Pfennigkammer einen jährlichen Überschuß auf, der Ende 1777 bereits auf 90549 Rtl. 25 Schill. 4½ Pfg. angewachsen war,¹⁾ und wenn er auch in Rückständen aus den ordentlichen Schatzungen bestand, doch bei der stets wachsenden Steuerkraft der Untertanen in absehbarer Zeit eingetrieben werden konnte. Diese Gelder sowie die Vorschüsse, die an die münsterische Brandkasse²⁾ und einzelne Ämter für Abwässerungsarbeiten und Landmeliorationen³⁾ gegeben worden waren, und die in der nächsten Zeit zurückgezahlt werden mußten, ermöglichten wiederum eine nicht unbedeutende Schuldenlast zu tilgen. Aus den Einkünften der noch für vier Jahre ausgeschriebenen allgemeinen Personen-schatzung konnten endlich nach Fürstenbergs Berechnung nicht nur die noch restierenden Zinsenrückstände sondern auch noch etwa 227 000 Rtl. Landessschulden abgetragen werden.⁴⁾

Am wenigsten Eifer hatte man auf die Zahlung der Zinsen der Quotisationskapitalien verwendet. Es handelte sich hier, wie wir schon erwähnten, um die von den einzelnen Untertanen auf die Ausschreibungen der brandschatzenden Armeen nach Vermögen beige-steuerten Summen aus den Jahren 1759–62. Bei dem Verteilen der Quoten auf die einzelnen Bewohner waren, wie leicht verständlich ist, verschiedene Ungerechtigkeiten vorgekommen.⁵⁾ Dieser Umstand, vor allem aber das persönliche Interesse hatte das Domkapitel, dessen Mitglieder durch die Kontributionen schwer getroffen worden waren, und das während der Sedisvakanz die Regierung führte, bewogen, die Quotisationen von 1759–1761 als zu 4 % verzinsbare Landessschulden auf die Staatskasse zu übertragen. Fürstenberg konnte diese politisch höchst unkluge Handlungsweise nicht billigen. Er tabelte scharf die Belastung der schon überbürdeten

1) Sprickmann l. c. 49. Rtl. 33 und 21 § 26.

2) Für das Jahr 1780 z. B. waren 14482 Rtl. 26 Schill. 3 Pf. vorgeschossen worden. L. P. 1781. S. 173. fol. 2.

3) L. P. 1781. S. 41. Diese Vorschüsse betrugen für die Jahre von 1774–1780 10137 Rtl. 11 Schill. 3 Pf.

4) Vgl. Beilage IV.

5) L. P. 1765. S. 240 II.

Landeskasse mit dieser ungeheuren Schuldenlast von nahezu einer Million Rt., zu deren Übernahme keinerlei Verpflichtung vorlag.¹⁾ Die Macht der Verhältnisse duldete freilich nicht, daß die übernommene Schuld einfach gestrichen wurde, aber Fürstenbergs Bemühen gelang es, die Stände zur Zustimmung zu bewegen, daß die Verzinsung der Quotisationen auf 2 % herabgedrückt, die Quotisationskapitalien von allen Schulden zulezt abgetragen und die Quotisationen der Schatzpflichtigen nicht verzinst würden. Hierdurch sank die verzinsbare Summe von 972 053 Rt. 13 Schill. 4 Pfg. auf 376 600 Rt.²⁾ Die städtische Vertretung, deren Sache der rechtsgewandte Dechant von Ludgeri, Stadttassessor Grönninger, vertrat, setzte es dabei durch, daß auch die Quotisationen der Schatzpflichtigen der Stadt Münster, die 65 000 Rt. betrugen, verzinst wurden, aber nur zu $1\frac{1}{3}$ %.³⁾ Es war natürlich, daß das Bestreben der Interessierten darauf hinausging, eine möglichst pünktliche Zahlung der Quotisationszinsen zu erlangen. Wir haben schon, wie die Regierung es geschehen lassen mußte, daß die Einkünfte aus der Branntweinsteuer und der Stempelauflage zu diesem Zwecke verwendet wurden.

Aber die Branntweinsteuer war von kurzer Dauer, und die Gelder, die aus der Stempelauflage eingingen, wurden von dem Geheimen Räte trotz des wiederholten Protestes der Landstände zum Ersatz der angegriffenen Depositengelder verwendet.⁴⁾ Immer wieder tauchte daher der Versuch der Landstände auf, die Zahlung der Quotisationszinsen und Kapitalien aus dem Amortisationsfonds und den gewöhnlichen Landeseinkünften durchzusetzen. Solange Fürstenbergs starke Hand des Staates Ruder führte, widerstand die Regierung dieser Forderung. Kaum aber hatte der tatkräftige Minister seinen Abschied genommen, da gelang es den Landständen ihr Ziel zu erreichen. Am 3. März 1781 gestattete der Fürstbischof auf einen Antrag des Domkapitels und der städtischen

¹⁾ L. P. 1781. S. 196.

²⁾ L. V. 1765. S. 224—229. — L. P. 1771. S. 103 ff. — L. V. 1781. S. 167—175.

³⁾ L. P. 1771. S. 103, 116, 169. — L. V. 1771. S. 114. — L. V. 1781. S. 167—175.

⁴⁾ L. V. 1780. S. 329.

Körperschaft und auf ein Gutachten des Geheimen Rats Tenspolde, daß die Quotisationen auf gleiche Stufe mit den übrigen Kriegsschulden gestellt, und daß sogar die Quotisationskapitalien aus den Einkünften der allgemeinen Kopfsteuer abgetragen würden.¹⁾ Der hiergegen von dem abgedankten Minister Fürstenberg als Landtagsmitglied erhobene Protest verhallte wirkungslos.²⁾

Unzweifelhaft Großes hat Fürstenberg auf finanziellem Gebiete vollbracht. Damit aber war sein Streben keineswegs erschöpft. Es ging vielmehr dahin, daß das Land nicht nur von der drückenden Schuldenlast befreit, sondern auch in „einen besseren Zustand als vormalis gesezet werde“³⁾ und eine bis dahin nicht gekannte Blüte erreiche. Die günstige öffentliche Finanzlage sollte der Boden werden, worauf der Wohlstand der einzelnen Untertanen erblühte. Dem Zuge des Merkantilismus folgend, unterstützte Fürstenberg mit allen Mitteln, die ihm das geordnete Staatswesen zur Verfügung stellte, die einheimische Industrie, vor allem die Hauptgewerbe des Fürstbistums, die Leinwand- und Wollentuchmanufaktur. Aber frei von aller Einseitigkeit, verband der münsterische Minister mit den Bestrebungen der Merkantilisten die der Physiokraten. Wie einen Friedrich Wilhelm I. von Preußen sein gesunder praktischer Instinkt,

¹⁾ L. P. 1781. S. 253 ff. — L. V. 1781. S. 151—156, 159—164, 167—175. Domkapitel und städt. Vertretung hatten am 31. Januar beantragt, daß die Quotisationskapitalien aus den Einkünften der Personenschätzung und dem Überschuß der gewöhnlichen Steuern abgetragen würden. Die Ritterschaft, die kein Interesse daran hatte, daß die Quotisationskapitalien gedeckt wurden, forderte zwar am 1. Februar, daß die Quotisationszinserrückstände beglichen und die laufenden Zinsen pünktlich bezahlt würden, wünschte aber, daß der Amortisationsfonds nur zur Tilgung der eigentlichen Kriegsschulden diene. Der Fürstbischof gab, gestützt auf das Gutachten Tenspoldes, der Forderung der Mehrheit des Landtags insofern nach, als er gestattete, daß die Quotisationskapitalien aus dem Ertrage der Kopfschätzung abgelegt würden. Die Verwendung der Überschüsse aus den ordentlichen Steuern zum gleichen Zwecke glaubte er jedoch nicht genehmigen zu können. — Über die Quotisationen vgl. Olfers l. c. 5/6.

²⁾ L. P. 1781. S. 196 ff.

³⁾ L. P. 1766. S. 1 a fol. 2.

so wiesen den Freiherrn v. Fürstenberg die Bedürfnisse des Hochstifts, dessen Bewohner zum größten Teil Ackerbau trieben, und seine Erziehung als Sohn eines Großgrundbesitzers auf die Bedeutung der Landwirtschaft hin. Mit liebevoller Sorgfalt nahm sich Fürstenberg der Bodenkultur an, die er durch Reformen, wie Markenteilung, Binnentolonisation, Regelung der Abwässerung, Aufforstungen, aber auch durch staatliche Gelbunterstützungen zu heben suchte. Auch der Landbevölkerung wandte Fürstenberg seine Sorge zu. Eine in ihrer Art mustergültige Eigentumsordnung regelte das rechtliche Verhältnis der Unterjassen zu ihren Gutsheern, und die unter Fürstenberg ausgearbeitete Erbpachtsordnung bahnte die Befreiung des Bauernstandes aus dem menschenunwürdigen Zustande der Leibeigenschaft an. Und was der münsterische Minister auf industriellem und landwirtschaftlichem Gebiete Großes vollführte, das brachte er nicht zustande mit den Gewaltmaßregeln, die andere aufgeklärte Vertreter des Absolutismus in so verschwenderischer Weise anwandten. Keine Manufakturinspektoren und Landdragoner, die mit drakonischer Strenge seine Anordnungen ausführten, standen ihm zur Seite. Den Weg, den Fürstenberg einschlug, die Untertanen des Fürstbistums reif zu machen für seine Reformen, war seiner edlen Menschlichkeit würdig. Nicht Dressur, die nur so lange währt, wie die Peitsche des Meisters knallt, sondern Bildung, die der dauernde Besitz eines Volkes ist, wollte er ihnen geben. Und so schuf Fürstenberg in wunderbar architektonischer Gliederung eine Bildungsstätte für alle Schichten seines Volkes, eine Volksschule im wahrsten, edelsten Sinne des Wortes, eine Schulorganisation, die, wie Nordhoff sagt, „großartiger und artikulierter dasteht als jede andere Schöpfung: die Elementarschule, als Subsidie Normal- oder Lehrerseminar, das Gymnasium mit der (Trivial-) Vorschule als Grundstein, daran geschlossen ein Seminar für Gymnasiallehrer, der Universität als Schlußstein, daran gelehnt die Militärakademie, das Priesterseminar und die akademischen Anstalten, so stufen sich ihm die verschiedenen Bildungsanstalten organisch auf und ab.“¹⁾

Auf dieses vielverzweigte Wirken Fürstenbergs gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen. Gewiß, vieles von dem was

¹⁾ Nordhoff. N. D. B. VIII. 237.

Fürstenberg angestrebt, ist ein Torso geblieben, vieles von dem was er geschaffen hat, nach seiner Absetzung schnell und fast spurlos verschwunden. Aber das lag weniger an der Schwäche seines Systems, als an der Macht der ungünstigen Verhältnisse. „Sein Schicksal schafft sich selbst der Mann“, dieser Wahlspruch des Indeterminismus mag für den einzelnen, der im Strome des Lebens um sein persönliches Heil kämpft, wahr sein. Für den, der das Wohl eines ganzen Volkes zum Ziele seines Handelns gemacht hat, gilt er nicht. Der Staatsmann ist nicht frei, und es gibt große Männer der Geschichte, gegen die das Schicksal ungerecht ist. Fürstenberg hat die Launen der blinden Göttin wie kaum einer erfahren. Ein gänzlich zerrüttetes Staatswesen, ein schwacher Fürst, der den verschiedensten Einwirkungen zugänglich war, eine nur vom Egoismus geleitete Ständevertretung, ein ganzes Heer politischer Widersacher, das waren die Voraussetzungen, unter denen Fürstenberg das Amt antrat, das er während zwölf Jahre mit ungebrochener Kraft, mit unerschütterlicher Geduld verwaltete. Und als er sein Ziel erreicht glaubte,¹⁾ als er nahe daran war, den Fürstenthron zu besteigen, um als Landesherr die Kuppel über den Bau zu wölben, dessen Fundamente er als Minister gelegt hatte, da trat wie über Nacht ein Wendepunkt in seinem Leben ein. Bei der kölnisch-münsterischen Koadjutorwahl des Jahres 1780 unterlag er im Kampfe mit dem mächtigeren Gegner, dem Erzherzog Max Franz von Österreich. Den Interessen eines großen Hauses wurde das Beste eines kleinen Landes geopfert und Fürstenberg von der Verwaltung der Staatsgeschäfte des Hochstifts ausgeschlossen. Nun, da Fürstenberg seine Hoffnungen gescheitert sah, „suchte er Ruhe. Alle Begebenheiten, welche diese störten und in denen er auftreten mußte, waren ihm sehr beschwerlich.“¹⁾

Mag die Woge der Zeit auch viele der Schöpfungen Fürstenbergs hinabgespült haben. Manche seiner Einrichtungen besonders auf pädagogischem Gebiete haben ihrem Ansturm widerstanden. Aber das Ewigdauernde im Werke Fürstenbergs ist der Einfluß, den seine große ethische Persönlichkeit auf sein Volk ausgeübt hat. Durch die

¹⁾ Fürstenberg an den Fürstbischöf Max Franz. 10. Juli 1789. — Darfelder Archiv. Nr. 250.

tote, brache Erde eines Landes, darüber die Winterstarre verkümmerten Staatsfinns und kleinlichen Parteiinteresses, jede gedeihliche politische Entwicklung hemmend, lag, führte er im Venzhauch einer neuen Zeit die Pflugchar. In die aufgewühlten Furchen warf er den Samen kerniger Vaterlandsliebe und opferfreudigen Schaffens für das Gemeinwohl, der, mochte er auch lange unter den Schollen schlummern, einmal zur schönen Saat aussprießen mußte. Ähnlich wie Georg Forster von Joseph II. können wir von Fürstenberg sagen: „Aus der Fackel seines Genius ist ein Funke in sein Volk gefallen, der nie wieder erlischt,“ und dessen stilles Glimmen zu heller Glut entfacht verdient als heilige Flamme gehütet zu werden von Westfalens edelsten Söhnen.

Angabe der ungedruckten Quellen.

Zum großen Teil stützt sich unsere Darstellung der politischen Tätigkeit Fürstenbergs auf ungedruckte Quellen, die wir in dem königlichen Staatsarchiv zu Münster, in dem gräfl. von Fürstenbergischen Archiv zu Herdringen und in dem gräfl. Droste zu Vischeringischen Familienarchiv zu Darfeld vorfanden. Wir benutzten:

A.

Aus dem königlichen Staatsarchiv zu Münster:

1. Die Sitzungsberichte und Akten des münsterischen Landtages von 1763 bis 1781 einschließlich. Sie umfassen ungefähr 36 Folianten und zerfallen in Landtagsprotokolle, Landtagsverfolge, Landtagskommissionsverfolge. Wir zitieren

L. P. L. V. bezw. L. C. V. mit der Jahreszahl.

2. Die Akten des Münsterischen Clerus secundarius (M. Cl. S.) Nr. 18 bis Nr. 31.

3. Alter Dom, Kapitelsprotokolle, zitiert: M. Cl. S. Protocollum.

B.

Aus dem gräfl. von Fürstenbergischen Archiv zu Herdringen:

1. Handschriftliche Chronik Derer von Fürstenberg, von Anton Quirin Hüßer 1856 verfaßt. Die Chronik ist wichtig für die Kenntnis der Familie Fürstenbergs, da Hüßer mehrere Aktenstücke benutzt hat, die sich nicht mehr im Herdringer Archiv vorfinden.

2. Rechnung über Empfang und Ausgabe auf der Reise der drei Barone Franz, Friedrich Karl und Christian von Fürstenberg nach Italien Nr. 99. (105).

3. Stammbaum des Franz Friedrich Wilhelm Maria von Fürstenberg. Nr. 31.

4. Akten zu dem Streit zwischen dem Freiherrn von Fürstenberg und dem Herrn von Wenge. Nr. 150. (93).

5. Drei Kollationsbulen Benedikts XIV. zu Gunsten des Franz von Fürstenberg. Nr. 139 (85). -- 140 (86). -- 145 (89).

Auf diese Stücke weisen wir hin unter Herdringer Archiv, Chronik oder Herdringer Archiv mit der folgenden Aktennummer.

C.

Aus dem gräflich Droste zu Bisheringschen Familienarchiv:

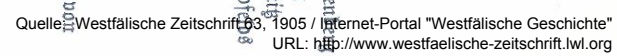
Die Archivalien des Ministers Freiherrn von Fürstenberg, die Galland zum Teil entdeckte, ordnete und zum erstenmal, aber nur teilweise benutzte zu seinen Artikeln in den Historisch-politischen Blättern Bd. 82, 83, 85, 86: „Münsterländische Zeit- und Lebensbilder.“ Die Archivalien, der handschriftliche Nachlaß Fürstenbergs, enthalten den fast vollständigen Briefwechsel zwischen Fürstenberg und den beiden letzten Fürstbischöfen von Münster, zahlreiche andere Briefe und viele Aktenstücke politischen und privaten Inhalts. — Wir zitieren: Darselber Archiv nebst der Aktennummer.

Verzeichnis der benutzten Bücher.

- Baſton: Mémoires. 3. Bd. Paris 1897.
 Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Bd. 1. Lemgo 1814.
 Ennen: Clemens August von Köln. Allgemeine Deutsche Biographie Bd. IV, S. 302 ff.
 Erhard: Geschichte Münsters. Münster 1837.
 Eſſer: Franz von Fürstenberg. Dessen Leben und Wirken nebst seinen Schriften über Erziehung und Unterricht. Münster 1842.
 Galland: Histor. polit. Blätter Bd. 82. München 1878: Zeit- und Lebensbilder aus der neueren Geschichte des Münsterlandes. S. 279 ff. — 349 ff. — 449 ff. — 531 ff. — 741 ff.
 G. Grote: Münzstudien I. Leipzig 1857.
 Leibmann: Wegweiser auf dem Gebiet der Münzkunde des Königreichs Preußen. Weipenſee 1865.
 Lippe: Herzog Ferdinand zu Braunschweig. Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. VI. S. 682—690.
 Mering: Clemens August, Herzog von Baiern, Kurfürst und Erzbischof zu Köln. Köln 1851.
 L. von Norden: Europäische Geschichte. Düsseldorf 1870.
 J. B. Nordhoff: Franz v. Fürstenberg. Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. VIII. S. 232—244.
 Nouvelle Biographie universelle. Paris 1853. Bd. VII. S. 476/477.
 Olſers. L. v. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstücklung des Oberstifts Münster, besonders in Beziehung auf Jurisdiktions-Verhältnisse. Münster 1848.
 Cl. Th. Perthes: Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. Gotha 1862.

- Perz: Das Leben des Freiherrn v. Stein. Berlin 1850.
- E. Renard: Die Bauten der Kurfürsten Joseph Clemens und Clemens August von Köln. Bonn 1896.
- W. Roscher: System der Volkswirtschaft. III. Stuttgart 1892.
- Sammlung der Originale der Edikte Maximilian Friedrichs — Edicta omnia Maximiliani Friderici. zitiert: Original-Sammlung.
- Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preussischen Erbfürstentum Münster usw. vom Jahre 1359 bis . . . 1806 und resp. 1811 ergangen sind, I und II. Münster 1842.
- V. Söfeland: Umgestaltung des Münsterschen Gymnasiums durch den Minister Franz Freiherrn von Fürstenberg, nebst Nachrichten über Fürstenberg. Münster 1828. — Programm zu dem neunten Jahresbericht über das Königl. Gymnasium zu Münster in dem Schuljahre 1827--1828.
- M. Sprickmann: Bericht in Sachen Cleri Secundarii zu Münster contra Seine kurfürstl. Gnaden zu Köln, als Bischöfen Fürsten zu Münster und Hochstiftliche Landstände. (s. l. et a., jedenfalls Münster 1778.)
- J. Weingärtner: Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens nebst historischen Nachrichten. Heft 1. Paderborn 1872.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge. 15. u. 62. Bd. Münster 1854 u. 1904.

ortal "We
vestfael



Beilage II.

Übersicht über die Randes Schulden des Fürstenthums Münster beim Regierungsantritt Maximilian Friedrichs, zusammengefaßt nach dem "Status der Randes Schulden" im "Extractus Protocolli Consilii intimi de 14. Februari 1765." Landtags-Commissions-Berfolg 1765 ad Nr. 40.

	Capital	Zinsen
Die alten Schulden bis 1756 inclusive	56 520 Goldgulden	
So der Pfennigmesser im Jahre 1757 aufgenommen . .	1 324 640 Rth. 22 Schill. 8 Pf.	62 123 Rth. 3 Schill. 1/2 Pf.
Dieselbe im Jahre 1758, nach der Reduction	58 597 Rth. — 3 1/2 Pf.	2050 Rth. 24 Schill. 10 Pf.
Secretarius Berendius 1758 zum ersten freiwilligen Dar- lehen, nach der Reduction	76 345 Rth. 25 Schill. 10 Pf.	2671 Rth. 27 Schill. 1/2 Pf.
Dieselbe zum zweiten freiwilligen Darlehen 1759	293 944 Rth. 12 Schill. —	11 883 Rth. 7 Schill. 2 2/5 Pf.
Ergwungene Darlehen	20 879 Rth. 10 Schill. 2 Pf.	835 Rth. 6 Schill. 8 Pf.
	454 631 Rth. —	18 160 Rth. —
Summa: 56 520 Goldgulden	2 229 038 Rth. 14 Schill. 11 1/2 Pf.	97 724 Rth. 12 Schill. 9 2/5 Pf.

Die Forderungen der Entrepreneurs betragen 142 000 Rth. mit 22 000 Rth. *) rückständigen Zinsen.
Die verwendeten unergieblichen Depositen-Gelder betragen 54 000 Rth.

Die vom Lande übernommenen Quotificationen:

	Capital	Zinsen zu 4 %
von 1759	368 752 Rth. 5 Schill. 2 Pf.	14 750 Rth. 2 Schill. 4 Pf.
von 1760	349 720 Rth. 10 Schill. 9 Pf.	13 988 Rth. 22 Schill. 8 Pf.
von 1761	253 580 Rth. 25 Schill. 5 Pf.	10 143 Rth. 6 Schill. 7 Pf.
Summa	972 053 Rth. 13 Schill. 4 Pf.	38 882 Rth. 3 Schill. 7 Pf.

Die Quotificationen von 1762 — 230 673 Rth. 3 Schill. 1 Pf. sind nicht vom Lande übernommen worden. — Das Procento für die Quotificationen wird auf 2 % herabgebrückt.

*) Eine genauere Berechnung L. V. 1765. S. 175 gibt: 142 641 Rth. 4 Schill. 11 Pf. und 22 579 Rth. 5 Schill. 9 Pf.

Beilage III.

(Das Original befindet sich: Landtags-Protokolle von 1777. C. 135, 2. Fol.)

Nr. I. Was an Schuld in 6 Jahren getilgt wird, dann die 70000 Rtl. erst zur vollständigen Abtra- gung der rückständigen Zinsen und hernach zur Amortisation der Kapitalien genommen werden.	Jährliche Amortisations- summe	Ersparte Zinsen, so wieder zum Amortisationskapital gemacht werden.	Widviel überhaupt in allem getilgt wird.
Von 208000 Rtl. Rückstand werden durch jährliche Abzahlung von 70000 Rtl. erst übrig im dritten Jahr vierten Jahr fünften Jahr sechsten Jahr	2000 Rtl. 70000 Rtl. 70000 Rtl. 70000 Rtl.	80 Rtl. 2803 Rtl. 5 Schill. 7 Pf. 5795 Rtl. 9 Schill. 1 Pf.	2000 Rtl. 70080 Rtl. 72803 Rtl. 5 Schill. 7 Pf. 75795 Rtl. 9 Schill. 1 Pf.
	Summa der Abgabe	220678 Rtl. 14 Schill. 8 Pf.	

Beilage IV.

(Original: Landtags-Protokolle 1777. Seite 135. 3. Col.)

Nr. II.

Was mit 70000 Rtl. in 6 Jahren an Schuld getilgt wird, wenn die Rückstände der Zinsen zur Halscheit zu Kapital geschlagen und unter sicheren mit den Creditoren eingugehenden Bedingungen mit 2 Procento verzinslet werden.

Jahre.	Jährlich bestimmtes Quantum	Jährlicher Zinsenabzug zu 2 Procento für den zu Kapital gemachten Rückstand.	Jährlicher Abtrag der nicht zu Kapital gemachten Rückstände zu 104000 Rtl.	Zur Amortisation der Kapitalien übrigbleibende Summe.	Erparte Zinsen, welche wieder zum Ablegungskapital gemacht werden.	Wieviel überhaupt an Kapitalien und alten zu Kapital gemachten Zinsen getötet wird.
Erstes Jahr	70000 Rtl.		35000 Rtl.	35000 Rtl.		35000 Rtl.
Zweites Jahr	70000 Rtl.	2080 Rtl.	35000 Rtl.	32920 Rtl.	1400 Rtl.	34320 Rtl.
Drittes Jahr	70000 Rtl.	2080 Rtl.	34000 Rtl.	33920 Rtl.	2772 Rtl. 22 Schill. 8 Pf.	36692 Rtl. 22 Schill. 8 Pf.
Viertes Jahr	70000 Rtl.	2080 Rtl.		67920 Rtl.	4240 Rtl. 14 Schill. 7 Pf.	72160 Rtl. 14 Schill. 7 Pf.
Fünftes Jahr	70000 Rtl.	2080 Rtl.		67920 Rtl.	7126 Rtl. 26 Schill. 4 Pf.	75046 Rtl. 26 Schill. 4 Pf.
Sechstes Jahr	70000 Rtl.	2080 Rtl.		67920 Rtl.	10128 Rtl. 22 Schill. 11 Pf.	78048 Rtl. 22 Schill. 11 Pf.

Summa der geheelen Ablage

Die Summe muß das neue aus dem Rückstand gemachte Kapital abgehen zu 104000 Rtl. bleiben: 227267 Rtl. 2 Schill. 6 Pf. f. dieses a Nr. I differiert in toto 6588 Rtl. 16 Schill. 10 Pf. Der andere Vorteil bestehet darin, daß unter den bleibenden Capitalien 104000 Rtl. nur zu zwei Procento verzinslet werden, welches bei Nr. I nicht geschähet.

